

**Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 7. Mai 2009

(StAnz. S. 1516)

geändert mit Ordnungen vom

10. September 2010 (StAnz. S. 1464)

16. März 2011 (StAnz. S. 631)

19. April 2011 (StAnz. S. 787)

20. Juni 2011 (StAnz. S. 1193)

20. Dezember 2011 (StAnz. S. 177)

22. Dezember 2011 (StAnz. S. 194)

4. Juli 2012 (StAnz. S. 1553)

5. Juli 2012 (StAnz. S. 1556)

14. Februar 2013 (StAnz. S. 392)

8. Mai 2013 (StAnz. S. 1008)

12. August 2013 (StAnz. S. 1532)

2. September 2013

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 01/2014, S. 15)

19. März 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 221)

17. Juni 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09 /2014, S. 358)

9. September 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10 /2014, S. 392)

21. Januar 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 127)

6. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 6/2015, S. 263)

23. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2015, S. 287)

15. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 585)

4. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2016, S. 86)

25. Februar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2016, S. 223)

13. Juli 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2016, S. 680)

24. Mai 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2017, S. 228)

19. Juli 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2017, S. 324)

29. März 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2018, S. 112)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. Juni 2008, am 2. und am 9. Juli 2008 und am 26. September 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer -Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 218/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 19 gestrichen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Widerspruch
- § 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 25 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 26 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sofern als Kern- oder Beifach ein Fach gewählt wird, welches nicht den Fachbereichen 02, 05 oder 07 angehört, finden sich die Bestimmungen für dieses Fach, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 5, in der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.
- (5) Für das Verfahren der Bachelorprüfung, die Ausstellung des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades ist der Fachbereich zuständig, dem das Kernfach angehört. Für die Modulprüfungen im Beifach ist der Fachbereich zuständig, dem das Beifach angehört.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügt.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium eines Kern- und eines Beifaches. Als Kern- und Beifächer können die im Anhang aufgeführten Fächer gewählt werden. Darüber hinaus können von den Fachbereichsräten 02, 05 und 07 einvernehmlich weitere Beifächer zugelassen werden, sofern ein den im Anhang aufgeführten Beifächern gleichwertiges Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und die Bestimmungen für die Prüfung in einer Prüfungsordnung geregelt sind. Nach näherer Regelung im Anhang können für einzelne Studienfächer bestimmte Fächerkombinationen vorgesehen oder ausgeschlossen werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen im Kern- und im Beifach,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit im Kernfach,
3. der mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach.

Eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach findet nicht statt; es sei denn der fachspezifische Anhang sieht eine andere Regelung vor.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zur ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten vorgegebener Texte, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerin-

nen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

(11) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer ein Industrie- oder Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt in der Regel:

bis zu 80 SWS in den Modulen des Kernfaches und bis zu 40 SWS in den Modulen des Beifaches.

Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|--|
| 1. auf die Module im Kernfach: | 102 bis 109 LP, |
| 2. auf die Module im Beifach: | 60 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 6 bis 12 LP, |
| 4. auf die mündliche Abschlussprüfung: | 5 LP, sofern im fachspezifischen Anhang keine
andere Regelung getroffen ist. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für die Kern- und Beifächer sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Sofern als Kern- oder Beifach ein Fach gewählt wird, welches nicht den Fachbereichen 02, 05 oder 07 angehört, finden sich die den Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.

(4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist nach Maßgabe des Anhangs in einzelnen Fächern ein Industriepraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(5) Für einzelne Studienfächer wird nach Maßgabe des Anhangs ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache dringend empfohlen beziehungsweise vorgeschrieben. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Auf § 9 Abs. 3 wird hingewiesen.

(6) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Kern- und Beifach identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten im Kern- und Beifach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die zuständigen Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss ein; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den

Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem zuständigen Prüfungsausschuss für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern oder Modulen in einem Bachelorstudiengang oder eines anderen vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss

den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens, d.h. aus dem Prüfungsgebiet können Teilgebiete den Prüfungsgegenstand darstellen.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein

Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden. Erweisen sich die

Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestanden zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. „§ 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Kernfaches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Das Thema der Bachelorarbeit kann auch fächer- und fachbereichsübergreifend gewählt werden.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden

Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diesem rechtzeitig eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird, mit der oder dem ein Thema vereinbart wird.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 120, davon mindestens 80 im Kernfach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens fünf, höchstens neun Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die in Absatz 4 Satz 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Bachelorarbeit auch in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache,

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen.

In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Bachelorarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Antragstellung auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 2 nicht möglich.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen

objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in einer elektronischen Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gem. Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Bei fächer- oder fachbereichsübergreifenden Bachelorarbeiten kann die Gutachterin oder der Gutachter aus dem angrenzenden Fach oder Fachbereich bestellt werden. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz oder einer kooperierenden Hochschule angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Der Anhang kann eine andere Regelung vorsehen. Prüfungssprache ist unbeschadet der Bestimmung in Satz 4 in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. In den philologischen Fächern kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Nähere Regelungen sind im fachspezifischen Anhang festgelegt.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteil-

prüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnote des Kernfachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Kernfach zugeordneten Modulprüfungen, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung; die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden jeweils mit den dem Modul, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

Sofern im Kernfach gemäß dem fachspezifischen Anhang ein Abschlussmodul ggf. mit weiteren begleitenden Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Seminar etc.) vorgesehen ist, errechnet sich die Fachnote des Kernfachs abweichend von Satz 1 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Kernfach zugeordneten Modulprüfungen und des Abschlussmoduls; die Noten der Modulprüfungen und des Abschlussmoduls werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Zur Berechnung der Note des Abschlussmoduls werden die Note der Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert; der fachspezifische Anhang kann andere Regelungen vorsehen.

Die Fachnote des Beifachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Beifach zugeordneten Modulprüfungen; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, geht dieses, gewichtet gemäß der im Anhang zugeordneten Leistungspunkte in die Berechnung der Beifachnote ein. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Kernfachnote und der Beifachnote, wobei die Noten von Kernfach und Beifach im Verhältnis 2 (Kernfach) : 1 (Beifach) gewichtet werden.

(5) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Kernfachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 12 Leistungspunkte im Kernfach nicht überschreiten.

(6) Sofern für einzelne Studienfächer die Teilnahme an Modulen des Studiums Generale vorgesehen ist, kann der Anhang regeln, dass die entsprechenden Modulnoten nicht in die Kern- oder Beifachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 5 eingehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studienfach eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2–4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

gestrichen

§ 20**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten des Kern- und Beifaches, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden des zuständigen Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin

oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 24

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg - Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 7. Mai 2009

Der Dekan

des Fachbereiches 02

Univ.-Prof. Dr. Volker Wolff

Die Dekanin

des Fachbereiches 05

Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer

Die Dekanin

des Fachbereiches 07

Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Oy-Marra

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17

Liste der Kern- und Beifächer

FB 02

Audiovisuelles Publizieren	als Beifach
Erziehungswissenschaft	als Kern- und Beifach
Politikwissenschaft	als Kern- und Beifach
Publizistik	als Kern- und Beifach
Soziologie	als Kern- und Beifach

FB 05

American Studies	als Kern- und Beifach
Buchwissenschaft	als Kern- und Beifach
English Literature and Culture	als Kern- und Beifach
Filmwissenschaft	als Kern- und Beifach
Französisch	als Kern- und Beifach
Germanistik	als Kern- und Beifach
Indologie	als Beifach
Italienisch	als Kern- und Beifach
Komparatistik / Europäische Literatur	als Kern- und Beifach
Kulturanthropologie / Volkskunde	als Kern- und Beifach
Linguistik	als Kern- und Beifach
Philosophie	als Kern- und Beifach
Portugiesisch	als Beifach
Slavistik / Schwerpunkt Polonistik	als Kern- und Beifach
Slavistik / Schwerpunkt Russistik	als Kern- und Beifach
Spanisch	als Kern- und Beifach
Theaterwissenschaft	als Kern- und Beifach
Turkologie	als Beifach

FB 07

Ägyptologie / Altorientalistik	als Kern- und Beifach
Archäologien	als Beifach
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	als Beifach
Ethnologie	als Kern- und Beifach
Geschichte	als Kern- und Beifach
Griechisch	als Beifach
Klassische Archäologie	als Kern- und Beifach
Kunstgeschichte	als Kern- und Beifach
Latein	als Beifach
Musikwissenschaft	als Kern- und Beifach
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	als Kern- und Beifach

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Audiovisuelles Publizieren

Bestimmungen für das B.A.-Beifach „Audiovisuelles Publizieren“

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
2. Für das B.A.-Beifach „Audiovisuelles Publizieren“ werden Bewerber aller Fächer zugelassen
3. Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 34–36 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4–6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

Die unterschiedlichen SWS ergeben sich daraus, dass die Studierenden in Modul 3 (a und b) die Möglichkeit haben entweder zwei Seminare (mit je 2 SWS und 4 ECTS) oder ein Seminar (2 SWS und 2 ECTS) und 2 Vorlesungen bzw. 2 Übungen bzw. 1 Vorlesung und 1 Übung (je 2 SWS und 2 ECTS) zu belegen.

2. Modulplan

Das Studium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen:

- 2.1 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens I
- 2.2 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II
- 2.3a Medienwissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien
- 2.3b Dokumentarisches Filmen
- 2.4 Kommunikationswissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien
- 2.5 Campus TV I
- 2.6 Campus TV II

Modul 1 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens I				Regelsemester: 1.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Mediale Aspekte des Fernsehjournalismus	VL	Pfl.	2	2		
Vorlesungsbegleitende Übung	KG	Pfl.	2	2		
Einführung: Grundlagen des audiovisuellen Publizierens (Kamera, Ton und Schnitt)	LR	Pfl.	2	6	Praktische Übungen und Tutorien	

Gesamt		6	10	
Modulprüfung:	Klausur (45 min) und VJ Hausarbeit (praktisch), Gewichtung nach ECTS			

Modul 2 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II				Regelsemester: 2.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil-prüfung
Einführung in die Analyse audiovisueller Medienbeiträge	PS	Pfl.	2	4	Referat, Protokoll	
Vertiefungskurs: Studioproduktion, Kamera, Ton und Schnitt	WK	Pfl.	4	6	Praktische Übungen und Tutorien	
Gesamt			6	10		
Modulprüfung:	Portfolio					

Modul 3a Medienwissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien (außer Kernfachstudierende Filmwissenschaft)				Regelsemester: 3.-4.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil-prüfung
1. Modulsemester						
Filmgeschichte, -ästhetik und -theorie I	VL	WPfl.	2	2		
Filmgeschichte, -ästhetik und -theorie II	VL	WPfl.	2	2		
Bild- und Filmwissenschaft	ZS	WPfl.	2	4		
2. Modulsemester						
Bild- und Filmwissenschaft	S	Pfl.	2	4	Referat	
Gesamt			4 - 6	8		
Modulprüfung:	Modulhausarbeit					
Zusatz:	Alle Seminare können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen richtet sich je nach Angebot im betreffenden Semester. Der / Die Studierende wählt selbständig die Kombination der Veranstaltungen und ihre Art um die vorgeschriebenen Semesterwochenstunden und Leistungspunkte zu erlangen.					
Modul 3b Dokumentarisches Filmen (nur für Kernfachstudierende der Filmwissenschaft und Publizistik)				Regelsemester: 3.-4. / 5.-6.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil-prüfung
1. Modulsemester						
Visuelle Anthropologie	VL	WPfl.	2	2		
Visuelle Anthropologie	Ü	WPfl.	2	2		
Film und Geographie	VL	WPfl.	2	2		

Film und Geographie	Ü	WPfl.	2	2		
Dokumentarisches Filmen	ZS	WPfl.	2	4		
2. Modulsemester						
Dokumentarisches Filmen	S	Pfl.	2	4	Referat	
Gesamt			4 - 6	8		
Modulprüfung:	Modulhausarbeit					
Zusatz:	Alle Seminare können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen richtet sich je nach Angebot im betreffenden Semester. Der / Die Studierende wählt selbständig die Kombination der Veranstaltungen und ihre Art um die vorgeschriebenen Semesterwochenstunden und Leistungspunkte zu erlangen.					

Modul 4 Kommunikationswissenschaftliche Aspekte von audiovisuellen Medien (außer Kernfachstudierende Publizistik)				Regelsemester: 5.-6.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
1. Modulsemester						
Mediennutzung und Medienwirkung	VL	WPfl.	2	2		
Medienmärkte	VL	WPfl.	2	2		
Journalismus	VL	Pfl.	2	2		
2. Modulsemester						
Medienwirkung	S	Pfl.	2	4	Referat	
Gesamt			6	8		
Modulprüfung:	Modulhausarbeit					
Zusatz:	Alle Seminare können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen richtet sich je nach Angebot im betreffenden Semester. Der / Die Studierende wählt selbständig die Kombination der Veranstaltungen und ihre Art um die vorgeschriebenen Semesterwochenstunden und Leistungspunkte zu erlangen.					

Modul 5 Campus TV I				Regelsemester: 3.-4.		
	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
1. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV I – Teil I	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen	
Workshops – Teil I	WK	Pfl.	1	1	Teilnahme an Workshops	

2. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV I – Teil II	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen	
Workshops – Teil II	WK	Pfl.	1	1	Teilnahme an Workshops	
Gesamt			6	12		
Modulprüfung:	Portfolio					

Modul 6 Campus TV II				Regelsemester: 5.-6.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
1. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV II – Teil I	LR	Pfl.	2	4	Produktion von Beiträgen	
Workshops	WK	Pfl.	1	1	Teilnahme	
2. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV II – Teil II	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen	
Tutorentätigkeit	LP	Pfl.	1	2	Tutorentätigkeit	
Gesamt			6	12		
Modulprüfung:	Portfolio					

Legende:

Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
ZS	=	Zusatzseminar
LR	=	Lehrredaktion
PK	=	Praxiskurs
WK	=	Werkstattkurs
KG	=	Kleingruppe
LP	=	Lehrpraktikum

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 :

Fachbereich 02

Erziehungswissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

B. Modulprüfungen

Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Module fest. Dies geschieht im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten. Auf diese Weise wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen.

C. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	54 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	54 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Im Kernfach können die folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)

Sonderpädagogik (SO)

Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)

Das Studium im Kernfach gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule für alle Studienrichtungen:

Modul 1: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Erziehungswissenschaft	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Propädeutikum	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Tutorium Studienbezogene Kompetenzen	Ü	1 oder 2	Pflicht	2	2	
Erziehungs- und Bildungstheorien	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 2: Erziehung, Bildung und Gesellschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Studienrichtung Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Sozialisationstheorien und Sozialisationsinstanzen	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 3: Professionelles pädagogisches Handeln						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Theorien pädagogischen Handelns	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Pädagogische Professionalität	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 4: Forschung, Lebenslanges Lernen und Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Einführung in die empirische Forschung	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Studienrichtung Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Studienrichtung Sonderpädagogik (SO)	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 5: Pädagogisches Handeln und Diversität im Lebenslauf						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Diversität und Ungleichheit	S	3	Pflicht	2	4	
Entwicklung - Lebenslauf - Bio-graphie	S	3	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 6: Erziehungswissenschaftliche Forschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Qualitative Methoden	S	4	Pflicht	2	4	
Quantitative Methoden	S	4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	4	Pflicht	2	3	
Tutorium	Ü	4	Pflicht	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Studienrichtung – Lebenslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)

Modul 7: Grundlagen Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Gesellschaftliche Vo- raussetzungen und theoretische Ansätze von LLL und EB	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Lehren und Lernen mit neuen Medien	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 8: Handlungsformen Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Erwachsenenbil- dung/Weiterbildung und Lebenslanges Lernen: Handlungsformen	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 9: Projekte im Bereich Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Forschung im Bereich LLLMB	P/PS	5	Pflicht	4	6	
Studentisches Projekt		5	Pflicht		3	
Modulprüfung:	Projektbericht					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 10: Theorie-Praxis-Bezug im Bereich Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Praktikumsbegleitung	P/PS	5	Pflicht	2	3	
Praktikum	P	5	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
Gesamt				2 SWS	13 LP	

Modul 11: Abschlussprüfungen im Bereich Lebenslanges Lernen und Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Begleitung der BA-Arbeit	Koll.f.E x.	6	Pflicht	2	3	
BA-Arbeit		6	Pflicht		12	
BA-Prüfung		6	Pflicht		5	
Modulprüfung:	BA-Arbeit und mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	20 LP	

Studienrichtung – Sonderpädagogik (SO)

Modul 7: Grundlagen der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Pädagogik bei Störungen der sozialen, emotionalen und sprachlichen Entwicklung	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Pädagogik bei geistiger Behinderung	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 8: Methoden und Handlungskonzepte der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Psychomotorik	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 9: Forschungsprojekte der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Bearbeitung von Forschungs-problemen	P/PS	5	Pflicht	4	6	
Studentisches Projekt		5	Pflicht		3	
Modulprüfung:	Projektbericht					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 10: Professionelles sonderpädagogisches Handeln						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Begleitung des Praktikums	P/PS	5	Pflicht	2	3	
Praktikum	P	5	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
Gesamt				2 SWS	13 LP	

Modul 11: Abschlussprüfungen im Bereich Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Begleitung der BA-Arbeit	Koll.f. Ex.	6	Pflicht	2	3	
BA-Arbeit		6	Pflicht		12	
BA-Prüfung		6	Pflicht		5	
Modulprüfung:	BA-Arbeit und mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	20 LP	

Studienrichtung – Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft (SPAEW)

Modul 7: Grundlagen der SPAEW I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Theorien der SPAEW	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Methoden der SPAEW	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 8: Grundlagen der SPAEW II						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
AdressatInnen und Arbeitsfelder der SPAEW	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Tutorium	Ü	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 9: Projekte der SPAEW						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Bearbeitung von Forschungs-problemen	P/PS	5	Pflicht	4	6	
Studentisches Projekt		5	Pflicht		3	
Modulprüfung:	Projektbericht					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 10: Theorie-Praxis-Bezug in der SPAEW						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikumsbegleitung	P/PS	5	Pflicht	2	3	
Praktikum	P	5	Pflicht		10	
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
Gesamt				2 SWS	13 LP	

Modul 11: Abschlussprüfungen im Bereich SPAEW						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Begleitung der BA-Arbeit	Koll.f.E x.	6	Pflicht	2	3	
BA-Arbeit		6	Pflicht		12	
BA-Prüfung		6	Pflicht		5	
Modulprüfung:	BA-Arbeit und mündliche Prüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	20 LP	

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum im Umfang von 300 Stunden in einer pädagogischen Einrichtung zu absolvieren. Für das Praktikum werden 10 LP vergeben.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Auslandsaufenthalt von mehreren Monaten Dauer dringend empfohlen.

D. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.“

Bestimmungen für das Beifach Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium im Beifach gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Erziehungswissenschaft	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Propädeutikum	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Tutorium Studienbezogene Kompetenzen	Ü	1 oder 2	Pflicht	2	2	
Erziehungs- und Bildungstheorien	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 2: Professionelles pädagogisches Handeln						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Theorien pädagogischen Handelns	VL	1 oder 2	Pflicht	2	3	
Pädagogische Professionalität	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung	S	1 oder 2	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 3: Erziehung, Bildung und Gesellschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Studienrichtung Sozial-pädagogik und Allgemei-ne Erziehungswissen-schaft (SPAEW)	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Sozialisationstheorien und Sozialisations-instanzen	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Gesellschaftliche Vo-raussetzungen von Erziehung und Bildung	S	3 oder 4	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Keine Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Forschung, Lebenslanges Lernen und Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Einführung in die empi-rische Forschung	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Studienrichtung Le-benslanges Lernen und Medienbildung (LLLMB)	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Studienrichtung Son-derpädagogik (SO)	VL	3 oder 4	Pflicht	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 5: Grundlagen der Studienrichtungen LLLMB, SPAEW, Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Gesellschaftliche Voraussetzungen und theoretische Ansätze von LLLMB und EB	S	5 oder 6	Pflicht	2	3	
Theorien der SPAEW	S	5 oder 6	Pflicht	2	3	
Sonderpädagogik	S	5 oder 6	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6: Pädagogisches Handeln und Diversität im Lebenslauf						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Diversität und Ungleichheit	S	5 oder 6	Pflicht	2	4	
Entwicklung - Lebenslauf - Biographie	S	5 oder 6	Pflicht	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (10-12 S.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Präsentation (30 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Legende:

EB	=	Erwachsenenbildung
Koll.f.Ex.	=	Kolloquium für Examenskandidatinnen und -kandidaten
LLLMB	=	Lebenslanges Lernen und Medienbildung
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Praktikum
P/PS	=	Projekt/Projektseminar
S	=	Seminar
SO	=	Sonderpädagogik
SPAEW	=	Sozialpädagogik und Allgemeine Erziehungswissenschaft
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 02****Politikwissenschaft****Bestimmungen für das Kernfach Politikwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 62 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte (einschließlich des unbenoteten Praxismoduls) zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Einführung und methodische Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	V	1	Pfl.	2 SWS	2 LP
Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselqualifikationen	Ü	1	Pfl.	2 SWS	2 LP
Statistik I	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Statistik I	S	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Methoden der emp. Politikforschung I	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen: die eine Teilprüfung bezieht sich auf die „Einführung in die Politikwissenschaft“ (Gewichtung: ein Drittel), und kann direkt nach der Vorlesung im ersten Semester absolviert werden; die andere Teilprüfung bezieht sich auf „Methoden der empirischen Politikforschung/ Statistik“ (Gewichtung: zwei Drittel) und wird in der Regel nach dem zweiten Semester absolviert. Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.				1 LP
Gesamt				10 SWS	14 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in das polit. System der BRD	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Das politische System der BRD	S	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	2 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3: Basismodul „Politische Theorie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die politi-sche Theorie	V	1 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Politische Theorie	S	1 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	2 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 4: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V	3 (oder 2*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Wirtschaft und Gesell-schaft	S	2 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	4 (oder 3*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 5: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Analyse und den Vergleich pol. Systeme	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Analyse und Vergleich politischer Systeme	S	3 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	3 (oder 2*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 6: Basismodul „Internationale Beziehungen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	2 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	2 LP
Internationale Beziehungen	S	3 (oder 1*)	Pfl.	2 SWS	4 LP
Thema	V	3 (oder 2*)	WPfl.	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit**				1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 7: Aufbaumodul I „Berufsfeldorientierte Qualifikationen und fortgeschrittene Methoden“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Statistik II	V	3 (oder 4*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Methoden der empirischen Politikforschung II	V	4 (oder 3*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Berufsfeldqualifikation I: Statistik II	K	3 (oder 4*)	Pfl.	2 SWS	3 LP
Fachspezifische Anwendung von Forschungsmethoden	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit				1 LP
Gesamt				10 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul (Modul 1) muss absolviert sein.				

Modul 8: Aufbaumodul II „Politikwissenschaftliche Vertiefung 1“					
Die Lehrveranstaltungen sind aus einem oder mehreren der folgenden Schwerpunktbereiche zu wählen:	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Mögliche Schwerpunktbereiche sind: - „Politisches System der BRD“ - „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ - „Internationale Beziehungen“ - „Politische Theorie“ - „Wirtschaft und Gesellschaft“ Die insgesamt vier Seminare aus den Aufbaumodulen II und III müssen sich auf mindestens zwei Schwerpunktbereiche beziehen. Mit den Modulprüfungen in den Aufbaumodulen II und III müssen zwei verschiedene Schwerpunktbereiche abgedeckt werden.	S	4	WPfl.	2 SWS	3 LP
	V	4 oder 5	WPfl.	2 SWS	2 LP
	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul (Modul 1) muss absolviert sein.				

Modul 9: Aufbaumodul III „Politikwissenschaftliche Vertiefung 2“					
Die Lehrveranstaltungen sind aus einem oder mehreren der folgenden Schwerpunktbereiche zu wählen:	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Mögliche Schwerpunktbereiche sind: - „Politisches System der BRD“ - „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ - „Internationale Beziehungen“ - „Politische Theorie“ - „Wirtschaft und Gesellschaft“ Die insgesamt vier Seminare aus den Aufbaumodulen II und III müssen sich auf mindestens zwei Schwerpunktbereiche beziehen. Mit den Modulprüfungen in den Aufbaumodulen II und III müssen zwei verschiedene Schwerpunktbereiche abgedeckt werden.	S	4	WPfl.	2 SWS	3 LP
	V	4 oder 5	WPfl.	2 SWS	2 LP
	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul (Modul 1) muss absolviert sein.				

Modul 10: Praxismodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Praktikum mit Praktikumsbericht	P	4 und 5 (oder 5*)	Pfl.	-	8 LP
Berufsfeldqualifikation II	S	5 (oder 4*)	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung:	keine				

Gesamt		2 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul (Modul 1) muss absolviert sein.		

* Gilt für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

** In zwei der fünf Basismodule „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, „Politische Theorie“, „Wirtschaft und Gesellschaft“, „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ und „Internationale Beziehungen“ ist im Rahmen der Modulprüfungen jeweils eine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben, in den anderen drei Basismodulen jeweils eine Klausur. Eine einmal gewählte Prüfungsform ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung der Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.

Legende:

K	=	Kleingruppe
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 10 ein 6-wöchiges Praktikum in einem gegenstandsnahen Bereich zu absolvieren. Für das Praktikum und den als Studienleistung anzufertigenden, unbenoteten Praktikumsbericht werden 8 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Es wird dringend empfohlen, mindestens ein Semester im Ausland zu studieren. Der dafür beste Zeitpunkt im Bachelor-Studiengang ist nach dem dritten oder vierten Semester, d. h. nach dem Abschluss der Basismodule. Prinzipiell sind alle im Ausland erfolgreich erbrachten Leistungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft anerkennungsfähig.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Politikwissenschaft**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1B: Einführung und methodische Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	V		Pfl.	2 SWS	2 LP
Statistik I	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Statistik I	S		Pfl.	2 SWS	3 LP
Methoden der emp. Politikforschung I	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen: die eine Teilprüfung bezieht sich auf die „Einführung in die Politikwissenschaft“ (Gewichtung: ein Drittel), und kann direkt nach der Vorlesung im ersten Semester absolviert werden; die andere Teilprüfung bezieht sich auf „Methoden der empirischen Politikforschung/Statistik“ (Gewichtung: zwei Drittel) und wird in der Regel nach dem zweiten Semester absolviert. Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.				1 LP
Gesamt				8 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Von den folgenden fünf Basismodulen müssen vier absolviert werden. Die Wahl der vier Basismodule ist verbindlich. Das Absolvieren eines fünften Basismoduls ist nicht möglich.

Modul 2B: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in das polit. System der BRD	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Das politische System der BRD	S		Pfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3B: Basismodul „Politische Theorie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die politi-sche Theorie	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Politische Theorie	S		Pfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 4B: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Wirtschaft und Gesell-schaft	S		Pfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 5B: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Analyse und den Vergleich politischer Systeme	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Analyse und Vergleich politischer Systeme	S		Pfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Modul 6B: Basismodul „Internationale Beziehungen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V		Pfl.	2 SWS	3 LP
Internationale Beziehungen	S		Pfl.	2 SWS	5 LP
Thema	V		WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min) oder Hausarbeit*				1 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

* In zwei der vier gewählten Basismodule „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, „Politische Theorie“, „Wirtschaft und Gesellschaft“, „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ und „Internationale Beziehungen“ ist im Rahmen der Modulprüfungen jeweils eine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben, in den anderen zwei Basismodulen jeweils eine Klausur. Eine einmal gewählte Prüfungsform ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung der Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.

Legende:

K	=	Kleingruppe
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 02****Publizistik****Bestimmungen für das Kernfach Publizistik****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 58 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 58 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte in den Modulen im Kernfach zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17 Leistungspunkte werden durch die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtpflichtmodule:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung¹
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft	S	1 / 2	Pfl	2	4	-
Wissenschaftliche Texte lesen, verstehen & schreiben	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der V (Gewichtung 50% der Note) und Hausarbeit im S „Begriffe & Theorien“ (Gewichtung 50% der Note)					
Gesamt				6	10	1

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen. Dazu zählen: Kurzklausuren, Kurzpräsentationen, Exzerpte, Übungsaufgaben, Datenerhebungen oder mündliche Prüfungen.

Modul 2 „Kommunikationsberufe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Einführung in den Journalismus	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Einführung in die Public Relations	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Journalismus als Beruf	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über beide V					
Gesamt				6	8	1

Modul 3 „Methoden & Statistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	2 / 1	Pfl	2	2	-
Statistik	V	2 / 1	Pfl	2	2	-
Statistik	S	2 / 1	Pfl	2	3	-
Datenanalyse mit SPSS	S	2 / 1	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) über alle Kurse					
Gesamt				8	11	-

Modul 4 „Politische Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Inhaltsanalyse: Inhalte öffentlicher Kommunikation	HS	3 / 4	Pfl	4	8	-
Politische Kommunikation	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Politische Kommunikation	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 5 „Mediengeschichte, -recht & -politik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Mediengeschichte & Medienpolitik	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Medienrecht	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Ausgewählte Fragestellungen von Mediengeschichte, -recht & -politik	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Hausarbeit im S					
Gesamt				6	8	2

Modul 6 „Mediennutzung & -forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Befragung: Medien-nutzung & -effekte	HS	4 / 3	Pfl	4	8	-
Mediennutzungs-forschung	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Anwendungsorientierte Analyseverfahren	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 7 „Medienwandel“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Medienkonvergenz	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Neue Medien / Online-Kommunikation	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Hausarbeit im S					
Gesamt				4	6	1

Modul 8 „Medienwirkungsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Experiment: Medien- rezeption & -wirkung	HS	6 / 5	Pfl	4	8	-
Medienwirkungs- forschung	S	6 / 5	Pfl	2	4	-
Medienwirkungs- forschung & Öffentliche Meinung	V	6 / 5	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 9 „Zusatzqualifikation & Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Zusatzqualifikation		-	Pfl	2	2	-
Berufspraktikum Journalismus / PR / (angewandte) For- schung	P	-	Pfl	-	14	-
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt				2	16	-

Modul 10 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Bachelorarbeit		5 / 6	Pfl		12	-
Mündliche Bachelorprüfung		5 / 6	Pfl		5	-
Kolloquium zur Bachelorarbeit	K	5 / 6	Pfl	2	2	-
Gesamt				2	19	-

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 9 ein 12-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Hierfür werden 14 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene / Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Abweichend von § 15 Absatz 4 erfolgt die Anmeldung zur Bachelorarbeit in der Regel zu Beginn des fünften oder sechsten Semesters, sofern mindestens 80 Leistungspunkte, davon mindestens 60 im Kernfach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Für die mündliche Bachelorprüfung werden 5 Leistungspunkte vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Publizistik**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtpflichtmodule:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung¹
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft	S	1 / 2	Pfl	2	4	-
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der V					
Gesamt				4	6	-

Modul 2 „Kommunikationsberufe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Einführung in den Journalismus	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Einführung in die Public Relations	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Journalismus als Beruf	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über beide V					
Gesamt				6	8	1

Modul 3 „Methoden & Statistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	2 / 1	Pfl	2	2	-
Statistik	V	2 / 1	Pfl	2	2	-
Statistik	S	2 / 1	Pfl	2	3	-
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über alle Kurse					
Gesamt				6	7	-

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen. Dazu zählen: Kurzklausuren, Kurzpräsentationen, Exzerpte, Übungsaufgaben, Datenerhebungen oder mündliche Prüfungen.

Modul 4 „Politische Kommunikation, Mediengeschichte, -recht & -politik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Politische Kommunikation	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Politische Kommunikation	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Mediengeschichte & Medienpolitik	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Ausgewählte Fragestellungen von Mediengeschichte, -recht & -politik	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der S					
Gesamt				8	12	2

Modul 5 „Mediennutzung, Medienwirkung & Medienwandel“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Medienkonvergenz	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Neue Medien / Online-Kommunikation	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Medienwirkungs-forschung & Öffentliche Meinung	V	6 / 5	Pfl	2	2	ja
Mediennutzungs-forschung	S	6 / 5	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der S					
Gesamt				8	12	2

Modul 6 „Zusatzqualifikation & Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Zusatzqualifikation		-	Pfl	2	2	-

Berufspraktikum Journalismus / PR / (angewandte) For- schung	P	-	Pfl	-	13	-
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt				2	15	-

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 6 ein 12-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Hierfür werden 13 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene / verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 02****Soziologie****Bestimmungen für das Kernfach Soziologie****A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

B Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	56	SWS
Pflichtveranstaltungen:	56	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	0	SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

zzgl. 18 LP der Bachelorarbeit (12 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (6 LP) (siehe Anhang C).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (Modul 01-10) und den Bachelor-Abschluss (Modul 11):

Modul 01	Einführung in die Soziologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester¹	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Soziologie	V	1/2	Pfl.	2	4	
Grundlagen der Soziologie	S	1/2	Pfl.	2	4	
Einführung in die Techniken des Studierens	T	1/2	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	1. Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit (50% der Modulnote) 2. Hausarbeit mit Referat (50% der Modulnote)					
Gesamt				6	10	

¹ Die Regelsemester beziehen sich jeweils auf den Studienstart im Wintersemester / Sommersemester.

Modul 02	Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sozialstruktur und Ge- sellschaftsvergleich	V	2/1	Pfl.	4	6	
Sozialstruktur und Ge- sellschaftsvergleich	S	2/1	Pfl.	1	2	
Sozialstruktur und Ge- sellschaftsvergleich	T	2/1	Pfl.	1	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 03	Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	V	1/4	Pfl.	4	6	
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	S	1/4	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 04	Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	V	2/1	Pfl.	4	6	
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	S	2/1	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 05	Statistik und angewandte Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Einführung in die Statistik	S	3/2	Pfl.	4	6	
Computergestützte Datenanalyse	S	3/2	Pfl.	2	2	
Einführung in die Statistik	T	3/2	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder Präsentation					
Gesamt				8	10	

Modul 06	Soziologische Theorien					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Soziologische Theorien	V	4/3	Pfl.	2	4	Klausur (90 Min.)
Soziologische Theorien	S	4/3	Pfl.	2	4	
Soziologische Theorien	T	4/3	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit mit Referat oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				6	10	

Modul 07	Praxismodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Berufspraktikum	P	5/5	Wahlpfl.	-	10	
Forschungspraktikum	ProjS	5/5	Wahlpfl.	2	10	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Präsentation Die Note des Moduls geht nicht in die Bildung der Fachnote ein.					
Gesamt				2	10	

Modul 08	Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	3/3	Pfl.	2	3	
2. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	3/3	Pfl.	2	3	
3. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	3/3	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Je eine Klausur (45 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in den drei gegenstandsbezogenen Soziologien. Ist ein Prüfungsverfahren in einer der gegenstandsbezogenen Soziologien durch die Anmeldung zur Prüfung begonnen worden, muss die Prüfung auch in dieser gegenstandsbezogenen Soziologie zu Ende geführt werden. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Klausurnoten gebildet.					
Sonstiges	In der Regel werden pro Semester vier unterschiedliche gegenstandsbe-					

	zogene Soziologien angeboten, aus denen insgesamt drei gewählt werden müssen. Das aktuelle Angebot ist unter http://www.sozioogie.uni-mainz.de/bachelorstudiengang/ einzusehen. Je nach Wahl der gegenstandsbezogenen Soziologie kann der Abschluss des Moduls auch in ein nachfolgendes Semester verschoben werden.			
Gesamt		6	9	

Modul 09	Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Vertiefung	S	4/4	Pfl.	2	6	
1. Wahlveranstaltung	S	4/4	Pfl.	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in einem der Seminare.					
Sonstiges	Die insgesamt 4 Seminare aus den Modulen 09 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 1“ und 10 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 2“ müssen sich auf zwei unterschiedliche gegenstandsbezogene Soziologien und zwei frei wählbare Wahlveranstaltungen beziehen. Mit den Modulprüfungen in den beiden Modulen 09 und 10 müssen zwei verschiedene gegenstandsbezogene Soziologien oder eine gegenstandsbezogene Soziologie und eine Wahlveranstaltung abgedeckt werden.					
Gesamt				4	12	

Modul 10	Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2. Vertiefung	S	5/5	Pfl.	2	6	
2. Wahlveranstaltung	S	5/5	Pfl.	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in einem der Seminare					
Sonstiges	Die insgesamt 4 Seminare aus den Modulen 09 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 1“ und 10 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 2“ müssen sich auf zwei unterschiedliche gegenstandsbezogene Soziologien und zwei frei wählbare Wahlveranstaltungen beziehen. Mit den Modulprüfungen in den beiden Modulen 09 und 10 müssen zwei verschiedene gegenstandsbezogene Soziologien oder eine gegenstandsbezogene Soziologie und eine Wahlveranstaltung abgedeckt werden.					
Gesamt				4	12	

Modul 11	Bachelor-Abschluss					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BA-Arbeiten-Kolloquium	Koll	6/6	Pfl.	2	2	
BA-Abschlussarbeit	siehe	6/6	Pfl.	-	12	

	Anhang C					
Mündliche Abschluss- prüfung	siehe Anhang C	6/6	Pfl.	-	6	
Gesamt				2	20	

3. Forschungs- oder Berufspraktikum im Umfang von 240 Stunden

Im Rahmen des Studiums ist entweder ein Forschungs- oder ein Berufspraktikum zu absolvieren (Modul 07: Praxismodul). Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Besonders geeignet ist das fünfte Fachsemester. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung der JGU.

C Modulprüfungen

1. Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Veranstaltungen und Module fest. Dabei wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen. Die Art der zu erbringenden Leistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung(en) bekannt gegeben; auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen. In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen.

2. Eine Präsentation ist eine praktische Prüfung gemäß § 14. Sie dauert in der Regel 15 Minuten.

D Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt rund 30 Minuten. Für diese mündliche Prüfung werden 6 LP vergeben.

3. Note des BA-Abschluss-Moduls

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der BA-Abschlussarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und der Note der mündlichen Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel).

Veranstaltungsarten:

V	=	Vorlesung
T	=	Tutorium
S	=	Seminar
ProjS	=	Projektseminar
Koll	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgruppe

Bestimmungen für das Beifach Soziologie**A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

B Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang	34 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen	34 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden sechs Pflichtmodule (Modul 01 - 06):

Modul 01	Einführung in die Soziologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester¹	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Soziologie	V	1/2	Pfl.	2	4	
Grundlagen der Soziologie	S	1/2	Pfl.	2	3	
Einführung in die Techniken des Studierens	T	1/2	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	9	

¹ Die Regelsemester beziehen sich jeweils auf den Studienstart im Wintersemester / Sommersemester.

Modul 02	Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich Ge-	V	2/1	Pfl.	4	6	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich Ge-	S	2/1	Pfl.	1	2	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich Ge-	T	2/1	Pfl.	1	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 03	Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	V	3/4	Pfl.	4	6	
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	T	3/4	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 04	Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	V	4/3	Pfl.	4	6	
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	S	4/3	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 05	Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-	Verpflich-	SWS	LP	Studienleistung

		semester	tungsgrad			
1. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	5/5	Pfl.	2	3	
2. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	5/5	Pfl.	2	3	
3. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	5/5	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Je eine Klausur (45 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in den drei gegenstandsbezogenen Soziologien. Ist ein Prüfungsverfahren in einer der gegenstandsbezogenen Soziologien durch die Anmeldung zur Prüfung begonnen worden, muss die Prüfung auch in dieser gegenstandsbezogenen Soziologie zu Ende geführt werden. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Klausurnoten gebildet.					
Sonstiges	In der Regel werden pro Semester vier unterschiedliche gegenstandsbezogene Soziologien angeboten, aus denen insgesamt drei gewählt werden müssen. Das aktuelle Angebot ist unter http://www.soziologie.uni-mainz.de/bachelorstudiengang/ einzusehen. Je nach Wahl der gegenstandsbezogenen Soziologie kann der Abschluss des Moduls auch in ein nachfolgendes Semester verschoben werden.					
Gesamt				6	9	

Modul 06	Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Vertiefung	S	6/6	Pfl.	2	6	
1. Wahlveranstaltung	S	6/6	Pfl.	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) in einem der Seminare					
Gesamt				4	12	

C Modulprüfungen

Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Veranstaltungen und Module fest. Dabei wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen. Die Art der zu erbringenden Leistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung(en) bekannt gegeben; auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen. In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen.

Veranstaltungsarten:

V	=	Vorlesung
T	=	Tutorium
S	=	Seminar
Koll	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgruppe

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

American Studies

Bestimmungen für das Kernfach: American Studies

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da die kombinierten Studiengänge „B.A. American Studies (Kernfach)/(Beifach)“ und „B.A. English Literature and Culture (Kernfach)/(Beifach)“ vollständig auf Englisch angeboten werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nur an Vorlesungen teilnehmen, nicht an Übungen, Proseminaren oder Seminaren. Die Wiederholung des Tests ist nur in den zwei direkt nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service).¹

¹ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GMK I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GMK II: American Studies
- 2.3 Grundmodul GMK III: Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul GMK IV: Cultural Studies and Professional Orientation
- 2.5 Grundmodul GMK V: Culture, Media and Literature
- 2.6 Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication
- 2.7 Aufbaumodul AMK II: Regional and Transnational American Studies
- 2.8 Aufbaumodul AMK III: Early American Literature and Culture (c.1500-1900)
- 2.9 Aufbaumodul AMK IV: American Literature and Culture from 1900 to the Present
- 2.10 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

American Studies als Kernfach im B.A.-Studiengang:

2.1

Grundmodul Language and Communication (GMK I)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112) *	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung					
K (90 Minuten) in 111 oder 112					
Gesamt			10	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

2.2

Grundmodul American Studies (GMK II)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Introduction to American Studies (AS 115)	PS	P	2	6	H
Proseminar AS 122	PS	P	2	6	
Lecture: American Literature (AS 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in AS 122
Gesamt			6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GMK III)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 131
Gesamt			4	9	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.4

Grundmodul Cultural Studies and Professional Orientation (GMK IV)				Regelsemester: 3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (133)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	P	2	4	
Independent Studies (212)	PR	WP	---	5	Bericht oder Bescheinigung oder Transcript

Modulprüfung			
K (90 Minuten) in AS 132			
Gesamt	4	11	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)			

2.5

Grundmodul Culture, Media and Literature (GMK V)				Regelsemester: 3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar (AS 123)	S	P	2	6	
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					
H in AS 123					
Gesamt	4	10			
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.6

Aufbaumodul Advanced Language and Communication (AMK I)				Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Translation Skills II (310)*	Ü	P	2	5	
Written English II (311)*	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					
K (90 Minuten) in 310 oder 311					
Gesamt	4	10			
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills II“ (310) und „Written English II“ (311) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.7

Aufbaumodul Regional and Transnational American Studies (AMK II)				Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 123 oder AS 123*	S	WP	2	6	

Seminar I AS 210	S	P	2	6	
Modulprüfung					H in AS 210
Gesamt			4	12	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich entscheiden, ob sie ein Seminar English Literature and Culture (ELC 123) oder American Studies (AS 123) belegen.					

2.8

Aufbaumodul Early American Literature and Culture (c. 1500-1900) (AMKIII)				Regelsemester: 5.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 313	S	P	2	8	
Lecture: American Studies (AS 314)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in AS 313
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.9

Aufbaumodul American Literature and Culture from 1900 to the Present (AMK IV)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 410	S	P	2	8	
Colloquium (Koll. AS 411)	Koll.	P	2	5	Präs.
Modulprüfung					H in AS 410
Gesamt			4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
		P/WP	42	2	
		Gesamt	44	103	

Abschlussmodul	Regelsemester: 6.
	LP
B.A.-Arbeit	12
Mündliche Prüfung	5

Gesamt	120
--------	-----

3. Independent Studies (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Das Konzept der Independent Studies kann im Studiengang English Literature and Culture auf drei unterschiedliche Arten umgesetzt werden. In der **berufspraktischen Variante** kann ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation absolviert werden. In der **sprachpraktischen Variante** kann ein Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens drei Monaten bzw. die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens sechswöchigen Summer School im englischsprachigen Ausland eingebracht werden. In der **fachwissenschaftlichen Variante** können Studierende die Anforderungen der Independent Studies im Rahmen eines Tutoriums oder der Beteiligung an einem Forschungsprojekt im Umfang von 5 SWS erbringen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums American Studies als Kernfach wird grundsätzlich ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach American Studies drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.“

Bestimmungen für das Beifach: American Studies in den Varianten

a) mit Kernfach English Literature and Culture (internes Beifach)

b) mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach American Studies mit Kernfach English Literature and Culture (internes Beifach):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach American Studies mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

a) American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn English Literature and Culture Kernfach ist (internes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GMB I: Cultural Studies I
 - 2.2 Grundmodul GMB II: Culture and Literature
 - 2.3 Grundmodul GMB III: Cultural Studies II
 - 2.4 Aufbaumodul AMB I: Early American Literature and Culture (c. 1500-1900)
 - 2.5 Aufbaumodul AMB II: American Literature and Culture from 1900 to the Present
- Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

2.1

Grundmodul Cultural Studies I (GMB I)				Regelsemester: 1.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	P	2	5	
Lecture: Cognate Field (ELC, ELing.	V	WP	2	1	

oder TEFL) (214)					
Modulprüfung					
Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 131					
Gesamt		6	10		
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.2

Grundmodul Literature and Culture (GMB II)				Regelsemester: 2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar AS 122	PS	P	2	6	
Seminar AS 123	S	P	2	6	
Modulprüfung					
H in AS 123					
Gesamt		4	12		
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.3

Grundmodul Cultural Studies II (GMB III)				Regelsemester: 3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: American Literature (AS 124)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	P	2	4	
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					
K (90 Minuten) in AS 132					
Gesamt		6	10		
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul Early American Literature and Culture (c. 1500-1900) (AMB I)				Regelsemester: 4.-5.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 313	S	P	2	8	
Seminar AS 210	S	P	2	5	H
Modulprüfung					

H in AS 313			
Gesamt	4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest			

2.5

Aufbaumodul Contemporary American Studies (c. 1900-) (AMB II)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 410	S	P	2	8	
Lecture: American Studies (AS 314)	V	P	2	2	KK
Colloquium (Koll. AS 411)	Koll.	P	2	5	Präs.
Modulprüfung				H in AS 410	
Gesamt			6	15	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
		P/WP	24	2	
		Gesamt	26	60	

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

b) American Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn Kernfach nicht English Literature and Culture ist (externes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GME I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GME II: American Studies
- 2.3 Grundmodul GME III: Cultural Studies
- 2.4 Aufbaumodul AME I: Cultural Studies
- 2.5 Aufbaumodul AME II: Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch

2.1

Grundmodul Language and Communication (GME I)				Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112)*	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung K (90 Minuten) in 111 oder 112					
Gesamt			10	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.2

Grundmodul American Studies (GME II)				Regelsemester: 1.-3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Introduction to American Studies (AS 115)	PS	P	2	6	H
Proseminar (AS 122)	PS	P	2	6	
Lecture: American Literature (AS 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in AS 122
Gesamt			6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GME III)				Regelsemester: 3.-4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	P	2	5	
Lecture: Cognate Field (ELC, ELing. oder TEFL) (214)	V	WP	2	1	
Modulprüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) in AS 131
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul Cultural Studies (AME I)				Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (133)	V	P	2	2	
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					
K (90 Minuten) in AS 132					
Gesamt			4	6	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.5

Aufbaumodul Literature and Culture (AME II)				Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 313	S	P	2	8	
Seminar AS 410	S	P	2	8	
Modulprüfung					
H in AS 313 oder AS 410					
Gesamt			4	16	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
			P/WP	28	2
			Gesamt	30	60

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
AT	=	Aktive Teilnahme
ELC	=	English Literature and Culture
ELing.	=	English Linguistics
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur (90 Minuten)

KK	=	Kurzklausur (30-45 Minuten)
Koll.	=	Examenskolloquium (Vorstellung und Besprechung der Abschlussarbeit)
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
Präs.	=	Präsentation
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
GMK	=	Grundmodul Kernfach
AMK	=	Aufbaumodul Kernfach
GMB	=	Grundmodul (internes) Beifach
AMB	=	Aufbaumodul (internes) Beifach
GME	=	Grundmodul (externes) Beifach
AME	=	Aufbaumodul (externes) Beifach“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Buchwissenschaft****Buchwissenschaft****Bestimmungen für das Kernfach Buchwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 50 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 48 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS.

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 104 LP,
- die Bachelorarbeit: 12 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung 4 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.

Einführung in die Buchwissenschaft (BE)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Buchwissenschaft	V	1. (2.)*	Pfl	2	2	
Theorien und Metho-	Ü	1.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder

den der Buchwissen- schaft						Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Verlagstypen	S	2.	Pfl	2	5	
Die Materialität des Buches	Ü	1.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				8	15	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

2.

Softskills (SK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Rhetorik und Präsentations- techniken oder Fachtermini/ Fachtex- te in fremden Spra- chen oder EDV-Anwendungen	Ü	1.	Wpfl	2	2	
Einführung in wissen- schaftliches Arbeiten	Ü	1.	Pfl	2	3	
Berufsfeld- orientierung	VR	2. (1.)*	Pfl	1	2	
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				5	7	
Sonstiges						

3.

Buchhandels- und Verlagsgeschichte (BHG)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

Mainzer Kolloquium	VR	1. (2.)*	Pfl	1	2	
Lektürekurs: klassische Texte zur Buchhandelsgeschichte	Ü	2.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Aspekte der Buchhandelsgeschichte	S	2.	Pfl	2	5	
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	2.	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				7	13	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

4.

Medienrecht (MR)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Medienrecht für Nichtjuristen: Grundlagen des Presse- und Urheberrechts, Telemedienrecht	V	4. (5.)*	Pfl	2	3	
Medienrecht für Nichtjuristen: Verfassungsrechtliche Grundlagen und Rundfunkrecht	V	5. (4.)*	Pfl	2	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in einer der Vorlesungen					
Gesamt				4	6	
Sonstiges						

5.

Buchrezeption (BR)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichte des Lesens	V	2. (3.)*	Pfl	2	2	
Aktuelle Leserfor-	S	3.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung

schung						(20 Min.)
Institutionen der Buchvermittlung	OS	3.	Pfl	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Oberseminars.					
Gesamt				6	14	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

6.

Gestaltung und Technik (GT)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ästhetische Aspekte des Buches	S	4.	Pfl	2	5	
Technische Grundlagen des Buches	V	4. (3.)*	Pfl	2	2	
Grundlagen des typographischen Gestaltens	Ü	4.	Pfl	2	4	Mappe
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6	11	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

7.

Medienökonomie (MÖK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Medienmärkte	V	3.	Pfl	2	2	
Verlagswirtschaft	S	4.	Pfl	2	5	
Der Buchmarkt – Marktstruktur und Marktverhalten	Ü	3. (4.)*	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des					

	Seminars			
Gesamt		6	11	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.			

8.

Praktikum (MP)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Leistungsnachweis
Berufspraxis	P	2. oder später	Pfl		6	
Modulprüfung	Praktikumsbericht					
Gesamt					6	
Sonstiges	Der Praktikumsbericht wird <u>nicht</u> benotet.					

9.

Das Buch im Medienkontext (BMK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Buch und Internet	OS	6.	Pfl.	2	7	
Das Buch im Medienverbund	Ü	5.	Pfl.	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Oberseminars					
Gesamt				4	11	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

10.

Buchkultur (BK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur	OS mit Exkursion	5.	Pfl	2	8	

Das Buch als Kultur- gut und Sammelob- jekt	Ü	6.	Pfl	2	2	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Oberseminars					
Gesamt				4	10	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen ab- gedeckt werden.					

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein mindestens vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben (siehe Modul 8 „Praktikum“).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.“

Bestimmungen für das Beifach Buchwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.

Grundmodul 1 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Buchwissenschaft	V	1. (2.)*	Pfl	2	2	
Theorien und Methoden der Buchwissenschaft	Ü	1.	Pfl	2	3	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
Verlagstypen	S	1.	Pfl	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6	10	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

2.

Grundmodul 2 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	2.	Pfl	2	2	
Aspekte der Buchhandels-geschichte	S	2.	Pfl	2	5	
Berufsfeldorientierung	VR	2. (1.)*	Pfl	1	2	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				5	9	

Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.
------------------	---

3.

Aufbaumodul 1 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aktuelle Leserforschung	S	3.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) **
Ästhetische Aspekte des Buches	S	3.	Pfl	2	5	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) **
Mainzer Kolloquium	VR	3. (4.)*	Pfl	1	2	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				5	12	
Sonstiges	Die mit ** bezeichneten Leistungen sind alternativ zu erbringen. Insgesamt ist in jedem Seminar eine Leistung gefordert. Nur eine davon gilt als Modulprüfung, die andere gilt als Studienleistung. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

4.

Aufbaumodul 2 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Technische Grundlagen des Buches	V	4. (5.)*	Pfl	2	2	
Institutionen der Buchvermittlung	S	4.	Pfl	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars					
Gesamt				4	9	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

5.

Vertiefungsmodul 1 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichte des Lesens	V	4. (5.)*	Pfl	2	2	
Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur (ohne Exkursion)	OS	5.	Pfl	2	7	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Oberseminars					
Gesamt				4	9	
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

6.

Vertiefungsmodul 2 „Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Das Buch als Kulturgut und Sammelobjekt	Ü	6.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) **
Medienrecht für Nichtjuristen - Grundlagen des Presse- und Urheberrechts, Telemedienrecht oder Medienrecht für Nichtjuristen - Verfassungsrechtliche Grundlagen und Rundfunkrecht	V	5./6.	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.)
Das Buch im Medienverbund	Ü	6.	Pfl	2	4	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) **
Modulprüfung	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen einer der Übungen					
Gesamt				6	11	
Sonstiges	Die mit ** bezeichneten Leistungsnachweise sind alternativ zu erbringen. Insgesamt ist in jeder Übung eine Leistung gefordert. Nur eine davon gilt als Modulprüfung, die andere gilt als Studienleistung. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Legende:

- * = Die Regelsemesterangabe in der Klammer gilt für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester begonnen haben
- S = Seminar
- OS = Oberseminar
- P = Praktikum
- Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- VR = Vortragsreihe
- WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****English Literature and Culture****Bestimmungen für das Kernfach: English Literature and Culture****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. DSH-Nachweis:

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH)“ verzichtet. Ein Nachweis von Deutschkenntnissen erscheint als unangemessen, da die kombinierten Studiengänge „B.A. American Studies (Kernfach)/(Beifach)“ und „B.A. English Literature and Culture (Kernfach)/(Beifach)“ vollständig auf Englisch angeboten werden.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nur an Vorlesungen teilnehmen, nicht an Übungen, Proseminaren oder Seminaren. Die Wiederholung des Tests ist nur in den zwei direkt nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das "Certificate in Advanced English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote C)
- das "Certificate of Proficiency in English" (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- der "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)².

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

² Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Grundmodul GMK I: Language and Communication
- 2.2 Grundmodul GMK II: Literary Studies
- 2.3 Grundmodul GMK III: Cultural Studies
- 2.4 Grundmodul GMK IV: Cultural Studies and Professional Orientation
- 2.5 Grundmodul GMK V: Culture, Media, and Literature
- 2.6 Aufbaumodul AMK I: Advanced Language and Communication
- 2.7 Aufbaumodul AMK II: The Language of Literature
- 2.8 Aufbaumodul AMK III: English Literature: 1500 to 1800
- 2.9 Aufbaumodul AMK IV: English Literature: 1800 to the Present
- 2.10 Abschlussmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

English Literature and Culture als Kernfach im B.A.-Studiengang:

2.1

Grundmodul Language and Communication (GMK I)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112)*	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung					
K (90 Minuten) in 111 oder 112					
Gesamt			10	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.2

Grundmodul Literary Studies (GMK II)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Studying English Literature (ELC 115)	PS	P	2	6	H
Proseminar ELC 122	PS	P	2	6	
Lecture: English Literature and Culture (ELC 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in ELC 122
Gesamt			6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GMK III)					Regelsemester: 2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (ELC 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (ELC 131)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) in ELC 131
Gesamt			4	9	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.4

Grundmodul Cultural Studies and Professional Orientation (GMK IV)					Regelsemester: 3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (133)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (ELC 132)	Ü	P	2	4	
Independent Studies oder Praktikum (212)	PR	WP	---	5	Bericht oder Bescheinigung oder Transcript
Modulprüfung					K (90 Minuten) in ELC 132
Gesamt			4	11	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.5

Grundmodul Culture, Media and Literature (GMK V)					Regelsemester: 3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 123	S	P	2	6	
Cultural Studies IV (ELC 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					H in ELC 123
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.6

Aufbaumodul Advanced Language and Communication (AMK I)					Regelsemester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Translation Skills II (310)*	Ü	P	2	5	
Written English II (311)*	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in 310 oder 311
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills II“ (310) und „Written English II“ (311) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.					

2.7

Aufbaumodul The Language of Literature (AMK II)					Regelsemester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar AS 123 oder ELC 123*	S	WP	2	6	
Seminar ELC 210	S	P	2	6	
Modulprüfung					H in ELC 210
Gesamt			4	12	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
Sonstiges: * Studierende müssen sich entscheiden, ob sie ein Seminar English Literature and Culture (ELC 123) oder American Studies (AS 123) belegen.					

2.8

Aufbaumodul English Literature: 1500 to 1800 (AMK III)					Regelsemester: 5.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 313	S	P	2	8	
Lecture: English Literature and Culture (ELC 314)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in ELC 313
Gesamt			4	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.9

Aufbaumodul English Literature: 1800 to the Present (AMK IV)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 410	S	P	2	8	
Colloquium (Koll. ELC 411)	Koll.	P	2	5	Präs.
Modulprüfung					H in ELC 410
Gesamt			4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
P/WP			42	2	
Gesamt			44	103	

Abschlussmodul		Regelsemester: 6.
		LP
B.A.-Arbeit		12
Mündliche Prüfung		5
Gesamt		120

3. Independent Studies oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Das Konzept der Independent Studies kann im Studiengang English Literature and Culture auf drei unterschiedliche Arten umgesetzt werden. In der **berufspraktischen Variante** kann ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation absolviert werden. In der **sprachpraktischen Variante** kann ein Studienaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens drei Monaten bzw. die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens sechswöchigen Summer School im eng-

lischsprachigen Ausland eingebracht werden. In der **fachwissenschaftlichen Variante** können Studierende die Anforderungen der Independent Studies im Rahmen eines Tutoriums oder der Beteiligung an einem Forschungsprojekt im Umfang von 5 SWS erbringen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach English Literature and Culture (abweichend von § 16, Abs. 3) drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.“

Bestimmungen für das Beifach: English Literature and Culture in den Varianten

a) mit Kernfach American Studies (internes Beifach)

b) mit nicht-anglistischem Kernfach (externes Beifach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Siehe Bestimmungen Kernfach.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach English Literature and Culture mit Kernfach American Studies (internes Beifach):

Gesamtumfang: 26 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach English Literature and Culture mit nicht-amerikanistischem Kernfach (externes Beifach):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

a) English Literature and Culture als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn American Studies Kernfach ist (internes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Grundmodul GMB I: Cultural Studies I

2.2 Grundmodul GMB II: Literature

2.3 Grundmodul GMB II: Cultural Studies II

2.4 Aufbaumodul AMB I: English Literature: 1500 to 1800

2.5 Aufbaumodul AMB II: English Literature: 1800 to the Present

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

2.1

Grundmodul Cultural Studies (GMB I)					Regelsemester: 1.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cognate Field (AS, ELing. oder TEFL) (214)	V	WP	2	1	
Cultural Studies I (ELC 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (ELC 131)	Ü	P	2	5	
Modulprüfung					
Mündliche Prüfung (15 Minuten) in ELC 131					
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.2

Grundmodul Literature (GMB II)					Regelsemester: 2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar ELC 122	PS	P	2	6	
Seminar ELC 123	S	P	2	6	
Modulprüfung					
H in ELC 123					
Gesamt			4	12	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.3

Grundmodul Cultural Studies II (GMB III)					Regelsemester: 3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: English Literature and Culture (ELC 124)	V	P	2	2	KK
Cultural Studies III (ELC 132)	Ü	P	2	4	
Cultural Studies IV (ELC 211)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in ELC 132
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul English Literature: 1500 to 1800 (AMB I)					Regelsemester: 4.-5.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 313	S	P	2	8	
Seminar ELC 210	S	P	2	5	H
Modulprüfung					H in ELC 313
Gesamt			4	13	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					

2.5

Aufbaumodul English Literature: 1800 to the Present (AMB II)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 410	S	P	2	8	
Lecture: English Literature and Culture (ELC 314)	V	P	2	2	KK
Colloquium (Koll. ELC 411)	Koll.	P	2	5	Präs.
Modulprüfung					

H in ELC 410			
Gesamt	6	15	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)			
P/WP	24	2	
Gesamt	26	60	

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

b) English Literature and Culture als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn das Kernfach nicht American Studies ist (externes Beifach):

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Grundmodul GME I: Language and Communication

2.2 Grundmodul GME II: Literature

2.3 Grundmodul GME III: Cultural Studies

2.4 Aufbaumodul AME I: Cultural Studies

2.5 Aufbaumodul AME II: Literature and Culture

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

2.1

Grundmodul Language and Communication (GME I)					Regelsemester: 1.-2.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Integrated Language Skills (110)	Ü	P	2	4	
Translation Skills I (111)*	Ü	P	2	3	
Written English I (112)*	Ü	P	2	3	
Spoken English (113)	Ü	P	2	3	
Lecture: Introduction to English Linguistics (114)	V	P	2	1	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in 111 oder 112
Gesamt			10	14	

Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)

Sonstiges: *Die Studierenden müssen sich in den Kursen „Translation Skills I“ (111) und „Written English I“ (112) vor der Klausur entscheiden, in welchem der Kurse die Modulprüfung erbracht werden soll.

2.2

Grundmodul Literature (GME II)					Regelsemester: 1.-3.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Studying English Literature (ELC 115)	PS	P	2	6	H
Proseminar ELC 122	PS	P	2	6	
Lecture: English Literature and Culture (ELC 124)	V	P	2	2	KK
Modulprüfung					H in ELC 122
Gesamt			6	14	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.3

Grundmodul Cultural Studies (GME III)					Regelsemester: 3.-4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Cultural Studies I (ELC 130)	Ü	P	2	4	K
Cultural Studies II (ELC 131)	Ü	P	2	5	
Lecture: Cognate Field (ELC, ELing. oder TEFL) (214)	V	WP	2	1	
Modulprüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) in ELC 131
Gesamt			6	10	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.4

Aufbaumodul Cultural Studies (AME I)					Regelsemester: 4.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture: Cultural Studies (133)	V	P	2	2	
Cultural Studies III (ELC 132)	Ü	P	2	4	
Modulprüfung					K (90 Minuten) in ELC 132
Gesamt			4	6	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest (Ausnahme: Vorlesung)					

2.5

Aufbaumodul Literature and Culture (AME II)					Regelsemester: 5.-6.
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar ELC 313	S	P	2	8	
Seminar ELC 410	S	P	2	8	
Modulprüfung					H in ELC 313 oder ELC 410
Gesamt			4	16	
Zugangsvoraussetzung: Sprachpraktischer Eingangstest					
			P/WP	28	2
			Gesamt	30	60

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
AT	=	Aktive Teilnahme
ELing.	=	English Linguistics
ELC	=	English Literature and Culture
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur (90 Minuten)

KK	=	Kurzklausur (15-45 Minuten)
Koll.	=	Kolloquium (Vorstellung und Besprechung der Abschlussarbeit)
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PF	=	Portfolio
PR	=	Praktikum oder Independent Studies
Präs.	=	Präsentation
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
GMK	=	Grundmodul Kernfach
AMK	=	Aufbaumodul Kernfach
GMB	=	Grundmodul (internes) Beifach
AMB	=	Aufbaumodul (internes) Beifach
GME	=	Grundmodul (externes) Beifach
AME	=	Aufbaumodul (externes) Beifach“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Filmwissenschaft****Bestimmungen für das Kernfach Filmwissenschaft im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

3. Mögliche Beifächer (§ 3 Abs. 1)

Das Kernfach Filmwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Beifächern Kulturanthropologie/Volkskunde und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs. 1). Alle anderen Fächer sind, soweit sie für BA-Studiengänge modularisiert sind, als Beifach zulässig.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	62 SWS im Kernfach, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	57 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	5 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

- | | |
|--|--------|
| 1. auf Module im Kernfach: | 104 LP |
| 2. auf die Bachelorarbeit: | 11 LP |
| 3. auf die mündliche Abschlussprüfung: | 5 LP |

2. Modulprüfungen (§ 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2)

1. Mündliche Modulprüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 3 Studierende) absolviert (15 Minuten pro Person).
2. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Klausur haben eine Dauer von 45 oder 90 Minuten.
3. Für die Bearbeitung einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Winter)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Lektürekurs (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Lektürekurs (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 02	Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Epochen der Theatergeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Epochen der Theater-geschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 03	Basismodul – Grundlagen der Filmwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Filmgeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Filmgeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Einführung in die Filmanalyse	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Einführung in die Filmtheorie	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Einführung in das wissenschaftli-che Arbeiten	S	1. oder 2.	P	1 SWS	1 LP
Gesamt				9 SWS	15 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 04	Basismodul – Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 05	Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Sommer)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Winter)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Film/Moderne/Theorie	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Studienleistung	Mündliche Prüfung als Gruppenprüfung im S. Film/Moderne/Theorie				
Modulprüfung	Keine				

Modul-Nr. 06	Aufbaumodul – Filmformen: Historische Perspektiven				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Filmgeschichte im medialen Kontext	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
Filmgeschichtliches Arbeiten	Ü	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Angeleitete Sichtung zum Seminar	SLS	3. oder 4.	P	2 SWS	1 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Modul-Nr. 07	Aufbaumodul – Filmformen: Kategorien und Institutionen				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP

Formen des Films und der Filmkultur	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Kategorien und Institutionen	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Erzählweisen und Dramaturgien	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Angeleitete Sichtung zum Seminar Erzählweisen und Dramaturgien	SLS	3. oder 4.	P	2 SWS	1 LP
Gesamt				8 SWS	13 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare				

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Wahlweise sind die Module 08-1 oder 08-2 zu besuchen:

Modul-Nr. 08-1	Wahlpflichtmodul Filmpraxis				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Filmpraxis	Ü	3. oder 4.	WP	4 SWS	6 LP
Medienpraxis	Ü	3. oder 4.	WP	1 SWS	2 LP
Gesamt				5 SWS	8 LP
Modulprüfung	Portfolio mit Arbeitsproben (unbenotet)				

Modul-Nr. 08-2	Wahlpflichtmodul Berufspraktikum				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Praktikum	Pr	3. oder 4.	WP	(180 h)	6 LP
Medienpraxis	Ü	3. oder 4.	WP	1 SWS	2 LP
Gesamt				1 SWS	8 LP
Modulprüfung	Praktikumsbericht in der Übung (unbenotet)				

Modul-Nr. 09	Vertiefungsmodul – Ästhetik und Theorie audiovisueller Medien				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ästhetik/Theorie audiovisueller Medien	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Fernsehformate	HS	5.	P	2 SWS	4/5 LP*
Film/Fernsehen/Neue Medien	HS	5.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				6 SWS	12 LP

Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Hauptseminare
--------------	--

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Hauptseminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Modul-Nr. 10	Vertiefungsmodul – Medialität der Sinne				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Medialität der Sinne	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Film als Experimentierfeld der Sinne	HS	5.	P	2 SWS	5 LP
Angeleitete Sichtung zum Hauptseminar	SLS	5.	P	2 SWS	1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar				

Modul-Nr. 11	Abschlussmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kolloquium	K	6.	P	2 SWS	3 LP
Mündliche Prüfung		6.	P		5 LP
BA-Arbeit		6.	P		11 LP
Gesamt				2 SWS	19 LP
Modulprüfung	BA-Arbeit, mündl. Abschlussprüfung				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkt
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SLS	=	Selbstlernseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
Ü	=	Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

4. Aktive Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang

5. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Kernfach-Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland nach dem 2. oder 4. Semester möglich. Auf § 9 wird hingewiesen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Filmwissenschaft im integrierten Studienbereich *Kultur Theater Film***A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Mögliche Kernfächer (§ 3 Abs. 1)

Das Beifach Filmwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Kernfächern Kulturanthropologie/Volkskunde und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs. 1).

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS im Beifach, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Grundlagen der Filmwissenschaft (Winter) – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Winter)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Filmgeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Einführung in die Filmanalyse	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				5 SWS	9 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen der Module 01 und 02				

Modul-Nr. 02	Grundlagen der Filmwissenschaft (Sommer) – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP

Grundlagen der Kulturanalyse (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Filmgeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Einführung in die Filmtheorie	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				5 SWS	9 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen der Module 01 und 02				

Modul-Nr. 03	Aufbaumodul Filmformen: Kategorien und Institutionen – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Formen des Films und der Filmkultur	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Kategorien und Institutionen	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Erzählweisen und Dramaturgien	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Angeleitete Sichtung zum Seminar Erzählweisen und Dramaturgien	SLS	3. oder 4.	P	2 SWS	1 LP
Gesamt				8 SWS	13 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare				

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Modul-Nr. 04	Aufbaumodul Filmformen: Historische Perspektiven – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Sommer) oder (Winter)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Filmgeschichte im medialen Kontext	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Angeleitete Sichtung zum Seminar	SLS	3. oder 4.	P	2 SWS	1 LP
Gesamt				6 SWS	8 LP
Modulprüfung	Keine				

Modul-Nr. 05	Ästhetik und Theorie audiovisueller Medien – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ästhetik/Theorie audiovisueller	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP

Medien					
Fernsehformate	HS	5.	P	2 SWS	4/5 LP*
Film/Fernsehen/Neue Medien	HS	5.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				6 SWS	12 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Hauptseminare				

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Hauptseminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Modul-Nr. 6	Medialität der Sinne – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Medialität der Sinne	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Film als Experimentierfeld der Sinne	HS	6.	P	2 SWS	5 LP
Angeleitete Sichtung zum Hauptseminar	SLS	6.	P	2 SWS	1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SLS	=	Selbstlernseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Aktive Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung

- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang

4. Industrie- und Berufspraktikum

Im Rahmen des Beifach-Studiums ist kein Praktikum zu absolvieren.

5. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Beifach-Studiums ist kein Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren.

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Französisch****Bestimmungen für das Kernfach Französisch****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
(Ersatzweise 12-14 SWS in zwei Ersatzmodulen) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diplôme d'Etudes en Langue Française (DEL F B1) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangs-voraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 3: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Französisch diachron (PS2)	PS	2	P	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a), b) und c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Atelier de communication scientifique	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
b) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
c) Grammatik 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über b) und c)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7: Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
c) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 8: Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur französischen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 9: Französische Kulturwissenschaft 2						
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben. Über das Praktikum ist ein 2-5seitiger Praktikumsbericht anzufertigen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch wird ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprachwissenschaft (PS2) oder Literaturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 1: Vertiefungsmodul Sprache und Kultur						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 3	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	5	P	2 SWS	2 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in der Fremdsprache (12-15 S.)					
Gesamt			6 SWS	11 LP		

Ersatzmodul 2 / Option 2: Intradisziplinäres Modul Portugiesisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Portugiesisch I	Ü	5	P	4 SWS	4 LP	
b) Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	3 LP	

c) Übung Literatur- oder Kulturwissenschaft	Ü	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 3: Intradisziplinäres Modul Rumänisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Rumänisch I	V	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Rumänisch II	Ü	6	P	2 SWS	4 LP	Mdl. Prüfung (15 Min.)
c) Vorlesung Einführung in die rumänische Kultur	V	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Bachelorarbeit mit Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie drei Schwerpunkte aus dem Modul 7 (SW 2) oder 8 (LW 2). Hat die Bachelorarbeit ein literaturwissenschaftliches Thema, ist Modul 7 zu wählen, bei einem sprachwissenschaftlichen Thema Modul 8. Behandelt die Bachelorarbeit ein kulturwissenschaftliches Thema, hat der Prüfling die Wahl zwischen diesen beiden Modulen.

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|---------------|---|
| Gesamtumfang: | 34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt
(ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon |
| • | Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS |
| • | Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS |
| • | Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS |

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1,2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diplôme d'Etudes en Langue Française (DEL F A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5 % der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Französische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft ((PS 3)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3 (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in französische Literaturgeschichte	V	3	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Atelier de communication scientifique	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS 1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS 2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über a, b und c) (1 LP)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

- Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)
 Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.
 Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden.
 Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.
 Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 38 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 22 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1,2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diplôme d'Etudes en Langue Française (DEL F A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5 % der erreichbaren Punkte erlangen)

noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
a) Textverständnis und Über-setzung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Französische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
c) Proseminar zur französischen Sprachwissen-	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.)

schaft (PS 3)						
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Atelier de communication scientifique	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
d) Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und d (2 LP)					
Gesamt				10SWS	16 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1: Grundlagenmodul ‚Das Fach im Überblick‘					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VKUW –Vorlesung Kulturwissenschaft	V	1	P	2	1 LP
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft	V	1	P	2	1 LP
PROP – Propädeutikum	V	2 (1) ³	P	2	1 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					2 LP
Modulprüfung	unbenotete Klausur (30 Min.) / Hausaufgaben in sprachwissenschaftlicher Vorlesung VLIN (1. Semester)				1 LP
Gesamt				6 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

³ Die Vorlesung PROP wird nur im Sommersemester gehalten. Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester hören die Vorlesung im ersten Semester. Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester hören PROP im zweiten Semester.

Modul 2: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 3: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2 SWS	2 LP
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; dringend empfohlen ist der Besuch von VLIN aus Modul 1				

Modul 4: Aufbaumodul Literaturwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	2	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung:	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2				
Sonstiges	Zu Modul 4 und 6: Insgesamt muss in beiden Modulen ein Seminar aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur sowie je eine Vorlesung aus beiden Gebieten belegt werden – die Reihenfolge spielt keine Rolle.				

Modul 5: Aufbaumodul Sprachwissenschaft I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	3	P	2 SWS	1 LP
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) über VDIN und GRAM				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1 und 3				

Modul 6: Aufbaumodul Literaturwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	3	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	3	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
REPA – Repetitorium Mündliche Prüfung Ältere Deutsche Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
REPN – Repetitorium Mündliche Prüfung Neuere Deutsche Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar REPA oder REPN				3 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2				
Sonstiges	Zu Modul 4 und 6: Insgesamt muss in beiden Modulen ein Seminar aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus dem Bereich der Neueren Deutschen Literatur sowie je eine Vorlesung aus beiden Gebieten belegt werden – die Reihenfolge spielt keine Rolle.				

Modul 7: Aufbaumodul Sprachwissenschaft II					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VHIS – Vorlesung zur Historischen Sprachwissenschaft	V	4	P	2 SWS	1 LP
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	4	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SHIS				3 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1 und 3				

Modul 8: Interdisziplinarität (organisiert durch Studium generale)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Ringvorlesung zu einem der Themenschwerpunkte	V	4	P (mit Wahlmöglichkeit, jeweils mehrere zur Auswahl)	2 SWS	3 LP
Begleitveranstaltung zur Ringvorlesung	Ü/PS	4	P (mit Wahlmöglichkeit, jeweils mehrere zur Auswahl)	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	schriftliche seminarspezifische Leistung (exemplarische Modulprüfung); geht nicht in die Endnote ein.				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 9a: Praxis der Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung	V	4 (5)*	P	2 SWS	1 LP
PRAK – Praktikum (4 Wochen)		4	P		5 LP
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)				1 LP
Gesamt			2 SWS		7 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				
Sonstiges	*Die Vorlesung wird stets nur im Sommersemester angeboten. Bei Studienbeginn im Sommersemester sollte die Veranstaltung im 5. Fachsemester gehört werden. Bei Studienbeginn im Wintersemester wird die Veranstaltung im 4. Fachsemester gehört.				

Modul 9b: Praxis der Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte
RVBO – Ringvorlesung Berufsfeldorientierung	V	4 (5)*	P	2 SWS	1 LP
PRAK – Praxisprojekt		4	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Projektbericht (unbenotet)				1 LP
Gesamt			2 SWS		7 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Sonstiges	*Die Vorlesung wird stets nur im Sommersemester angeboten. Bei Studienbeginn im Sommersemester sollte die Veranstaltung im 5. Fachsemester gehört werden. Bei Studienbeginn im Wintersemester wird die Veranstaltung im 4. Fachsemester gehört.
-----------	---

“

Modul 10: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)*	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)*	2 SWS	3 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4 LP
Gesamt				2/4*) SWS	9/11*) LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1, 2, 4 und 6				
Sonstiges	* Wird in der Vertiefungsphase Literaturwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, sind beide Module (10 & 12) vollständig zu absolvieren. Wird der Bereich nicht als Schwerpunkt gewählt, dann muss nur ein Seminar SFAL/SFNL aus Modul 10 nachgewiesen werden; die Übung entfällt. Bei Schwerpunktbildung in Literaturwissenschaft muss in Modul 10 und 12 insgesamt ein Seminar aus der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus der Neueren Deutschen Literatur belegt werden.				

Modul 11: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	5	P	2 SWS	3 LP
KTHE – Kleingruppe zur Sprachtheorie	KG	5	WP (bezogen auf KG)	2 SWS	2 LP
KSYS – Kleingruppe zum Sprachsystem	KG	5	WP (bezogen auf KG)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) im Seminar SDES				4 LP
Gesamt				2/4*) SWS	9/11*) LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor Module 1, 3, 5 und 7				

Sonstiges	* Wird in der Vertiefungsphase Sprachwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, sind beide Module (11 & 13) vollständig zu absolvieren. Wird der Bereich nicht als Schwerpunkt gewählt, dann muss nur das Seminar SDES aus Modul 11 nachgewiesen werden; die Kleingruppe entfällt.
-----------	---

WP-Modul 12: Abschlussmodul Schwerpunkt Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	6	WP*	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	6	WP*	2 SWS	3 LP
Bachelorarbeit	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Literaturwissenschaft) verortet sein.				12 LP
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.				5 LP
Gesamt				2 SWS	20 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1, 2, 4, 6 und 10 (für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen aus § 15 Absatz 4)				
Sonstiges	* Bei Schwerpunktbildung in Literaturwissenschaft muss in Modul 10 und 12 insgesamt ein Seminar aus der Älteren Deutschen Literatur und ein Seminar aus der Neueren Deutschen Literatur belegt werden. Bei Schwerpunktbildung in Sprachwissenschaft entfällt das WP-Modul 12.				

WP-Modul 13: Abschlussmodul Schwerpunkt Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
STHE – Seminar zur Sprachtheorie	S	6	WP	2 SWS	3 LP
SSYS – Seminar zum Sprachsystem	S	6	WP	2 SWS	3 LP
Bachelorarbeit	Die Bachelorarbeit kann – muss aber nicht – aus der Thematik des gewählten Seminars hervorgehen. Sie muss jedoch im Bereich des Schwerpunkts (hier Sprachwissenschaft) verortet sein.				12 LP
Mündliche Bachelorprüfung	30 Min.				5 LP
Gesamt				2 SWS	20 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1, 3, 5, 7 und 11 (für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen aus § 15, Absatz 4)				
Sonstiges	Bei Schwerpunktbildung in Literaturwissenschaft entfällt das WP-Modul 13.				

Legende:

- PS = Proseminar
S = Seminar
KG = Kleingruppe
P = Praktikum
Ü = Übung
V = Vorlesung
P = Pflichtlehrveranstaltung
WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
/ = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Näheres ist im Modul „Praxis der Germanistik“ geregelt.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache gemäß § 15 Abs. 7 ist nicht möglich. Die Bachelorarbeit wird im Schwerpunktgebiet angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Prüfungssprache ist Deutsch. Die Durchführung der Prüfung in einer Fremdsprache ist nicht möglich. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit, Fragen und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Schwerpunktbereichs sowie eines weiteren geeigneten Moduls des Kernfachs, das von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin gewählt wird. Wird die Bachelorarbeit in der Literaturwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Sprachwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Bestimmungen für das Beifach**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Semesterwochenstunden/Leistungspunkte)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 18 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Modul 1: Grundlagenmodul I – Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2 SWS	2 LP
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neue- re Deutsche Literatur	V	1	P	1 SWS	1 LP
Modulprüfung	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Modul 2: Grundlagenmodul II – Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2 SWS	2 LP
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP
Modulprüfung	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Zugangsvoraussetzung	keine				

Erläuterung zu den Modulen 3-6 – Literaturwissenschaft: Es müssen insgesamt 7 literaturwissenschaftliche Veranstaltungen in diesen Modulen absolviert werden, wobei beide literaturwissenschaftlichen Bereiche, die Ältere wie die Neuere Deutsche Literatur, belegt werden müssen. Eine Konzentration auf einen Bereich ist möglich, jedoch müssen mindestens 1 Vorlesung und 1 Seminar aus dem schwächer gewichteten Bereich gewählt werden.

Modul 3: Aufbaumodul I – Literatur & Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	3	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Modul 4: Aufbaumodul II – Literatur und Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VHIS – Vorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	4	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	4	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	4	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Modul 5: Vertiefungsmodul I – Literatur und Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2 SWS	1 LP
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	5	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	5	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	5	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					3 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SHIS oder SDES				3 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen werden zuvor Module 1 und 2				

Modul 6: Vertiefungsmodul II – Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	6	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur	Ü	6	WP (bzgl. Ü)	2 SWS	2 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	6	WP (bzgl. S)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum					2 LP
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) im Seminar SGAL oder SGNL				3 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzung	keine; empfohlen wird zuvor Modul 1				

Legende:

- PS = Proseminar
S = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung
P = Pflichtlehrveranstaltung
WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
/ = Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden.

Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
- Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Indologie

Bestimmungen für das Beifach Indologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 30 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Religion und Kultur				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Südasiatische Religionen I	PS	1.	P	1 SWS	1 LP
Südasiatische Religionen II	PS	1.	P	1 SWS	1 LP
Kultur/ Landeskunde I	PS	1.	P	1 SWS	2 LP
Südasiatische Religionen III	PS	2.	P	1 SWS	1 LP
Südasiatische Religionen IV	PS	2.	P	1 SWS	1 LP
Kultur/ Landeskunde II	PS	2.	P	1 SWS	2 LP

Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Portfolio		2 LP
Gesamt		6 SWS	10 LP
Sonstiges	Die Dozentin oder der Dozent legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. Die Modulprüfung wird in einem PS nach Wahl belegt.		

Modul-Nr. 02	Aufbau: Älteres Indoarisch & indische Literaturen				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Älteres Indoarisch I	PS	3.	P	1 SWS	2 LP
Indische Literaturen I	PS	3.	P	1 SWS	2 LP
Älteres Indoarisch II	PS	4.	P	1 SWS	2 LP
Indische Literaturen II	PS	4.	P	1 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)				2 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	Die Modulprüfung wird am Ende des Moduls belegt.				

Modul-Nr. 03	Vertiefung: Älteres Indoarisch & indische Literaturen				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Älteres Indoarisch III	PS	5.	P	1 SWS	2 LP
Indische Literaturen III	PS	5.	P	1 SWS	2 LP
Älteres Indoarisch IV	PS	6.	P	1 SWS	2 LP
Indische Literaturen IV	PS	6.	P	1 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)				2 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Sonstiges	Die Modulprüfung wird am Ende des Moduls belegt.
------------------	--

Modul-Nr. 04	Einführung: moderne südasiatische Sprachen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung I: moderne süd-asiatische Sprachen	PS	1.	P	1 SWS	2 LP
Einführung II: moderne südasiatische Sprachen	PS	1.	P	1 SWS	2 LP
Einführung III: moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	P	1 SWS	2 LP
Einführung IV: moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	P	1 SWS	2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Portfolio				2 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	Die einmal gewählte moderne südasiatische Sprache (Hindi oder Singha-lesisch) sollte in Modul 4, in Modul 5 und in Modul 6 beibehalten werden. Die Dozentin oder der Dozent legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. Die Modulprüfung wird am Ende des Moduls belegt.				

Modul-Nr. 05	Aufbau: moderne südasiatische Sprachen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Lektüre I: moderne süd-asiatische Sprachen	PS	3.	P	1 SWS	1 LP
Lektüre II: moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	P	1 SWS	1 LP
Grammatik I: moderne süd-asiatische Sprachen	PS	3.	P	1 SWS	2 LP
Lektüre III: moderne süd-asiatische Sprachen	PS	4.	P	1 SWS	1 LP
Lektüre IV: moderne süd-asiatische Sprachen	PS	4.	P	1 SWS	1 LP

Grammatik II: moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	P	1 SWS	2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Referat oder Klausur (90 Min.) oder Portfolio				2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Sonstiges	Die einmal gewählte moderne südasiatische Sprache (Hindi oder Singha-lesisch) sollte in Modul 4, in Modul 5 und in Modul 6 beibehalten werden. Die Dozentin oder der Dozent legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. Die Modulprüfung wird am Ende des Moduls belegt.				

Modul-Nr. 06	Literarisches Übersetzen: moderne südasiatische Sprachen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Lektüre V: moderne süd-asiatische Sprachen	PS	5.	P	1 SWS	1 LP
Lektüre VI: moderne süd-asiatische Sprachen	PS	5.	P	1 SWS	1 LP
Literarisches Übersetzen I: moderne südasiatische Sprachen	PS	5.	P	1 SWS	2 LP
Lektüre VII: moderne süd-asiatische Sprachen	PS	6.	P	1 SWS	1 LP
Lektüre VIII: moderne süd-asiatische Sprachen	PS	6.	P	1 SWS	1 LP
Literarisches Übersetzen II: moderne südasiatische Sprachen	PS	6.	P	1 SWS	2 LP
Modulprüfung	Vorlage einer druckreif ausgearbeiteten Übersetzung oder Portfolio				2 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Sonstiges	Die einmal gewählte moderne südasiatische Sprache (Hindi oder Singha-lesisch) sollte in Modul 4, in Modul 5 und in Modul 6 beibehalten werden. Die Dozentin oder der Dozent legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden. Die Modulprüfung wird am Ende des Moduls belegt.				

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Italienisch****Bestimmungen für das Kernfach Italienisch****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
(Ersatzweise 12-14 SWS in zwei Ersatzmodulen) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO B1) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangs-voraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikati-on	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.); Gewich-tung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Italienisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 3: Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprach-wissenschaft für Romanis-ten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die italieni-sche Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Italienisch diachron (PS2)	PS	2	P	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft 1						
Zugangs-voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Laboratorio di comunicazione scientifica	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
b) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
c) Grammatik 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über b) und c)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7: Aufbaumodul zur italienischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur italienischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
c) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 8: Aufbaumodul zur italienischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur italienischen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 9: Italienische Kulturwissenschaft 2						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Italienisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben. Über das Praktikum ist ein 2-5seitiger Praktikumsbericht anzufertigen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Fachs Italienisch wird ein Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprachwissenschaft (PS3) oder Literaturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 1: Vertiefungsmodul Sprache und Kultur						
Zugangs-voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 3	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	5	P	2 SWS	2 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in der Fremdsprache (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 2: Intradisziplinäres Modul Portugiesisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes-ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Portugiesisch I	Ü	5	P	4 SWS	4 LP	
b) Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	3 LP	
c) Übung Literatur- oder Kul- turwissenschaft	Ü	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
rsatzmodul 2 / Option 3: Intradisziplinäres Modul Rumänisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Rumänisch I	V	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Rumänisch II	Ü	6	P	2 SWS	4 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Vorlesung Einführung in die rumänische Kultur	V	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder italienischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Bachelorarbeit mit Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie drei Schwerpunkte aus dem Modul 7 (SW 2) oder 8 (LW 2). Hat die Bachelorarbeit ein literaturwissenschaftliches Thema, ist Modul 7 zu wählen, bei einem sprachwissenschaftlichen Thema Modul 8. Behandelt die Bachelorarbeit

ein kulturwissenschaftliches Thema, hat der Prüfling die Wahl zwischen diesen beiden Modulen.
Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in italienischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon
•	Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
•	Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS
•	Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO A2)* erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) ; Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italieni-sche Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Proseminar 3 zur italieni-schen Sprachwissen-schaft (PS 3)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3 (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
	Keine					

Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes-ter	Ver- pflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in italienische Literaturgeschichte	V	3	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
d) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes-ter	Ver-pflich- tungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Laboratorio di comunicazione scientifica	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentation
d) Kulturwissen-schaftliches Proseminar (PS 1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und c (1 LP)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
	Keine					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)
- Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.
- Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 38 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 22 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen 16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen 1,2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht-und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Keine						

Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Ver-pflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Laboratorio di comunicazione scientifica	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentation
d) Kulturwissen-schaftliches Proseminar (PS 1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissen-schaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
d) Vorlesung zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissen-schaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und d (2 LP)					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Komparatistik / Europäische Literatur****Bestimmungen für das Kernfach Komparatistik / Europäische Literatur****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen der beteiligten Fächer. Die Lektürefähigkeit wird durch eine Übersetzungsklausur in der jeweiligen Fremdsprache überprüft. Der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache ist in der Regel im 1. Semester zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Semesters; der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache ist in der Regel bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Semesters. Wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache nicht bis zum Ende des 2. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 3. Semester vorgesehenen Module nicht möglich; wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 4. Semester vorgesehenen Module nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS

Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Kernfach-Modul 1	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	P	2		3 LP
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	PS	1	P	2		4 LP
Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten	PS	1	P	2		3 LP
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 2 Std.; unbenotet)					
Gesamt				6		10 LP

Kernfach-Modul 2	Grundbegriffe der Textanalyse und –interpretation					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Grundbegriffe der Textanalyse (Lyrik, Drama, Erzähltexte)	PS	1	P	2		4 LP
Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden	PS	1	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					2 LP
Gesamt				4		10 LP

Kernfach-Modul 3	Literaturtheorie					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Literaturtheorie	V	2(3)	WP	2		3 LP
Proseminar in Literaturtheorie	PS	2(3)	WP	2		3 LP
Seminar in Literaturtheorie	S	2(3)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					2 LP
Gesamt				6		12 LP

Kernfach-Modul 4	Internationalität der Literatur					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Internationalität	V	3 (2)	WP	2		3 LP
Proseminar in Internationalität (Lektürekurs)	PS	2 (2)	WP	2		3 LP
Seminar in Internationalität	S	2 (2)	WP	2		5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (unbenotet)					
Gesamt				6		11 LP

Aus den Kernfachmodulen mit der Bezeichnung "Kernfach Modul 5 / 6: Einzelphilologisches Modul" sind zwei Module auszuwählen. Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, müssen die einzelphilologischen Module des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden.

Kernfach-Modul 5 / 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Deutsche Literatur</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur <i>oder</i> VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3(4)	WP	2		1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Dt. Literatur <i>oder</i> SGNL – Grundlagenseminar zur Neueren Dt. Literatur	S	3 (4)	WP	2		2 LP
UADL – Übung zur Älteren Dt. Literatur <i>oder</i> UNDL – Übung zur Neueren Dt. Literatur	Ü	4(5)	WP	2		2 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur	S	4(5)	P	2		3 LP
Begleitendes Lektürepensum						3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFNL					4 LP
Sonstiges	Es muss entweder eine Übung oder ein Seminar aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur belegt werden					
Gesamt				8		15 LP

Kernfach-Modul 5 / 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Britische und anglophone europäische Literatur</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Thematische Vorlesung zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	V	3/4	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	PS	3/4	WP	2		4 LP
Thematische Vorlesung zur britischen und anglophonen europäischen Literatur	V	4/5	WP	2		2 LP

Thematisches Hauptseminar zur britischen und anglo-phonen europäischen Literatur	HS	4/5	P	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar					3 LP
Gesamt				8		15 LP

Kernfach-Modul 5 /6:	Einzelphilologisches Modul <i>Französische Literatur</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung zur französischen Literatur	V	3/4/5*	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zur französischen Literatur	PS	3/4/5	WP	2		3 LP
Thematisches Proseminar zur französischen Literatur	PS	3/4/5	WP	2		3 LP
Thematisches Proseminar zur französischen Literatur	PS	4/5	P	2		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					4 LP
Gesamt				8		15 LP

*Je nach Beginn des Moduls im 3. oder 4. Semester variiert die Reihenfolge, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen zu studieren sind. Die Veranstaltungen sind so konzipiert, dass die Lehrinhalte unabhängig von der konkreten Abfolge vermittelt werden können.

Kernfach-Modul 5 / 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Iberoromanische Literaturen</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung: Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	3/5*	WP	2		2 LP
Proseminar 2 zur portugiesischsprachigen Literatur	PS 2	4	WP	2		3 LP
Vorlesung: Einführung in die hispanistische Literaturgeschichte	V	3/4	WP	2	Klausur	2 LP
Proseminar 2 oder 3 zur spanischen oder hispano-amerikanischen Literatur	PS 3	4/5	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					4 LP
Gesamt				8		15 LP

* Die Lehrveranstaltungen im Fach Portugiesisch werden jeweils nur im 2-semesterigen Zyklus angeboten. Es ist sinnvoll, die Vorlesung jeweils vor dem entsprechenden Proseminar zu belegen.

Kernfach-Modul 5 bzw. 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Italienische Literatur</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung zur italienischen Literatur	V	3/4	WP	2		2 LP
Proseminar zur italienischen Literatur	PS 2	3/4	WP	2		3 LP
Vorlesung zur italienischen Literatur	V	4/5	WP	2		2 LP
Proseminar zur italienischen Literatur	PS 2	4/5	WP	2		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					5 LP
Gesamt				8		15 LP

Kernfach-Modul 5 / 6:	Einzelphilologisches Modul <i>Slavische Literaturen</i>					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Literatur- /Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	3/4	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zu den slavischen Literaturen	PS	3/4	WP	2		4 LP
Literatur- /Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	4/5	WP	2		2 LP
Thematisches Proseminar zu den slavischen Literaturen	PS	4/5	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Proseminare					3 LP
Gesamt				8		15 LP

Kernfach-Modul 7	Vergleichende europäische Literaturgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in vergleichender europäischer Literatur- geschichte	V	4 (5)	WP	2		3 LP

Seminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	S	4 (5)	WP	2		4 LP
Hauptseminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	HS	5 (4)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					3 LP
Gesamt				6		14 LP

Kernfach-Modul 8	Literaturvermittlung					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Seminar zu historischen und theoretischen Aspekten der Literaturvermittlung	S	5 (6)	WP	2		4 LP
Seminar zu praktischen Aspekten der Literaturvermittlung	S	6 (5)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Praktische Aufgabe					1 LP
Gesamt				4		9 LP

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum von in der Regel 6 Wochen (240 Std.) in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben. Das Praktikum wird nicht benotet.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird im dritten oder fünften Semester ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Die Planung und Ausarbeitung der Bachelorarbeit (10 LP) wird durch ein Kolloquium (1 SWS, 1 LP) begleitet, das in der Regel im 6. Studiensemester besucht wird. Der Leistungspunkt für das Kolloquium geht in die Gewichtung der Bachelorarbeit mit ein, deren Note so mit insgesamt 11 LP gewichtet wird.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Komparatistik / Europäische Literatur

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen aus dem Bereich der britischen, romanischen oder slawischen Literaturen. Die Lektürefähigkeit wird durch eine Übersetzungsklausur in der jeweiligen Fremdsprache überprüft. Der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache ist in der Regel im 1. Semester zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 2. Semesters; der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache ist in der Regel bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Semesters. Wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der ersten Sprache nicht bis zum Ende des 2. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 3. Semester vorgesehenen Module nicht möglich; wenn der Nachweis der Lektürefähigkeit in der zweiten Sprache nicht bis zum Ende des 3. Semesters erbracht wird, ist ein Studium der im Studienverlaufsplan ab dem 4. Semester vorgesehenen Module nicht möglich.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang

(SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Beifach-Modul 1	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft					
	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	V	1	P	2		3 LP

Einführung in die allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	PS	1	P	2		4 LP
Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten	PS	1	P	2		3 LP
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 2 Std.; unbenotet)					
Gesamt				6		10 LP

Beifach-Modul 2	Grundbegriffe der Textanalyse und –interpretation					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Grundbegriffe der Textanalyse (Lyrik, Drama, Erzähltexte)	PS	2	P	2		4 LP
Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden	PS	2	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					2 LP
Gesamt				4		10 LP

Beifach-Modul 3	Internationalität der Literatur					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Internationalität	V	3(4)	WP	2		3 LP
Proseminar in Internationalität (Lektürekurs)	PS	3(4)	WP	2		4 LP
Seminar in Internationalität	S	3(4)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				6		11 LP

Beifach-Modul 4	Literaturtheorie					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in Literaturtheorie	V	4(3)	WP	2		3 LP
Seminar in Literaturtheorie (Gattungs- oder Fiktions-	S	4(3)	WP	2		4 LP

theorie)						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					2 LP
Gesamt				4		9 LP

Beifach-Modul 5	Vergleichende europäische Literaturgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Vorlesung in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	V	6(5)	WP	2		3 LP
Seminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	S	6(5)	WP	2		3 LP
Hauptseminar in vergleichender europäischer Literaturgeschichte	HS	5(6)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit					2 LP
Gesamt				6		12 LP
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul 5 ist eine erfolgreiche Teilnahme an den Beifach-Modulen 1 und 2.						

Beifach-Modul 6	Vertiefungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	RS	VG	SWS	Studienleistung	LP
Seminar (frei wählbar; z.B. zu <i>Internationalität</i>)	PS/S/HS	5(6)	WP	2		4 LP
Seminar (frei wählbar; z.B. zu <i>Literaturtheorie</i>)	PS/S/HS	6(5)	WP	2		4 LP
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				4		8 LP

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Kulturanthropologie

Bestimmung für das Kernfach Kulturanthropologie/Volkskunde im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

Das Kernfach Kulturanthropologie/Volkskunde kann nicht in Kombination mit den Beifächern Filmwissenschaft und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs. 1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder über Kenntnisse in Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	54 SWS im Kernfach, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	52 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

- | | |
|--|--------|
| 1. auf Module im Kernfach: | 104 LP |
| 2. auf die Bachelorarbeit: | 11 LP |
| 3. auf die mündliche Abschlussprüfung: | 5 LP |

2. Modulprüfungen (§ 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2)

1. Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung absolviert. Die Dauer der Einzelprüfung beträgt 15 Minuten.
2. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Klausur haben eine Dauer von 45 oder 90 Minuten.
3. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit sollen einen Umfang von mind. 10.000 Zeichen bis max. 20.000 Zeichen haben. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Winter)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Lektürekurs (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Lektürekurs (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 02	Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Epochen der Theatergeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Epochen der Theatergeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 03	Basismodul – Grundlagen der Filmwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Filmgeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Filmgeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 04	Basismodul – Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Einführung in die Alltagskulturforschung/Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe der Kulturanthropologie/Volkskunde	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				8 SWS	14 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 05	Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Winter)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Sommer)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Alltag und kulturelle Praxis	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Modulprüfung	Keine				

Modul-Nr. 06	Aufbaumodul – Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme (Winter)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme [°]	VL	3. oder 4.	WP	2 SWS	3 LP
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit (Winter)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme (Winter)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				4/6 SWS [°]	9/12 LP ^{°*}
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare				

[°] Die VL. Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme muss entweder im Kontext des Kernfachmoduls 06 oder des Kernfachmoduls 08 besucht werden.

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Modul-Nr. 07	Aufbaumodul – Praxis der empirischen Kulturanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Quellen und Methoden kultur-anthropologisch/volks-kundlicher Arbeit	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Praxis empirischer Kulturanalyse	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im S. Praxis empirischer Kulturanalyse				

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul – Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme (Sommer)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme [°]	VL	3. oder 4.	WP	2 SWS	3 LP
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit (Sommer)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme (Sommer)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				4/6 SWS [°]	9/12 LP ^{°*}
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare				

[°] Die VL. Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme muss entweder im Kontext des Kernfachmoduls 06 oder des Kernfachmoduls 08 besucht werden.

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon in welchem Seminar die mündliche Prüfung absolviert wird.

Modul-Nr. 09	Vertiefungsmodul – Berufspraktische Übung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Berufsfeldnahes Praktikum oder: Praxisnahes Projekt	Pr	5.	P	(240 h)	8 LP
Praktische Übung zu kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern	Ü	5.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				2 SWS	13 LP
Modulprüfung	Unbenoteter Praktikums- oder Projektbericht im Umfang von 4-5 Seiten in der Übung				

Modul-Nr. 10	Vertiefungsmodul – Medialität der Sinne				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Medialität der Sinne	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Medialität der Kultur	HS	5.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar				

Modul-Nr. 11	Abschlussmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Kolloquium	K	6.	P	2 SWS	5 LP
Mündliche Prüfung		6.	P		5 LP
BA-Arbeit		6.	P		11 LP
Gesamt				2 SWS	21 LP
Modulprüfung	BA-Arbeit, mündl. Abschlussprüfung				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkt
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SLS	=	Selbstlernseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
Ü	=	Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienbereichs.

4. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)

- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- Posterpräsentation (10 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Kulturanthropologie/Volkskunde gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Kulturanthropologie/Volkskunde im integrierten Studienbereich *Kultur Theater Film*

Das Beifach Kulturanthropologie/Volkskunde kann nicht in Kombination mit den Kernfächern Filmwissenschaft und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs. 1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder Kenntnisse in Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	31 SWS im Beifach, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	29 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Grundlagen der Kulturanalyse – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Lektürekurs (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Lektürekurs (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 02	Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Einführung in die Alltagskulturforschung	S	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe der Kulturanthropologie/Volkskunde	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				7 SWS	12 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 03	Aufbaumodul – Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme (Winter) – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme [°]	VL	3. oder 4.	WP	2 SWS	3 LP
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit (Winter)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme (Winter)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				4/6 SWS [°]	9/12 LP ^{°*}
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare				

[°] Die VL. Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme muss entweder im Kontext des Beifachmoduls 03 oder des Beifachmoduls 04 besucht werden.

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Modul-Nr. 04	Aufbaumodul – Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme (Sommer) – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme [°]	VL	3. oder 4.	WP	2 SWS	3 LP
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit (Sommer)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme (Sommer)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				4/6 SWS [°]	9/12 LP ^{°*}
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare				

[°] Die VL. Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme muss entweder im Kontext des Beifachmoduls 03 oder des Beifachmoduls 04 besucht werden.

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon in welchem Seminar die mündliche Prüfung absolviert wird.

Modul-Nr. 05	Theorien der Kultur- und Medienforschung – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Medialität der Sinne	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Winter)	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Medialität der Kultur	HS	5.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar				

Modul-Nr. 06	Abschlussmodul – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Sommer)	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Praktische Übung zu kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern	Ü	6.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Unbenoteter Bericht im Umfang von 4-5 Seiten in der Übung				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienbereichs.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurztest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- Posterpräsentation (10 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang.

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Kulturanthropologie / Volkskunde gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Linguistik

Bestimmungen für das Kernfach Linguistik

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, **müssen** die Module 2, 3 und 5 des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4.1, 4.2 und 6 im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 56 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: ca. 24 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus 100 Leistungspunkten aus den Modulen/Kursen 1 bis 7 und 20 Leistungspunkte aus dem Abschlussmodul, davon 12 LP für die BA-Arbeit und 6 LP für die mündliche BA-Prüfung, zusammensetzen (§ 6 Abs. 2)

Im Modul 7 werden pro Semester 2 bis 3 Kurse angeboten.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1a: „Linguistik: Einführung – Basis“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflich-tungs-grad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Phonetik/Phonologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
b) Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1a (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

Modul 1b: „Linguistik: Einführung“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Semantik/Pragmatik	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP

b) Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1b (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine 1. Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Beifach, **muss** die Sprache des Moduls 2 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf sie nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slavischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 2, Typ a.1:

Wahlmodul 2a.1 „Sprache I“: Japanisch, Finnisch, Litauisch, Neuisländisch, Bambara, Swahili, Türkisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (z.B. Japanisch II)	SK	2.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ a.2:

Wahlmodul 2a.2 „Sprache I“: Lettisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (Lettisch I)	SK	2.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (Lettisch II)	SK	3.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ b:

Wahlmodul 2b „Sprache I“: Älteres Indoarisch bzw. Sanskrit						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Älteres Indoarisch I	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch II	PS	2.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Älteres Indoarisch III	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP

Älteres Indoarisch IV	PS	4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen I	PS	1./3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen II	PS	2./4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					2 LP
Gesamt				6 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ c:

Wahlmodul 2c „Sprache I“: Moderne südasiatische Sprachen bzw. Hindi/Singhalesisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Einführung I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung III: Moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung IV: Moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Lektüre I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3./4.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Lektüre II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3./4.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Grammatik I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Grammatik II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ d

Wahlmodul 2d „Sprache I“: Russisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn - Russisch	SK	3.	WhPfl.	3 SWS		2 LP
Russisch-Grundkurs I	SK	3.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Russisch-Grundkurs II	SK	4.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Russisch-Grammatik I	SK	5.	WhPfl.	4 SWS		4 LP
Modulprüfung	Klausur in Grammatik I (90 Minuten)					
Gesamt				13 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ e

Wahlmodul 2e „Sprache I“: Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Intensivkurs)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS		2 LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Grundlehrgang)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Vertiefung)	SK	2.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
Sprache I z. B. Polnisch-Grammatik)	SK	3.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				12 SWS		14 LP

3. Sprache II

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine 2. Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Beifach, **muss** die Sprache des Moduls 3 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf sie nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slavischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 3, Typ a.1:

Wahlmodul 3a.1 „Sprache II“: Japanisch, Finnisch, Litauisch, Neuisländisch, Bambara, Swahili, Türkisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache II (z.B. Japanisch I)	SK	3.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (z.B. Japanisch II)	SK	4.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 3, Typ a.2:

Wahlmodul 3a.2 „Sprache II“: Lettisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (Lettisch I)	SK	4.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (Lettisch II)	SK	5.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 3, Typ b:

Wahlmodul 3b „Sprache I“: Älteres Indoarisch bzw. Sanskrit						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Älteres Indoarisch I	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch II	PS	4.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Älteres Indoarisch III	PS	5.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch IV	PS	6.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen I	PS	3./5.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen II	PS	4./6.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					2 LP
Gesamt				6 SWS		14 LP

Wahlmodul 3, Typ c

Wahlmodul 3c „Sprache II“: Moderne südasiatische Sprachen bzw. Hindi/Singhalesisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Einführung I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung III: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung IV: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Lektüre I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4./5.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Lektüre II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4./5.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Grammatik I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	5.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Grammatik II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	6.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 3, Typ d

Wahlmodul 3d „Sprache II“: Russisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn - Russisch	SK	3.	WhPfl.	3 SWS		2 LP
Russisch-Grundkurs I	SK	3.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Russisch-Grundkurs II	SK	4.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Russisch-Grammatik I	SK	5.	WhPfl.	4 SWS		4 LP
Modulprüfung	Klausur in Grammatik I (90 Minuten)					
Gesamt				13 SWS		14 LP

Wahlmodul 3e, Typ 3

Wahlmodul 3e „Sprache I“: Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache II (z. B. Polnisch-Intensivkurs)	SK	3.	WhPfl.	4 SWS		2 LP
Sprache II (z. B. Polnisch-Grundlehrgang)	SK	3.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Sprache II (z. B. Polnisch-Vertiefung)	SK	4.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
Sprache I z. B. Polnisch-Grammatik)	SK	5.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				12 SWS		14 LP

Modul 4.1: Sprachliche Realien I						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Typologie orientalischer Sprachen	Ü	2.	Pfl.	2 SWS		2 LP
b) Sprachraum Ostsee	V/Ü	3.	Pfl.	2 SWS		2 LP
c) Sprachen des Buddhismus	Ü	2.	Pfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus diesen Kursen jeweils 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					2 LP
Gesamt				6 SWS		8 LP

Modul 4.2: Sprachliche Realien II						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Strukturen ostasiatischer Sprachen	Ü	2.	Pfl.	2 SWS		2 LP
b) Sprachen Afrikas	V/Ü	2.	Pfl.	2 SWS		2 LP
c) Einführung in die (slavische) Sprachwissenschaft	V/Ü	3.	Pfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus diesen Kursen jeweils 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					3 LP
Gesamt				6 SWS		9 LP

Modul 5: Wahlschwerpunkt

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, **muss** das Modul 5 des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

Die Studierenden wählen eines der nachstehend aufgeführten Wahlmodule aus:

Wahlschwerpunkt a: Afrikanistik (AF)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Transkriptionsübung	Ü	3.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
b) Deskriptive Afrikinguistik I	S	4.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
c) Deskriptive Afrikinguistik II	S	5.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
d) Vergleichende Afrikanistik	S	5.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in c oder d					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Mindestens eine der afrikanischen Sprachen als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

Wahlschwerpunkt b: Topics in English Linguistics (EL)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Spoken English – phonetics and phonology	Ü	3.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
b) Diachronic linguistics	PS/Ü	4.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
c) Colloquium	Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		2 LP
d) Social, regional and historical variation in English	S	5.	WhPfl.	2 SWS		6 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 min) in Kurs d					
Gesamt				8 SWS		15 LP

Wahlschwerpunkt c: Nord- & osteuropäische Sprachen (SN & SL)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Sprachkontakte des Slavischen und Baltischen	V/Ü	3.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
b) Strukturelle Beschreibung	PS	4.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
c) Methoden soziolinguistischer Datenerhebung	V/Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		2 LP
d) Linguistische Ansätze zu den nordischen, baltischen und Slavischen Sprachen	S	5.	WhPfl.	2 SWS		6 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit in Kurs d					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Finnisch, Lettisch, Litauisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch oder Kroatisch/Serbisch als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

Wahlschwerpunkt d: Französische Sprachwissenschaft (RS 1)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
b) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Seminar zur französischen Sprachwissenschaft	S	5.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

Wahlschwerpunkt e: Italienische Sprachwissenschaft (RS 2)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
b) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Seminar zur italienischen Sprachwissenschaft	S	5.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der italienischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

Wahlschwerpunkt f: Spanische Sprachwissenschaft (RS 3)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
b) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Seminar zur spanischen Sprachwissenschaft	S	5.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

Wahlschwerpunkt g: Portugiesische Sprachwissenschaft (RS 4)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	3.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
b) Vorlesung zur portugiesischen Sprachwissenschaft	V	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Seminar zur portugiesischen Sprachwissenschaft	S	5.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
d) Textverständnis und Übersetzung in die Zielsprache	Ü	4./5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs c					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der portugiesischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1					

Wahlschwerpunkt h: Sprachwissenschaft des Deutschen (SD)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Vorlesung zur historischen Sprachwissenschaft (VHIS)	V	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
b) Seminar zur Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt (SHIS)	S	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Seminar zur Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt (SDES)	S	5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
d) Kleingruppe zur Sprachtheorie (KTHE) oder zum Sprachsystem (KSYS)	K	5.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in Kurs b oder Kurs c					3 LP
Gesamt				8 SWS		15 LP

Wahlschwerpunkt i: Türk Sprachen (TI)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Türk Sprachen I	PS	4.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
b) Seminar zur sprachwissenschaftlichen Turkologie	S	4.	WhPfl.	2 SWS		3 LP
c) Einführung in die Türk Sprachen II	PS	5.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
d) Einführung in das Osmanisch-Türkische	Ü	5.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit am Ende des Moduls in b, c oder d					
Gesamt				8 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung	Türkisch als eine der Schwerpunktsprachen in Wahlmodul 2 oder 3					

Wahlschwerpunkt j: Informatik: Programmierung (INF)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) VL Einführung in die Programmierung (P)	V	4.	Whpfl.	2 SWS	Klausur (180 Min.)	4 LP
b) Übung zu a) (P)	Ü	4.	WhPfl.	2 SWS		2 LP
c) VL Einführung in die Softwareentwicklung (P)	V	5.	Whpfl.	2 SWS		4 LP
d) Übung zu c) (P)	Ü	5.	Whpfl.	2 SWS		2 LP
e) Blockpraktikum (1 Woche)		4.	Whpfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Modulabschlussklausur (120 Min.)					1 LP
Gesamt				10 SWS		15 LP
Zugangsvoraussetzung						

Modul 6: Methoden: Variationslinguistik, Formale Sprachen						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Research Methods in Language Variation	S	5.	Pfl.	2 SWS		6 LP
b) Formale Sprachen und Berechenbarkeit	V	4.	Pfl.	1 SWS		2 LP
c) Formale Sprachen und Berechenbarkeit – Übung zu Kurs b)	Ü	4.	Pfl.	1 SWS	Klausur (max. 120 Min., 1 LP)	3 LP
Modulprüfung	Portfolio oder Klausur in Kurs a					
Gesamt				4 SWS		11 LP

Modul 7: Linguistik (Ebenen des sprachlichen Wissens) (Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Modulteilprüfung	LP
a) Morphosyntaktische Theorien	S	2./3.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
b) Pragmatik/Semantik	S	2./3.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	S	2./3.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit oder Experimentalstudie	3 LP
d) Sprachstrukturen/Sprachtypologie	Ü	2./3.	WhPfl.	2 SWS	Projektstudie oder Hausarbeit	3 LP
Modulprüfung	In zwei von den drei verpflichtend zu belegenden Lehrveranstaltungen aus den Kursen a bis d sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Note ist kumulativ d. h. das arithmetische Mittel beider schriftlicher Arbeiten je nach gewählten Veranstaltungen ergibt die Modulnote.					6 LP
Gesamt				6 SWS		15 LP
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1a und 1b „Linguistik: Einführung“					

Modul 8: Prüfungsvorbereitung & BA-Prüfung						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Linguistisches Kolloquium	Koll	6.	Pfl.	2 SWS		2 LP
BA-Arbeit		6.	Pfl.			12 LP
mündliche BA-Prüfung		6.	Pfl.			6 LP
BA-Prüfung	BA-Arbeit: 8 Wochen Mündliche BA-Prüfung: 30 Minuten					
Gesamt				2 SWS		20 LP
Zugangsvoraussetzung	§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA Linguistik.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des BA Linguistik werden Industrie- oder Berufspraktika dringend empfohlen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen) sind möglich, aber nicht verpflichtend.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

Das Linguistische Kolloquium muss in dem Semester besucht werden, in dem die Anmeldung zum BA-Abschluss stattfindet.

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

- Für die mündliche Bachelorprüfung werden 6 LP vergeben.
- Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.
- Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren **geeigneten** Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Die Kandidatin oder der Kandidat muss im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorstellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.
- Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

Bestimmungen für das Beifach Linguistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: ca. 8 SWS
- Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2)
- Im Modul 7 werden pro Semester 2 bis 3 Kurse angeboten.

2. Modulplan

Für das Beifach sind die Module 1a, 1b, 2, 4.1, 4.2 und 7 zu belegen. Für diese gelten die folgenden Regeln:

Modul 1a: „Linguistik: Einführung – Basis“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Phonetik/Phonologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
b) Einführung in die Syntax/Morphologie	PS	1.	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1a (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

Modul 1b: „Linguistik: Einführung“						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Einführung in die Semantik/Pragmatik	PS	2.	Pfl.	2 SWS		3 LP
b) Einführung in die Sprachstrukturen der Erde	PS	2.	Pfl.	2 SWS		3 LP
Modulprüfung	Klausur aus den beiden Kursen des Moduls 1b (90 Minuten)					1 LP
Gesamt				4 SWS		7 LP

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Ist eine der am Studiengang beteiligten Philologien Kernfach, **muss** die Sprache des Moduls 2 aus anderen Philologien gewählt werden. Romanische Sprachen sowie Englisch dürfen nicht geltend gemacht werden. Ist eine der Sprachen die Muttersprache oder liegen annähernd muttersprachliche Kompetenzen vor, darf sie nicht gewählt werden. Als Kriterium für diese Sprachkompetenz gilt ein Schulabschluss mit Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache. Bei den slavischen Sprachen ist ein Intensivkurs vor Semesterbeginn verpflichtend. Der Sprachschwerpunkt kann einmal gewechselt werden. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlmodul 2, Typ a.1:

Wahlmodul 2a.1 „Sprache I“: Japanisch, Finnisch, Litauisch, Neuisländisch, Bambara, Swahili, Türkisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (z.B. Japanisch II)	SK	2.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ a.2:

Wahlmodul 2a. „Sprache I“: Lettisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (Lettisch I)	SK	2.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	7 LP
Sprache I (Lettisch II)	SK	3.	WhPfl.	4 SWS		7 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) nach dem letzten Sprachkurs					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ b:

Wahlmodul 2b „Sprache I“: Älteres Indoarisch bzw. Sanskrit						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Älteres Indoarisch I	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch II	PS	2.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Älteres Indoarisch III	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Älteres Indoarisch IV	PS	4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen I	PS	1./3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Indische Literaturen II	PS	2./4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) des letzten Sprachkurses					2 LP
Gesamt				6 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ c:

Wahlmodul 2c „Sprache I“: Moderne südasiatische Sprachen bzw. Hindi/Singhalesisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Einführung I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	1.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung III: Moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Einführung IV: Moderne südasiatische Sprachen	PS	2.	WhPfl.	1 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	2 LP
Lektüre I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3./4.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Lektüre II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3./4.	WhPfl.	1 SWS		1 LP
Grammatik I: Moderne südasiatische Sprachen	PS	3.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Grammatik II: Moderne südasiatische Sprachen	PS	4.	WhPfl.	1 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ d

Wahlmodul 2d „Sprache I“: Russisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Ü Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn - Russisch	SK	3.	WhPfl.	3 SWS		2 LP
Russisch-Grundkurs I	SK	3.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Russisch-Grundkurs II	SK	4.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Russisch-Grammatik I	SK	5.	WhPfl.	4 SWS		4 LP
Modulprüfung	Klausur in Grammatik I (90 Minuten)					
Gesamt				13 SWS		14 LP

Wahlmodul 2, Typ e

Wahlmodul 2e „Sprache I“: Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Intensivkurs)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS		2 LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Grundlehrgang)	SK	1.	WhPfl.	4 SWS	Klausur (60 – 90 Min.)	3 LP
Sprache I (z. B. Polnisch-Vertiefung)	SK	2.	WhPfl.	2 SWS		4 LP
Sprache I z. B. Polnisch-Grammatik)	SK	3.	WhPfl.	2 SWS		5 LP
Modulprüfung	Klausur des letzten Sprachkurses (90 Minuten)					
Gesamt				12 SWS		14 LP

Modul 4.1.: Sprachliche Realien I						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Typologie orientalischer Sprachen	Ü	4.	Pfl.	2 SWS		2 LP
b) Sprachraum Ostsee	V/Ü	3.	Pfl.	2 SWS		2 LP
c) Sprachen des Buddhismus	Ü	4.	Pfl.	2 SWS		2 LP
d) Linguistisches Kolloquium	Koll	4.	Pfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus diesen Kursen jeweils 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					1 LP
Gesamt				8 SWS		9 LP

Modul 4.2.: Sprachliche Realien II						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Studienleistung	LP
a) Strukturen ostasiatischer Sprachen	Ü	4	Pfl.	2 SWS		2 LP
b) Sprachen Afrikas	V/Ü	4.	Pfl.	2 SWS		2 LP
c) Einführung in die (slavische) Sprachwissenschaft	V/Ü	5.	Pfl.	2 SWS		2 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) am Ende des Moduls aus den drei Kursen a, b und c, wobei die Fragen aus diesen Kursen jeweils 1/3 der Gesamtklausur ausmachen.					2 LP
Gesamt				6 SWS		8 LP

Modul 7: Linguistik (Ebenen des sprachlichen Wissens) (Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen)						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Modulteilprüfung*	LP
a) Morphosyntaktische Theorien	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
b) Pragmatik/Semantik	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit	3 LP
c) Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik	S	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Hausarbeit oder Experimentalstudie	3 LP
d) Sprachstrukturen/ Sprachtypologie	Ü	3./5.	WhPfl.	2 SWS	Projektstudie oder Hausarbeit	3 LP
Modulprüfung	In zwei von den drei verpflichtend zu belegenden Lehrveranstaltungen aus den Kursen a bis d sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Note ist kumulativ d. h. das arithmetische Mittel beider schriftlicher Arbeiten je nach gewählten Veranstaltungen ergibt die Modulnote.					6 LP
Gesamt				6 SWS		15 LP
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 a und 1b „Linguistik: Einführung“					

Legende	
AF	Afrikanistik
AS	Allgemeine Sprachwissenschaft
EL	Englische Linguistik
h	Stunde
IN	Indologie
INF	Informatik
Koll.	Kolloquium
LP	Leistungspunkte
Pfl.	Pflicht
PS	Proseminar
RS 1	Romanistik – Französisch
RS 2	Romanistik – Italienisch
RS 3	Romanistik – Spanisch
RS 4	Romanistik – Portugiesisch
S	Seminar
SD	Sprachwissenschaft des Deutschen
SK	Sprachkurs
SL	Slavistik
SN	Sprachen Nordeuropas und des Baltikums
SWS	Semesterwochenstunden
TI	Turkologie
Ü	Übung
V	Vorlesung
VS	Vergleichende Sprachwissenschaft
V/Ü	Vorlesung/Übung
WhPfl.	Wahlpflicht

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Philosophie****Bestimmungen für das Kernfach Philosophie****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
 - (1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.
 - (2) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahl eines historischen Schwerpunktes im Studiengang MA Philosophie ausreichende Kenntnisse in Altgriechisch bzw. Latein nachzuweisen sind. Studierenden wird im Modul Zusatzqualifikation/Studium generale Gelegenheit zum (Teil-)Erwerb solcher oder anderer Sprachkenntnisse gegeben.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)
 Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
 Gesamtumfang: 58 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen 34 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen 24 SWS
 Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Methoden der Philosophie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Ringvorlesung	V	1.	P	2 SWS	2 LP
Wissenschafts-propädeutisches Proseminar	PS	1.	P	2 SWS	7 LP
Tutorium zum wissenschafts-propädeutischen Proseminar	T	1.	P	1 SWS	1 LP
Argumentations-	Ü	2.	P	2 SWS	2 LP

theorie					
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar				
Gesamt				7 SWS	12 LP
Sonstiges	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 02	Geschichte der Philosophie (Antike/Mittelalter)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Antike	V	1./2.	P	2 SWS	2 LP
Einführung in die Philosophie des Mittelalters	V	1./2.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Antike	PS	1./2.	P	2 SWS	5 LP
Schlüsseltexte der Philosophie des Mittelalters	PS	1./2.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> PS				
Gesamt				8 SWS	14 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 03	Theoretische Philosophie I				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	1..	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	1	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 04	Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	2.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik	PS	2.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 05	Zusatzqualifikation / Studium generale					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (1)	Ü/PS	3./4.	WP	2 SWS	3 LP	
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (2)	Ü/PS	3./4.	WP	2 SWS	3 LP	
Ringvorlesung des Studium generale	V	3./4.	WP	2 SWS	2 LP	
Ergänzende Lehrveranstaltung des Studium generale	PS	3./4.	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Verpflichtende veranstaltungsspezifische Leistungen in Ü / PS (unbenotet) ohne Anteil an der Kernfach-Endnote					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sind als Sprachkurs / Zusatzqualifikation zugelassene Kurse zum Erwerb fach- und berufsbezogener Zusatzkompetenzen zu besuchen, z. B. Kurse des Fremdsprachenzentrums (FSZ), des Zentrums für Datenverarbeitung (ZDV) oder anderer universitärer Anbieter, etwa Latein- oder Griechischkurse für Hörer aller Fachbereiche am Seminar für Klassische Philologie. Beide Lehrveranstaltungen des Studium generale (V und PS) – da in der Regel aufeinander bezogen – sollten im selben Semester besucht werden.					

Modul-Nr. 06	Philosophie der Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	3.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 07	Theoretische Philosophie II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	3.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 08.1	Schwerpunktmodul (historisch)				
	Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar zur Phil. der Antike, Phil. des Mittelalters, Phil. der Neuzeit (1)	S	4.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar zur Phil. der Antike, Phil. des Mittelal-	S	4.	WP	2 SWS	4 LP

ters, Phil. der Neuzeit (2)					
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 08.2		Schwerpunktmodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar zur Theor. Phil. I, Theor. Phil. II, Prakt. Phil./Ethik (1)	S	4.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar zur Theor. Phil. I, Theor. Phil. II, Prakt. Phil./Ethik (2)	S	4.	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet wer-				

	den, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.
--	---

Modul-Nr. 09	Projektmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Projekt/Projektveranstaltung (Mediation / Redaktion und Edition / Archiv und Recherche / Übersetzung / Kreatives Schreiben / Forschungsorientiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien)	ProjS	5.	WP	2 SWS	8 LP
Seminar (Mediation / Redaktion und Edition / Archiv und Recherche / Übersetzung / Kreatives Schreiben / Forschungsorientiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien)	S	5.	WP	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Praktische Prüfung nach §14, §15 Abs.8 PO Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang oder Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in ProjS oder S				
Gesamt				4 SWS	13 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Projektmodul aus dem jeweiligen Angebot (ProjS und S) jeweils aus Mediation / Redaktion und Edition / Archiv und Recherche / Übersetzung / Kreatives Schreiben / Forschungsorientiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien zu wählen. Das/die jeweilige Projekt/Projektveranstaltung richtet sich nach dem gewählten Seminar. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) in ProjS oder S fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

	Alternativ kann ein zusätzliches Wahlmodul (M10) belegt werden.
--	---

Modul-Nr. 10	Wahlmodul (historisch / systematisch)				
	Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar (1)	S	5.	WP	2 SWS	4 LP
Seminar (2)	S	5.	WP	2 SWS	4 LP
Seminar (3)	S	6.	WP	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit drei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit drei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)
Im Rahmen des Studiums wird dringend empfohlen, Praktika in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren.
4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)
Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestri-
ger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)
Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.
2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)
Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprü-
fung werden 4 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Philosophie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausrei-
chende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von
Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen
Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34, SWS davon
• Pflichtlehrveranstaltungen	22 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen	12 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 11	Methoden der Philosophie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Ringvorlesung	V	1./2.	P	2 SWS	1 LP

Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	1.	P	2 SWS	5 LP
Tutorium zum wissenschaftspropädeutischen Proseminar	T	1.	P	1 SWS	1 LP
Argumentationstheorie	Ü	2./3.	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar				
Gesamt				7 SWS	9 LP
Sonstiges	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 12	Geschichte der Philosophie (Antike/Mittelalter)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Antike/des Mittelalters	V	1.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Antike/des Mittelalters	PS	1.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sollen V und PS aus unterschiedlichen historischen Epochen (Antike bzw. Mittelalter) besucht werden. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 13	Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	2.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik	PS	2.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 14	Philosophie der Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Philosophie der Neuzeit	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit	PS	3.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 15	Theoretische Philosophie II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	4.	P	2 SWS	2 LP
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	4.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 16	Zusatzqualifikation / Studium generale					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (1)	Ü/PS	4./5.	WP	2 SWS	3 LP	
Sprachkurs / Zusatzqualifikation (2)	Ü/PS	4./5.	WP	2 SWS	3 LP	
ODER						
Ringvorlesung / des Studium generale	V	4./5.	WP	2 SWS	2 LP	
Ergänzende Lehrveranstaltung des Studium generale	PS	4./5.	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Verpflichtende veranstaltungsspezifische Leistungen in Ü / PS (unbenotet) ohne Anteil an der Kernfach-Endnote.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sind als Sprachkurs / Zusatzqualifikation zugelassene Kurse zum Erwerb fach- und berufsbezogener Zusatzkompetenzen zu besuchen, z. B. Kurse des Fremdsprachenzentrums (FSZ), des Zentrums für Datenverarbeitung (ZDV) oder anderer universitärer Anbieter, etwa Latein- oder Altgriechisch-Kurse für Hörer aller Fachbereiche am Seminar für Klassische Philologie oder das Lehrangebot des Studium generale. Ist der Besuch des Lehrangebots des Studium generale bereits im Kernfach vorgeschrieben, so kann dieses im Beifach nicht mehr gewählt werden. Beide Lehrveranstaltungen des Studium generale (V und PS) – da in der Regel aufeinander bezogen – sollten im selben Semester besucht werden.					

Modul-Nr. 17	Schwerpunktmodulmodul (historisch / systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar (1)	S	5.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar (2)	S	5.	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 18	Wahlmodulmodul (historisch / systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar (1)	S	6.	WP	2 SWS	5 LP
Seminar (2)	S	6.	WP	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	10 LP

Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.
------------------	---

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Portugiesisch****Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	32 SWS	zuzüglich	Auslandsaufenthalt
		(ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul)	davon
• Pflichtlehrveranstaltungen	24 SWS		
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen	8 SWS		
• Auslandssemester	laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS		

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Spracherwerb Portugiesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs I	Ü	1	P	4 SWS	5 LP	
b) Sprachkurs II	Ü	2	P	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Mündliche Kommunikation	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfung	Klausur (60 Min.) und Mündliche Prüfung (15 Min.); Gewichtung 1:1					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Portugiesisch-Deutsch	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 4: Portugiesische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
b) Proseminar zur portugiesischen Sprachwissenschaft (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (10-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 5: Portugiesische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	4	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	PS	4	P	2 SWS	4 LP	
c) Proseminar zur portugiesischen Literatur (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 6: Portugiesische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Übung zur portugiesischen Kulturwissenschaft	Ü	1	WP	2 SWS	3 LP	Präsentation
c) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

- Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)
Wird im Kernfach ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.
Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.
Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

- Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

- Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
 - Gesamtumfang: 40 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen 26 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS
 Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

- Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Spracherwerb Portugiesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs I	Ü	1	P	4 SWS	5 LP	
b) Sprachkurs II	Ü	2	P	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c) Mündliche Kommunikation	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
d) Grammatik	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen:	Klausur (60 Min.) und Mündliche Prüfung (15 Min.) – Gewichtung 1:1					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Portugiesisch- Deutsch	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 4: Portugiesische Sprachwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwis- senschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (120 Min.)
b) Einführung in die portugiesi- sche Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
c) Proseminar zur portugiesi- schen Sprachwissenschaft (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS2 (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Portugiesische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	4	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	PS	5	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 6: Portugiesische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Kulturwissenschaft	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Übung zur portugiesischen Kulturwissenschaft	Ü	1	WP	2 SWS	4 LP	Präsentation
c) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 7: Sprach- und Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur romanischen Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur romanischen Sprachwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur portugiesischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	PS	5	Wpfl	2 SWS	4 LP	
d) Proseminar zur portugiesischen Literatur (PS2)	PS	6	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (10-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und c					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Slavistik / Schwerpunkt Polonistik****Bestimmungen für das Kernfach Slavistik / Schwerpunkt Polonistik**

Im Kernfach wird Polnisch als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Russisch, Tschechisch oder Serbokroatisch oder nach Maßgabe des Lehrangebots eine baltische Sprache gewählt werden. Bei der Kombination des Kernfachs Slavistik (Schwerpunkt Polonistik) mit dem Beifach Russistik darf die zweite Sprache des Kernfaches nicht Russisch sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 62 SWS davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 50 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Grundmodul Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	1	Pfl.	4 SWS	2 LP	
Grundlehrgang	Ü	1	Pfl.	4 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Schreibpraxis	Ü	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Vertiefung	Ü	2	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.), unbenotet (pass/fail) (im Rahmen von Vertiefung)					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

Modul 2) Grundmodul Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WiSe)	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) in Vorlesung a) oder Proseminar b)
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	2 (1)	Pfl	2 SWS	5 LP	
c) Sprachwissenschaft	V	2 (1)	Pfl	2 SWS	2 LP	
d) Literaturwissenschaft (nur SoSe)	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (in der Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 3) Grundmodul Regionalstudien						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Projektseminar	HS	1 (2)	Pfl	2 SWS	9 LP	
Landeskunde 1	PrS	2 (1)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Projektarbeit (schriftliche Arbeit im Rahmen des Projektseminars)					
Gesamt				4 SWS	14 LP	

Modul 4) Aufbaumodul 1 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Konversation I	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Phonetik mit grammatischen Übungen	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	4 LP	
Lektüre I	Ü	4 (3)	Pfl	2 SWS	4 LP	
Grammatik I	Ü	4 (3)	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grammatik I)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

Modul 5) Aufbaumodul 1 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3 (4)	Pfl	2 SWS	5 LP	Schriftliche Hausarbeit im Proseminar a) oder b)
b) Thematisches PrS zur Literaturwissenschaft	PrS	4 (3)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Sprachwissenschaft	V	4 (3)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Literaturwissenschaft	V	3 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (in dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Von Modul Version 6. a)–c) ist eine auszuwählen:

Modul 6. a) A Grundmodul Zweite Sprache – Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 2 Wochen	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4 (3)	WPfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 6. b) Grundmodul Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4 (3)	WPfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 6. c) Grundmodul Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	3 (4)	WPfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4 (3)	WPfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grundkurs 1)					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 7) Aufbaumodul 2 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Übersetzung I	Ü	5 (6)	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Aufsatz/ Textparaphrase I	Ü	6 (5)	Pfl	2 SWS	4 LP	
Konversation II	Ü	5 (6)	Pfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Aufsatz/Textparaphrase I)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 8) Praktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Praktikum	P	5	Pfl	3 Wochen	5 LP	
Modulprüfung	Nachweis des Praktikums durch Bestätigung und Bericht (unbenotet)					
Gesamt					5 LP	

Modul 9) Aufbaumodul 2 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	5	WPfl	2 SWS	8 LP	
Sprachwissenschaft	V	6	Pfl	2 SWS	2 LP	
Literaturwissenschaft	V	6	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im Rahmen des Hauptseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens von schriftlichen Modulprüfungen (§ 13 Abs. 5).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in Polen von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in polnischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben. Ein Teil der Prüfung wird in der gewählten Schwerpunktsprache durchgeführt.

Bestimmungen für das Beifach Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)

Bei Wahl des Beifaches Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik darf Polnisch nicht Gegenstand des Kernfachs sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Grundmodul Sprache Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn: 3 Wochen	Ü	1	Pfl	4 SWS	2 LP	
Grundlehrgang	Ü	1	Pfl	4 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Vertiefung	Ü	2	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.), unbenotet (pass/fail) (im Rahmen von Vertiefung)					
Gesamt				10 SWS	9 LP	

Modul 2) Grundmodul Slavistik Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leitungs- punkte	Studien- leistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WiSe)	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) in Vorle- sung a) oder Proseminar b)
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	2 (1)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (in der Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 3) Aufbaumodul 1 Sprache Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Konversation I	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Phonetik mit grammatischen Übungen	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Grammatik I	Ü	4 (3)	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Grammatik I)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 4) Aufbaumodul 1 Slavistik Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3 (4)	Pfl	2 SWS	5 LP	Schriftliche Hausarbeit im Proseminar a) oder b)
b) Thematisches PrS zur Literaturwissenschaft	PrS	4 (3)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	4	WPfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wurde)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 5) Aufbaumodul 2 Sprache und Landeskunde Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Übersetzung I	Ü	5 (6)	Pfl	2 SWS	3 LP	
Lektüre I	Ü	6 (5)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Landeskunde 1	PrS	6 (5)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) (im Rahmen von Übersetzung I)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6) Aufbaumodul 2 Slavistik Beifach						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	5 (6)	WPfl	2 SWS	8 LP	
Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6 (5)	WPfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Slavistik / Schwerpunkt Russistik****Bestimmungen für das Kernfach Slavistik / Schwerpunkt Russistik**

Im Kernfach wird Russisch als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Polnisch, Tschechisch oder Bosnisch/Kroatisch/Serbisch gewählt werden. Bei der Kombination des Kernfachs Slavistik (Schwerpunkt Russistik) mit dem Beifach Polonistik darf die zweite Sprache des Kernfaches nicht Polnisch sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 64 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 62 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Grundmodul Russische Sprache (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn	Ü	1	Pfl.	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	1	Pfl.	6 SWS	6 LP	Klausur (60 Min.)
Grundkurs 2	Ü	2	Pfl.	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 2, unbenotet (pass/fail)					
Gesamt				14 SWS	12 LP	

Modul 2 „Grundmodul Slavistik: Russistik (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leitungs-punkte	Studien-leistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WiSe)	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) in Vorlesung a) oder Proseminar b)
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	1	Pfl	2 SWS	5 LP	
c) Sprachwissenschaft	V	2	Pfl	2 SWS	2 LP	
d) Literaturwissenschaft (nur SoSe)	V	2 (1)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (in der Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 3 „Grundmodul Regionalstudien: Russistik (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Projektseminar	PrS	2	Pfl	2 SWS	7 LP	
Landeskunde 1	PrS	2	Pfl	2 SWS	5 LP	
Vorlesung „Russische Geistesgeschichte“ (nur WS)	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Projektpräsentation im Rahmen des Projektseminars					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 4 „Aufbaumodul 1 Russische Sprache (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Grammatik 1	Ü	4	Pfl	2 SWS	5 LP	
Übersetzung Russisch-Deutsch	Ü	3	Pfl	2 SWS	4 LP	
Konversation	Ü	4	Pfl	2 SWS	4 LP	mdl. Prüfung (10 Min.)
Modulprüfung	Klausur 60 Min. im Rahmen von Grammatik 1					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 5 „Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	4	Pfl	2 SWS	5 LP	Hausarbeit zu einem der Proseminare a) oder b)
b) Thematisches PrS zur Literaturwiss.	PrS	3	Pfl	2 SWS	5 LP	
Sprachwissenschaft	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	
Literaturwissenschaft	V	4	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zu dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird.					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 6 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum	P	3	Pfl	3 Wochen	5 LP	
Modulprüfung	Nachweis des Praktikums durch Bestätigung und Bericht (unbenotet)					
Gesamt					5 LP	

Von Modul 7 Version a) bis c) ist eine auszuwählen

Modul 7. a) „Grundmodul Zweite Sprache“ - Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn	Ü	3	Pfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	3	Pfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 1					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 7. b) „Grundmodul Zweite Sprache“ - Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn (nur WS)	Ü	3	Pfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1 (nur WS)	Ü	3	Pfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 1					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 7. c) „Grundmodul Zweite Sprache“ – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn (nur WS)	Ü	3 (4)	Pfl	4 SWS	2 LP	
Grundkurs 1 (nur WS)	Ü	3 (4)	Pfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4 (3)	Pfl	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur 60 Min. in Grundkurs 1					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 8 „Aufbaumodul 2 Russische Sprache (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Aufsatz	Ü	5	Pfl	2 SWS	4 LP	
Übersetzung Dt.-Russ.	Ü	5	Pfl	2 SWS	4 LP	
Fachwortschatz	Ü	5	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur 90 Min. im Rahmen von Aufsatz					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 9 „Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Kernfach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	5	WPfl	2 SWS	8 LP	
Sprachwissenschaft	V	6	Pfl	2 SWS	2 LP	
Literaturwissenschaft	V	6	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens von schriftlichen Modulprüfungen (§ 13 Abs. 5).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in Russland von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in russischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

Modul 2 „Grundmodul Slavistik: Russistik (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leitungs-punkte	Studien-leistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WiSe)	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	5 LP	Klausur (90 Min.) in Vorlesung a) oder Proseminar b)
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	2 (1)	Pfl	2 SWS	5 LP	
c) Sprachwissenschaft	V	1 (2)	Pfl	2 SWS	2 LP	
d) Literaturwissenschaft (nur SoSe)	V	2 (1)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (in der Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wird)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 3 „Aufbaumodul Russische Sprache (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aufsatz	Ü	5 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Konversation	Ü	4 (3)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Grammatik	Ü	3 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Übers. Russ.-Dt.	Ü	4 (5)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Abschließende schriftliche Klausur (90 Min.) in Aufsatz					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 4 „Aufbaumodul 1 Slavistik: Russistik (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
a) Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3 (4)	Pfl	2 SWS	4/5 LP	Hausarbeit zu einem der Proseminare a) oder b)
b) Thematisches PrS zur Literaturwissensch.	PrS	4 (3)	Pfl	2 SWS	4/5 LP	
Sprachwissenschaft	V	3 (4)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Literaturwissenschaft	V	4 (3)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zu dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird.					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Modul 5 „Grundmodul Regionalstudien: Russistik (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
Projektseminar	PrS	5	Pfl	2 SWS	5 LP	
Vorlesung Russische Geistesgeschichte (nur WS)	V	5 (6)	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Projektpräsentation im Proseminar					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 6 „Aufbaumodul 2 Slavistik: Russistik (Beifach)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	6	WPfl	2 SWS	8 LP	
Vorlesung zur Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft. (nur WS)	V	6 (5)	WPfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit (im HS)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Spanisch****Bestimmungen für das Kernfach Spanisch****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
(ersatzweise 12-14 SWS in zwei Ersatzmodulen) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial B1) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteil-prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (10 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Spanisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
	Keine					

Modul 3: Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
c) Spanisch diachron (PS2)	PS	2	P	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Grundlagen der hispanistischen Literaturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spani-sche und hispanoamerika-nische Literaturgeschichte	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die spani-sche und hispanoamerika-nische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die hispanis-tische Literaturwissen-schaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
d) Autoren und Werke der spanischen und hispano-amerikanischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung:	Klausur (120 Min.) über a), b) und c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft 1						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanis-tische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanis-tische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Taller de comunicación científica	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissen-schaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
b) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
c) Grammatik 2	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über b) und c)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7: Aufbaumodul zur spanischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur spanischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
c) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
	Keine					

Modul 8: Aufbaumodul zur hispanistischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur spanischen oder hispanoamerikanischen Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 9: Hispanistische Kulturwissenschaft 2						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Spanisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben. Über das Praktikum ist ein 2-5seitiger Praktikumsbericht anzufertigen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Fachs Spanisch wird ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprachwissenschaft (PS3) oder Literaturwissenschaft (PS2 oder PS3)	PS	5	WP	2SWS	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
	Keine					

Ersatzmodul 2 / Option 1: Vertiefungsmodul Sprache und Kultur						
Zugangs-voraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Ver-flich-tungs-rad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 3	Ü	5	P	2 SWS	4 LP	
b) Vorlesung zur Kulturwissen-schaft	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit in der Fremdsprache (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 2: Intradisziplinäres Modul Portugiesisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Portugiesisch I	Ü	5	P	4 SWS	4 LP	
b) Vorlesung Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	3 LP	
c) Übung Literatur- oder Kul-turwissenschaft	Ü	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

Ersatzmodul 2 / Option 3: Intradisziplinäres Modul Rumänisch						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Ver-pflich-tungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a) Rumänisch I	V	5	P	2	4	
b) Rumänisch II	Ü	6	P	2	4	Mündliche Prüfung (15 Min.)
c) Vorlesung Einführung in die rumänische Kultur	V	5	P	2	3	
Modulprüfung:	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlußprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder spanischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlußprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Bachelorarbeit mit Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie drei Schwerpunkte aus dem Modul 7 (SW 2) oder 8 (LW 2). Hat die Bachelorarbeit ein literaturwissenschaftliches Thema, ist Modul 7 zu wählen, bei einem sprachwissenschaftlichen Thema Modul 8. Behandelt die Bachelorarbeit ein kulturwissenschaftliches Thema, hat der Prüfling die Wahl zwischen diesen beiden Modulen.

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in spanischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul) davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 14 SWS
- Auslandssemester laut Studienabkommen, in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommuni-kation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteil-prüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.);					
	Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.)					
	Gewichtung 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
b) Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3 (12-15 S.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft						
Zugangs-voraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	3	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
d) Autoren und Werke der spanischen und hispano-	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	

amerikanischen Literatur (PS2)						
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Taller de comunicación científica	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und c (1 LP)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
	Keine					

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

4. **Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)**
Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 12 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein Studienabkommen (*Learning agreement*) über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem Studienabkommen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.
Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	5	WP	2 SWS	5 LP	
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	WP	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (10-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen	22 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen	16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen 1,2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Ersatzweise kann der Nachweis durch das Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial A2) erbracht werden. Studierende, die weder den Test bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen) noch den Sprachnachweis vorlegen, können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Module teilnehmen.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.); Mündliche Prüfung zu c) (15 Min.) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	P	2 SWS	3 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
c) Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Schriftliche Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Klausur über a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	3	WP	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2 (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
c) Taller de comunicación científica	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Präsentation
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
c) Literaturwissenschaftliches Proseminar (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	Referat
d) Vorlesung zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Portfolio über a, b und d (2 LP)					
Gesamt				10 SWS	16 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Theaterwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach „Theaterwissenschaft“ im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

Das Kernfach Theaterwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Beifächern Filmwissenschaft oder Kulturanthropologie/Volkskunde studiert werden (§ 3 Abs.1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) oder Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis fremdsprachiger Quellen- und Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	51-55 SWS in Kernfach davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	49 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS bzw. 2 SWS + Praktikum/Exkursion

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

1. auf Module im Kernfach:	103 LP
2. auf die Bachelorarbeit:	12 LP
3. auf die mündliche Abschlussprüfung:	5 LP

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Winter)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Lektürekurs (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Lektürekurs (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 02	Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Epochen der Theater-geschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Theaterbegriffe, Theater-geschichte(n) (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Einführung in das wissen-schaftliche Arbeiten	PS	1. oder 2.	P	1 SWS	1 LP
Epochen der Theater-geschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Theaterbegriffe, Theater-geschichte(n) (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				9 SWS	15 LP
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 03	Basismodul – Grundlagen der Filmwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Filmgeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Filmgeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 04	Basismodul – Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Grundlagen der Kultur-anthropologie/Volkskunde (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Grundlagen der Kultur-anthropologie/Volkskunde (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 05	Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Theorien der Theater-, Kultur- und Filmwissenschaft (Winter)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Theorien der Theater-, Kultur- und Filmwissenschaft (Sommer)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Theorie und Ästhetik	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Studienleistung	Kurzhausarbeit oder mündliche Prüfung als Einzelprüfung im S. Theorie und Ästhetik (unbenotet)				
Modulprüfung	keine				

Modul-Nr. 06	Aufbaumodul – Methodisches Sehen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Analysemethoden der Theaterwissenschaft	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
„Theater sehen!“	Ü	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Wahlweise sind die Module 07-1, 07-2 oder 07-3 zu besuchen:

Modul-Nr. 07-1	Wahlpflichtmodul – Szenisches Projekt				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Szenisches Projekt	PrS	3. oder 4.	WP	6 SWS	10 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Modulprüfung	Aufführung (unbenotet)				

Modul-Nr. 07-2	Wahlpflichtmodul – Praktikum				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Praktikum	Pr	3. oder 4.	WP	(180h)	6 LP
Kultur- und Medienpraxis	Ü	3. oder 4.	WP	2 SWS	4 LP
Gesamt				2 SWS	10 LP
Modulprüfung	Schriftlicher Praktikumsbericht in der Übung (unbenotet)				

Modul-Nr. 07-3	Wahlpflichtmodul – Exkursion				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Exkursion	Exk.	3. oder 4.	WP	(180h)	6 LP
Erinnerungsorte	Ü	3. oder 4.	WP	2 SWS	4 LP
Gesamt				2 SWS	10 LP
Modulprüfung	Portfolio in der Übung (unbenotet)				

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul – Theatralität von Kultur				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Lectures Summer School	VL	3. oder 4.	P	1 SWS	2 LP
Theatralität, Performativität und Alltagskultur	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
Aspekte des Performativen	Ü	3. oder 4.	P	1 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Modul-Nr. 09	Vertiefungsmodul – Theaterarbeit heute: Theorie und Praxis				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Gegenwartstheater	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Ästhetik des Gegenwartstheaters	HS	5. oder 6.	P	2 SWS	5 LP
Berufsfelder der Theaterwissenschaft	Ü	5. oder 6.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar				

Modul-Nr. 10	Vertiefungsmodul – Medialität der Sinne				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Medialität der Sinne	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Theatralität und Medialität	HS	5.	P	2 SWS	5 LP

Gesamt		4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar		

	Abschlussmodul – Prüfungsbereich				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Kolloquium	K	6.	P	2 SWS	5 LP
Mündliche Prüfung		6.	P		5 LP
BA-Arbeit		6.	P		12 LP
Gesamt				2 SWS	22 LP
Modulprüfung	BA-Arbeit, mündl. Abschlussprüfung				

Legende:

Exk.	=	Exkursion
HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkt
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
Ü	=	Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienbereichs.

4. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach „Theaterwissenschaft“ im integrierten Studienbereich *Kultur Theater Film*

Das Beifach Theaterwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Kernfächern Filmwissenschaft oder Kulturanthropologie/Volkskunde studiert werden (§ 3 Abs.1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) oder Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis fremdsprachiger Quellen- und Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	30 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	-

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Lektürekurs (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Lektürekurs (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 02	Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Epochen der Theatergeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Epochen der Theatergeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				8 SWS	14 LP
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 03	Aufbaumodul – Methodisches Sehen – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Analysemethoden der Theaterwissenschaft	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
„Theater sehen!“	Ü	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Modul-Nr. 04	Aufbaumodul – Theatralität von Kultur – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP
Lectures Summer School	VL	3. oder 4.	P	1 SWS	2 LP
Theatralität, Performativität und Alltagskultur	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
Aspekte des Performativen	Ü	3. oder 4.	P	1 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Modul-Nr. 05	Vertiefungsmodul – Theorie und Ästhetik von Theater – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theorien der Theater-, Film-, und Kulturwissenschaft	VL	5.	P	2 SWS	3 LP
Theorie und Ästhetik	S	5.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Modul-Nr. 06	Abschlussmodul – Theaterarbeit heute: Theorie und Praxis – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Gegenwartstheater	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Theater, andere Künste und Medien	HS	5. oder 6.	P	2 SWS	4 LP
Berufsfelder der Theaterwissenschaft	Ü	5. oder 6.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 min. auch als Gruppenprüfung) im Hauptseminar				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
Ü	=	Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienbereichs.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)

- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 05****Turkologie****Turkologie****Bestimmungen für das Beifach Turkologie****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS, davon
•	Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS
•	Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Sprache und Geschichte 1
2. Sprache und Geschichte 2
3. Sprache und Geschichte 3
4. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1
5. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2
6. Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1	„Sprache und Geschichte 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Grammatik 1	Ü	1	P	2	4	
b) Übersetzungsübung 1	Ü	1	P	2	3	
c) Geschichte der Türkvölker	V	1	P	2	3	Hausarbeit (5-8 S.)
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in a) zu a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 2	„Sprache und Geschichte 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Grammatik 2	Ü	2	P	2	4	
b) Übersetzungsübung 2	Ü	2	P	2	3	
c) Geschichte des Osmanischen Reiches	V	2	P	2	3	Hausarbeit (5-8 S.)
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in a) zu a) und b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 3	„Sprache und Geschichte 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Grammatik 3	Ü	3	P	2	4	
b) Türkische Konversation und Landeskunde 1	Ü	3	WP	2	3	
c) Türksprache 1	Ü	3	WP	2	3	
d) Geschichte der Türkischen Republik	V	3	P	2	3	Hausarbeit (5-8 S.)
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in a) zu b) und c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Lektüre	Ü	4	P	2	4	
b) Türkische Konversation und Landeskunde 2	Ü	4	WP	2	3	Referat (15 Min.)
c) Türksprache 2	Ü	4	WP	2	3	Hausarbeit (5-8 S.)
d) Einführung in die Türksprachen 1	PS	4	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) in a)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Prosaliteratur	PS	5	P	2	3	Referat (15 Min.) oder Hausarbeit (5-8 S.)
b) Einführung in das Osmanisch-Türkische	PS	5	P	2	3	
c) Einführung in die Türk-sprachen 2	PS	5	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (10-15 S.) in c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6	„Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Türkische Poesie	PS	6	P	2	4	
b) Osmanische Lektüre	PS	6	P	2	3	Klausur (30 Min.)
c) Typologie orientalischer Sprachen	PS	6	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (10-15 S.) in a) oder c)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Beifachs Turkologie sind Industrie- oder Berufspraktika empfohlen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums sind Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen, Sprachkurse) empfohlen.“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Ägyptologie / Altorientalistik

Im Kern- und Beifach können die folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Ägyptologie oder
- b) Altorientalische Philologie oder
- c) Vorderasiatische Archäologie

Bei der Wahl des Schwerpunktes Vorderasiatische Archäologie im Kern- oder im Beifach Ägyptologie / Altorientalistik darf das dazu gewählte Kern- oder Beifach nicht zu einer archäologischen Disziplin gehören.

Bestimmungen für das Kernfach Ägyptologie / Altorientalistik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen bzw. dass die Studierenden die Bereitschaft besitzen, sich entsprechende Kenntnisse in den ersten Studiensemestern anzueignen.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	51 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	45 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

ÄG/AO 1, ÄG/AO 10, ÄG/AO 11

und Wahlpflichtmodule nach gewähltem Schwerpunkt:

- a) Ägyptologie: ÄG 2, ÄG 3, ÄG 4, ÄG 5, ÄG 6, ÄG 7, ÄG 8, ÄG 9
- b) Altorientalische Philologie: AO 2, AO 3, AO 4, AO 5, AO 6a, AO 7a, AO 8, AO 9
- c) Vorderasiatische Archäologie: AO 2, AO 3, AO 4, AO 5, AO 6b, AO 7b, AO 8, AO 9

Basismodul ÄG/AO 1 „Einführung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik	PS	1 (2)	Pfl	2	4	
Einführung in Schriften und Sprachen	PS	1 (2)	Pfl	2	3	
Wissenschaftliches Arbeiten	PS	2 (3)	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik“					
Gesamt				6	10	

Basismodul ÄG 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Denkmälerkunde Ägyptens A	PS	1 (2)	Pfl	2	5	Referat
Denkmälerkunde Ägyptens B	PS	2 (1)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				4	10	

Basismodul AO 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	PS	1 (2)	Pfl	2	4	
Vorderasiatische Archäologie	PS	1-2 (2-3)	Pfl	2	6	Referat
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“					
Gesamt				4	10	

Basismodul ÄG 3 „Sprache I A“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch I	PS	2 (1)	Pfl	2	6	

Übung Mittelägyptisch I	Ü	2 (1)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch I“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Basismodul AO 3 „Sprache I A“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch I	PS	2 (1)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch I	Ü	2 (1)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch I“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Aufbaumodul ÄG 4 „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch II	PS	3 (2)	Pfl	2	6	
Übung Mittelägyptisch II	Ü	3 (2)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch II“					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 4 „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch II	PS	3 (2)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch II	Ü	3 (2)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch II“					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul ÄG 5 „Kultur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen A	S oder VL+S	3-4 (4-5)	Pfl	2	5	Referat
Themen B	S oder	3-4 (4-5)	Pfl	2	5	Referat

	VL+S					
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt			4	10		

Aufbaumodul AO 5 „Kultur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	Ar-VL	3-4 (4-5)	Pfl	2	3	Klausur
Seminar Vorderasiatische Archäologie	S	3-4 (4-5)	Pfl	2	7	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar					
Gesamt			4	10		

Aufbaumodul ÄG 6 „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	
Mittelägyptische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.) im ersten Seminar					
Gesamt			4	10		

Aufbaumodul AO 6a „Philologie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	
Akkadische Lektüre	S	4-5 (3-4)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.) im ersten Seminar					
Gesamt			4	10		

Aufbaumodul AO 6b „Archäologie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	Ar-VL	4-5 (3-4)	Pfl	2	3	
Vorderasiatische Archäologie	Ar-S	4-5 (3-4)	Pfl	2	7	Referat

Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.) in der Vorlesung			
Gesamt		4	10	

Vertiefungsmodul ÄG 7 „Sprache II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2. Sprachstufe (Einführung)	S	5 (4)	Pfl	2	5	
2. Sprachstufe (Vertiefung)	S	6 (5)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im Seminar „2. Sprachstufe (Vertiefung)“					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul AO 7a „Sprache II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2. Sprache (Einführung)	S	5 (4)	Pfl	2	5	
2. Sprache (Vertiefung)	S	6 (5)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im Seminar „2. Sprache (Vertiefung)“					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul AO 7b „Archäologie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	VL	6 (5)	Pfl	2	3	
Seminar Vorderasiatische Archäologie	S	5 (4)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar					
Gesamt				4	10	

Wahlpflichtmodul ÄG 8 „Profil I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen Ägyptologie	S oder	4-5 (4-5)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des ge-

oder: gemäß Modul AO 2-3 ¹	VL+S					wählten Moduls
Themen Ägyptologie oder: gemäß Modul AO 2-3 ¹	S oder VL+S	4-5 (4-5)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des ge- wählten Moduls
Modulprüfung:	Referat (s.u.) oder nach Vorgabe des gewählten Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Im ersten Fall: Studienleistung = Referat in einem der beiden Seminare, Mo- dulprüfung = Referat im anderen Seminar					

Wahlpflichtmodul AO 8 „Profil I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VL Vorderasiatische Archäologie oder: S Altorientalische Philologie oder: gemäß Modul ÄG 2-3 ¹	VL oder S	4-5 (4-5)	Pfl	2	3 (VL) oder 5 (S)	Klausur (VL VA) oder Referat (S AOP) oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
S Vorderasiatische Archäologie oder: S Altorientalische Philologie oder: gemäß Modul ÄG 2-3 ¹	S	4-5 (4-5)	Pfl	2	7 oder 5	Referat (S AOP) oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Modulprüfung:	Referat im Seminar (VA) oder Referat in einem der beiden Seminare (AOP) oder nach Vorgabe des gewählten Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Kombinationsmöglichkeiten: - VL Vorderasiatische Archäologie (3 LP) mit Seminar Vorderasiatische Archäologie (7 LP) → Studienleistung = Klausur in VL, Modulprüfung = Referat im S; - S Altorientalische Philologie (5 LP) mit S Altorientalische Philologie (5 LP) → Studienleistung = Referat in einem S, Modulprüfung = Referat im an- derem S					

Wahlpflichtmodul ÄG 9 „Profil II“
--

¹ Das Wahlpflichtmodul eines anderen Schwerpunktes darf nicht (auch nicht in Teilen) bereits absolviert worden sein und muss mit allen darin enthaltenen Bestandteilen als „Profil I“ abgelegt werden.

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen Ägyptologie oder: gemäß Modul AO 2-5 ²	S oder VL+S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Themen Ägyptologie oder: gemäß Modul AO 2-5 ²	S oder VL+S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Modulprüfung:	Referat in einem der beiden Seminare oder nach Vorgabe des gewählten Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Im ersten Fall: Studienleistung = Referat in einem der beiden Seminare, Modulprüfung = Referat im anderen Seminar					

Wahlpflichtmodul AO 9 „Profil II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
S Vorderasiatische Archäologie oder: S Altorientalische Philologie oder: gemäß Modul ÄG 2-5 ²	S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
S Vorderasiatische Archäologie oder: S Altorientalische Philologie oder: gemäß Modul ÄG 2-5 ²	S	4-5 (5-6)	Pfl	2	5	s.u. oder nach Vorgabe des gewählten Moduls
Modulprüfung:	Referat in einem der beiden Seminare oder nach Vorgabe des gewählten Moduls					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Studienleistung = Referat in einem der beiden S, Modulprüfung = Referat im anderem S					

² Das Wahlpflichtmodul eines anderen Schwerpunktes darf nicht (auch nicht in Teilen) bereits absolviert worden sein und muss mit allen darin enthaltenen Bestandteilen als „Profil II“ abgelegt werden.

Praxismodul ÄG/AO 10 „Exkursion und Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exkursion/en (z.B. Tagesexkursion = 1 LP oder Exkursion 5 Tage = 3 LP)	P	2-6 (2-6)	WPfl		max. 3	Aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung
Praktikum/Praktika (z.B. 2 Wo. = 3 LP, 4 Wo. = 6 LP, 6 Wo. = 9 LP)	P	2-6 (2-6)	Pfl		min. 6	
Modulprüfung:	Bericht über das Praktikum/die Praktika					
Gesamt					9	
Sonstiges:	Das Modul ist unbenotet.					

Zusatzmodul ÄG/AO 11 „Ergänzende Kompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Nach Wahl	Nach Wahl	1-3 (1-3)	Pfl		6	nach Maßgabe des Lehrexportgebers
Modulprüfung:	nach Maßgabe des Lehrexportgebers					
Gesamt					6	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Abschlussmodul ÄG/AO 12 „Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Bachelorarbeit		6 (6)	Pfl		10	
Mündl. Prüfung		6 (6)	Pfl		5	
Gesamt					15	

3. (Berufs-)Praktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein mehrwöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Das Praktikum kann durch die Teilnahme an einem praxisnahen Projekt ersetzt werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zu Modul ÄG/AO 10.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten Semester (+/-) ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung**1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwei Themengebiete des gewählten Schwerpunktes (Ägyptologie, Vorderasiatische Archäologie oder Altorientalische Philologie), die mit der Prüferin oder dem Prüfer im Vorfeld abgestimmt werden.

Bestimmungen für das Beifach Ägyptologie / Altorientalistik**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Keine.

2. Vor Beginn des Studiums und nach dem Ende des ersten Studienjahres ist eine Studienberatung bei einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	26 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

ÄG/AO 1

und Wahlpflichtmodule nach gewähltem Schwerpunkt:

- a) Ägyptologie: ÄG 2, ÄG 3, ÄG 4, ÄG 5, ÄG 6
- b) Altorientalische Philologie: AO 2, AO 3a, AO 4a, AO 5, BF, AO 6a
- c) Vorderasiatische Archäologie: AO 2, AO 3b, AO 4b, AO 5, BF, AO 6b

Basismodul ÄG/AO 1 „Einführung I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik	PS	1 (2)	Pfl	2	4	
Einführung in Schriften und Sprachen	PS	1 (2)	Pfl	2	3	
Wissenschaftliches Arbeiten	PS	2 (1)	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Einführung in die Ägyptologie/Altorientalistik“					
Gesamt				6	10	

Basismodul ÄG 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Denkmälerkunde Ägyptens A	PS	1 (2)	Pfl	2	5	Referat
Denkmälerkunde Ägyptens B	PS	2 (1)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				4	10	

Basismodul AO 2 „Einführung II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	PS	1-2 (1-2)	Pfl	2	4	
Vorderasiatische Archäologie	PS	1-2 (1-2)	Pfl	2	6	Referat
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Einführung in die Vorderasiatische Archäologie“					
Gesamt				4	10	

Basismodul ÄG 3 „Sprache I A“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch I	PS	4 (3)	Pfl	2	6	
Übung Mittelägyptisch I	Ü	4 (3)	Pfl	2	4	

Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch I“			
Gesamt		4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.			

sismodul AO 3a „Sprache I A“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch I	PS	4 (3)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch I	Ü	4 (3)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch I“					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Basismodul AO 3b „Kulturgeschichte I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	S	3-4 (3-4)	Pfl	2	5	Referat
Vorderasiatische Archäologie	S	3-4 (3-4)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Referat im zweiten Seminar					
Gesamt				4	10	
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Aufbaumodul ÄG 4 „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelägyptisch II	PS	5 (4)	Pfl	2	6	
Übung Mittelägyptisch II	Ü	5 (4)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Mittelägyptisch II“					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 4a „Sprache I B“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Akkadisch II	PS	5 (4)	Pfl	2	6	
Tutorium Akkadisch II	Ü	5 (4)	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) im PS „Akkadisch II“					
Gesamt				4	10	

Basismodul AO 4b „Kulturgeschichte II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	Ar- VL	3 (3)	Pfl	2	3	
Vorderasiatische Archäologie	Ar- S	3 (3)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul ÄG 5 BF „Kultur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen A	S oder VL+S	3-4 (5-6)	Pfl	2	5	Referat
Themen B	S oder VL+S	3-4 (5-6)	Pfl	2	5	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				4	10	

Aufbaumodul AO 5 „Kultur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	Ar- VL	5-6 (5-6)	Pfl	2	3	Klausur
Vorderasiatische Archäologie	Ar- S	5-6 (5-6)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul ÄG 6 BF „Philologie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themen Ägyptologie	S	5-6 (5-6)	Pfl	2	5	Referat
Mittelägyptische Lektüre	S	6 (5)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung im Lektüre-Seminar (15 Min.)					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul AO 6a BF „Philologie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	Ar-S	5-6 (5-6)	Pfl	2	5	Referat
Akkadische Lektüre	S	6 (5)	Pfl	2	5	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung im Lektüre-Seminar (15 Min.)					
Gesamt				4	10	

Vertiefungsmodul AO 6b „Archäologie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn zum WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorderasiatische Archäologie	Ar-VL	5-6 (5-6)	Pfl	2	3	Klausur
Vorderasiatische Archäologie	Ar-S	5-6 (5-6)	Pfl	2	7	
Modulprüfung:	Referat im Seminar					
Gesamt				4	10	

Legende:

S	=	Seminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 07****Archäologien****Bestimmungen für das Beifach Archäologien**

(Klassische Archäologie / Vor- und Frühgeschichte / Vorderasiatische Archäologie / Biblische Archäologie / Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)

Das Beifach Archäologien kann nicht in Kombination mit einem Kernfach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Kernfach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Für den Masterstudiengang Archäologie werden ausreichende Sprachkenntnisse* gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

*Sprachanforderungen im gewählten Schwerpunktfach:

Klassische Archäologie	Latinum
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	2 Jahre Schulunterricht oder Lateinkurs I
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Latinum

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	32-34 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS (+ weitere Praxisleistungen)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	24-26 SWS

	richtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die zuständigen Institute verpflichten sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Im Rahmen des Prismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) der Schwerpunktbereich „Museum und Ausstellung“ (6 LP) sowie (sofern die Kapazität es erlaubt) die Lehreinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) belegt werden. Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt. Exkursionen: Es sind mindestens 2, maximal 4 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 2 (4 LP: mindestens 4) Exkursionstagen zu erwerben.
--	---

Wahlpflichtmodule

Thematische Basismodule

Regelung zur Modulwahl: Es sind zwei Basismodule aus zwei verschiedenen Fachrichtungen zu wählen.

Modul	B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul	B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul	B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Konzepte und Theorien	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul	B VFG-2 Basismodul II: Archäologie und Naturwissenschaften						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Werkstoffe und Technologie	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Archäobiologie	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Digitale Verarbeitung archäologischer Geodaten	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul	B VA-1 Basismodul I: Grundlagen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	B VA-2 Basismodul II: Kulturräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	

Thematische Aufbaumodule

Regelung zur Modulwahl: Es ist ein Aufbaumodul aus einer der bisher gewählten Fachrichtungen zu wählen.

Modul	C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstwerke, Bilderwelten						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	C VFG-1 Aufbaumodul I: Steinzeit und Bronzezeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Überblicksvorlesung zur Altsteinzeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zur Jungsteinzeit und Bronzezeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	C VFG-2 Aufbaumodul II: Eisenzeit, Römerzeit und Frühmittelalter						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Überblicksvorlesung zur Eisenzeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zu Römerzeit und Frühmittelalter	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	C VA-1 Aufbaumodul I: Siedlungsgeschichte, Architektur, Gräber						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I	S	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Seminar II	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar II						

Modul	C VA-2 Aufbaumodul II: Kulturgeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I	S	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Seminar II	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar II						

Modul	C BibA Aufbaumodul: Religionsgeschichte und Hermeneutik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in das Alte Testament	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Geschichte Israels II	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung einer Quelle	
Altes Testament ohne Hebraicum	PS	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		

Religionsgeschichtliches Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	C CA-1 Aufbaumodul I: Kunstgeschichte und Kontexte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Modul	C CA-2 Aufbaumodul II: Forschungsfragen und Diskurse						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Legende

BibA	=	Biblische Archäologie
CA	=	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
KA	=	Klassische Archäologie
VA	=	Vorderasiatische Archäologie
VFG	=	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Bestimmungen für das Beifach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Das Beifach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte kann nicht in Kombination mit einem Kernfach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Kernfach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Für den Masterstudiengang Archäologie mit Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	26 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS (+ weitere Praxisleistungen)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul	A Einführungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Moduleilprüfung
Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Überblicksvorlesung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte oder Ringvorlesung	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.) oder Protokoll	
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Modulprüfung	Kumulativ						

Modul	P Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Praktika und praktische Übungen	P/Ü	3. & 5.	Pfl		mind. 2 max. 7 LP		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Exkursionen	Exk	2. & 4.	Pfl		2-4 LP		
Sprachkurse	Ü	3.	WPfl	max. 2 SWS	max. 3 LP		
Gesamt					12 LP		
Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und/oder praktischen Übungen (unbenotet)						
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die zuständigen Institute verpflichten sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Im Rahmen des Praxismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) der Schwerpunktbereich „Museum und Ausstellung“ (6 LP) sowie (sofern die Kapazität es erlaubt) die Lehreinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) belegt werden.						

	Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt. Exkursionen: Es sind mindestens 2, maximal 4 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 2 (4 LP: mindestens 4) Exkursionstagen zu erwerben.
--	--

Thematische Basismodule

Modul	B CA-1 Basismodul I: Grundlagen und Methoden						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	3.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul	B CA-2 Basismodul II: Kunstgattungen und Kulturräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Wahlpflichtmodule

Thematische Aufbaumodule

Regelung zur Modulwahl: Es ist ein Aufbaumodul zu wählen.

Modul	C CA-1 Aufbaumodul I: Denkmäler und Kontexte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	

Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Modul	C CA-2 Aufbaumodul II: Forschungsfragen und Diskurse						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Legende

CA	=	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 07****Ethnologie****Bestimmungen für das Kernfach Ethnologie****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Es gelten die in § 2 Abs. 2 festgelegten Bedingungen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS

Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in

- 6 Pflichtmodule: Einführungsmodul Ethnologie; Basismodul Ethnologie; Gesellschaft und Kultur; Grundlagen der Ethnologie; Methodologie; Vertiefungsmodul Ethnologie und
- 3 Wahlpflichtmodule: Praxismodul, Fremdsprache und Interdisziplinarität

BA.Ethn.KF.1: Einführungsmodul Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ethnologie	V	1 (2)	P	2	3	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	KG	1 (2)	P	2	2	
Fremdsprachiger Lektürekurs	Ü	1 (2)	WP	2	3	
Proseminar zur Einführung in die Ethnologie	PS	1 (2)	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 90 Min.) im Rahmen der Vorlesung: Einführung in die Ethnologie, bestanden/ nicht bestanden					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

BA.Ethn.KF.2: Basismodul Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptgebiet der Ethnologie I	V	2 (1)	WP	2	2	
Übung zur Vorlesung	Ü	2 (1)	WP	2	2	
Hauptgebiet der Ethnologie II	Ü	2 (1)	WP	2	3	
Hauptgebiet der Ethnologie III	PS	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars: Hauptgebiet der Ethnologie III: 3 LP					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

BA.Ethn.KF.3: Gesellschaft und Kultur						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesellschaft und Kultur I	V	3 (4)	WP	2	2	
Gesellschaft und Kultur II	PS	3 (5)	WP	2	4	
Gesellschaft und Kultur III	PS	4 (5)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von Proseminar Gesellschaft und Kultur III: 3 LP					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

BA.Ethn.KF.4: Grundfragen der Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichte und Theorien der Ethnologie	V	3 (4)	P	2	2	
Übung zur Vorlesung	Ü	3 (4)	WP	2	3	
Grundfragen der Ethnologie	PS	4 (4)	WP	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung, 3 LP, Dauer: 15 Minuten					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

BA.Ethn.KF.5: Methodologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ethnologische Forschungsmethoden	V	3 (2)	P	2	2	
Methoden und Methodologie	PS	3 (3)	WP	2	4	
Selbstständige Lektüre		3 (3)	P	--	2	
Praktische Methodenübung	KG	4 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Portfolio, 3 LP					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

BA.Ethn.KF.6: Vertiefungsmodul Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Ethnologie	HS/OS	5 (5)	WP	2	10	Referat (benotet)
Institutskolloquium	HS/OS	6 (6)	P	2	1	
Examenskolloquium	ExK	6 (6)	P	2	1	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

BA.Ethn.KF.7: Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Berufspraktikum, Schreibwerkstatt und/oder Rhetorik, Medien- und Ausstellungspraxis oder andere praxisorientierte Veranstaltungen	Pr	5 (1)	WP	(2)	6	
Modulprüfung	Praktikumsbericht (bestanden / nicht bestanden)					
Gesamt				(2)	6 LP	

BA.Ethn.KF.8: Fremdsprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachkurs Teil I	SK	1 (2)	WP	4	7	
Sprachkurs Teil II	SK	2 (3)	WP	4	7	
Modulprüfung	Nach Vorgabe der Fächer, in der Regel Klausur, bestanden/nicht bestanden					
Gesamt				8	14 LP	
Bemerkung	Wird der Sprachkurs nicht am Institut für Ethnologie und Afrikastudien absolviert, so sollte der Sprachkurs einen Umfang von etwa 8 SWS und eine work load von etwa 14 LP haben.					

BA.Ethn.KF.9: Interdisziplinarität (Wahlpflicht)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe (Studium generale)	V	5 (4)	WP	2	2	
Begleitübung zur Vorlesungsreihe (Studium generale)	Ü	5 (4)	WP	2	4	
Modulprüfung	Essay, bestanden/nicht bestanden					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7): Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.

Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3): Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Ethnologie**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Es gelten die in § 2 Abs. 2 festgelegten Bedingungen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in 6 Pflichtmodule: Einführungsmodul Ethnologie BF; Basismodul Ethnologie BF; Aufbaumodul Ethnologie BF; Vertiefungsmodul Ethnologie BF; Regionale Studien BF; Gesellschaft und Kultur

BA.Ethn.BF.1: Einführungsmodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Ver- pflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Ethnologie	V	1 (2)	P	2	3	
Proseminar zur Einführung in die Ethnologie	PS	1 (2)	WP	2	4	
Übung zur Einführung in die Ethnologie	Ü	1 (2)	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 90 Min.) im Rahmen der Vorlesung: Einführung in die Ethnologie, bestanden/ nicht bestanden					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

BA.Ethn.BF.2: Basismodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung
Hauptgebiet der Ethnologie I	V	2 (1)	WP	2	2	

Hauptgebiet der Ethnologie II	Ü	2 (1)	WP	2	3	
Hauptgebiet der Ethnologie III	PS	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) im Rahmen der Vorlesung: 1 LP					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

BA.Ethn.BF.3: Gesellschaft und Kultur BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesellschaft und Kultur II	PS	4 (3)	WP	2	4	
Gesellschaft und Kultur III	PS	4 (3)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von Proseminar Gesellschaft und Kultur III: 3 LP					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

BA.Ethn.BF.4: Aufbaumodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung im Aufbaumodul	V	3 (4)	WP	2	2	
Übung im Aufbaumodul Ethnologie BF	Ü	3 (4)	WP	2	3	
PS im Aufbaumodul Ethnologie BF	PS	3 (4)	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur (Dauer: 90 Min.) im Rahmen der Vorlesung: 1 LP					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

BA.Ethn.BF.5: Vertiefungsmodul Ethnologie BF						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung im Vertiefungsmodul	V	5 (6)	WP	2	2	
Seminar im Vertiefungsmodul BF	S	6 (6)	WP	2	4	
Institutskolloquium	HS/ OS	6 (5)	P	2	1	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars: 4 LP					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

BA.Ethn.BF.6: Regionale Studien/ Themengebiete der Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Regionale Studien oder Themengebiete der Ethnologie	S	5 (5)	WP	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars, 4 LP					
Gesamt				2 SWS	8 LP	

ExK	=	Examenskolloquium
HS/OS	=	Haupt- oder Oberseminar
L	=	Lektüre
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SK	=	Sprachkurs
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 07****Geschichte****Bestimmungen zum Kernfach Geschichte****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen****1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren modernen Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen, Arabisch und Neugriechisch) wird im Rahmen einer zentralen Sprachklausur überprüft, die bis zur Anmeldung des Aufbaumoduls (Modul 08) erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise können auch Latein (Latinum) oder Altgriechisch (Graecum) für eine moderne Fremdsprache in den Studiengang B. A. Geschichte eingebracht werden.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 44 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17 LP werden durch die Bachelor-Prüfungen erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01		Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	1.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	KG	1.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Darstellung	Ü	1.	WPfl	2 SWS	4 LP	
Englische Quellenlektüre	KG	1.	WPfl	2 SWS	6 LP	Klausur (60 Min.)
Gesamt				8 SWS	19 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 02		Basismodul – Alte Geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	V	WS: 3. SoSe: 2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	WS: 3. SoSe: 2.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung	Ü	WS: 4. SoSe: 3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 03		Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.–15. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6.–15. Jh.)	V	WS: 4. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Seminar	S	WS: 4. SoSe: 3.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 4. SoSe: 4.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					

Modul-Nr. 04		Basismodul – Neuere Geschichte (16.–18. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16.–18. Jh.)	V	WS: 2. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min.)
Seminar	S	WS: 3. SoSe: 4.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 3. SoSe: 3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					

Modul-Nr. 05		Basismodul – Neueste Geschichte (19.–20. Jh.)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neueste Geschichte (19.–20. Jh.)	V	WS: 2. SoSe: 1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	WS: 2. SoSe: 2.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung	Ü	WS: 1. SoSe: 2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 06		Basismodul – Exkursion				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Exkursion	V	WS: 2. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Exkursion	Ü	WS: 2. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Exkursion	E	WS: 2. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 07	Studium Generale 1 „Interdisziplinarität“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe	V	WS: 5. SoSe: 4.	Wpfl.	2 SWS	3 LP	
Übung zur Vorlesungsreihe	Ü	WS: 5. SoSe: 4.	Wpfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Absolvierung von 2 Fachsemestern wird empfohlen.					
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale).					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul (Epoche nach freier Wahl)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	5.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	5.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars.					
Zugangsvoraussetzung	Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft sowie das dem gewählten Aufbaumodul zu Grunde liegende Epochen-Basismodul müssen bestanden sein. Nachweis der geforderten Sprachvoraussetzungen: Für den Besuch eines Aufbaumoduls ist der Nachweis der fachspezifischen Sprachkenntnisse (A.1) erforderlich.					

Modul-Nr. 09		Modul Profilbildung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum		4.	WPfl.	4 Wochen	6 LP	
Gesamt					6 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle.					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein. Die Wahl des Praktikums bleibt dem Studierenden frei gestellt, das Praktikum soll in jedem Fall einen nachvollziehbaren Bezug zum Fach Geschichte aufweisen. Ersatzweise können ein akademischer Studienaufenthalt im Ausland, ein Sprachkurs in einem mindestens vergleichbaren Umfang oder der Besuch zweier international besetzter Summer Schools als vergleichbare Leistung gewertet werden. Fallweise werden Lehrveranstaltungen angeboten, die im Umfang den Anforderungen dieses Moduls genügen und anerkannt werden. Sie werden eigens ausgewiesen.					

Modul-Nr. 10		BA-Abschlussmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	6.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Bachelorarbeit (§ 15)					12 LP	
Mündliche Abschlussprüfung (§ 16)					5 LP	
Gesamt				2 SWS	20 LP	
Modulprüfung	Bachelorarbeit (9 Wochen) und mündliche Abschlussprüfung (30 Min).					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1-6.					

Legende:

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

LP = Leistungspunkte

SWS = Semesterwochenstunden

E	= Exkursion
HS	= Hauptseminar
KG	= Kleingruppe
OS	= Oberseminar
P	= Praktikum
S	= Seminar
Ü	= Übung
V	= Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Das Praktikum kann durch einen akademischen Auslandsaufenthalt oder Sprachkurse in einem dem Praktikum entsprechenden Umfang ersetzt werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zum Modul Profilbildung 09.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Seminar	S	WS: 4. SoSe: 5.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung	Ü	WS: 3. SoSe: 4.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul-Nr. 03	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6. –15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6.–15. Jh.)	V	WS: 4. SoSe: 5.	Pfl.	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Seminar	S	WS: 5. SoSe: 6.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 4. SoSe: 6.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					

Modul-Nr. 04	Basismodul – Neuere Geschichte (16.–18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)	V	WS: 6. SoSe: 3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min.)
Seminar	S	WS: 6. SoSe: 3.	WPfl.	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	WS: 5. SoSe: 4.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					

Modul-Nr. 05	Basismodul – Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)	V	WS: 2. SoSe: 1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	WS: 2. SoSe: 2.	WPfl.	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Übung	Ü	WS: 3. SoSe: 3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung.					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 06/b	Basismodul – Exkursion					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exkursion	E	WS: 6. SoSe: 5.	WPfl.	2 SWS	2 LP	
Gesamt				2 SWS	2 LP	
Modulprüfung						
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.					

Legende:

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

E = Exkursion

KG = Kleingruppe

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 07****Griechisch****Bestimmungen für das Beifach Griechisch****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Nachzuweisen sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1993 (GVBl S. 191) in der jeweils gültigen Fassung. Nachzuweisen sind darüber hinaus in der Regel bis zum Beginn des 5. Fachsemesters, spätestens jedoch beim Abschluß des BA-Studiums Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die oben genannte staatliche Ergänzungsprüfung.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2.1 | Modul „Aufbau 1“ | (13 LP) |
| 2.2 | Modul „Aufbau 2“ | (13 LP) |
| 2.3 | Modul „Literaturwissenschaft und ihre Methodik“ | (13 LP) |
| 2.4 | Modul „Literatur und Kultur“ | (11 LP) |
| 2.5 | Modul „Abschluss“ | (10 LP) |

Modul 1 Griechische Sprache und Literatur I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 1	SÜ	1	P	2	4	
Lektüreübung für Anfänger	LÜ	1	P	2	3	Klausur (60 Min.)
Griechische Literatur*	VL	1	P	2	3	
Griechische Literatur*	VL	2	P	2	3	

Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die zuletzt besuchte Vorlesung			
Gesamt		8 SWS	13 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit) abgedeckt worden sein.			

Modul 2 „Griechische Sprache und Literatur II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 2	SÜ	3	P	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch	V/Ü	4	P	2	3	
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		4	P	2	3	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung (20 Min.) oder Referat oder Klausur (60 Min.))
Griechische Sprache und Literatur im Lateinischen	V/Ü	4	P	2	3	
Modulprüfung	dt.-griech. Klausur (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Lateinkenntnisse					

Modul 3 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen des Studiums der Klass. Philologie	Ü	2	P	2	3	Klausur (30 Min.) über „Grundlagen
Griech. Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2	P	2	5	
Griech. Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Proseminar 2					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 4 „Literatur und Kultur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Hauptseminar 1	HS	5	P	2	5	
Griechische Literatur*	V	5	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	5	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit zum Hauptseminar					
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit) abgedeckt worden sein.					

Modul 5 „Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 3	SÜ	6	P	2	4	
Griechische Literatur*	V	6	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	6	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über alle drei Veranstaltungen					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit) abgedeckt worden sein.					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LÜ	=	Lektüreübung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
SÜ	=	Sprachübung
V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Klassische Archäologie

Bestimmungen für das Kernfach Klassische Archäologie

Das Kernfach Klassische Archäologie kann nicht in Kombination mit einem Beifach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Beifach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Für den Masterstudiengang Archäologie mit Schwerpunkt Klassische Archäologie werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	32 SWS (+ weitere Praxisleistungen)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul	A Einführungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in 2. archäologisches Fach* oder Ringvorlesung	Ü/V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.) oder Protokoll
Einführung in 3. archäologisches Fach*	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Modulprüfung	Kumulativ						
* Hinweis	Wählbar sind Einführungen in die folgenden Fächer: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie; Vorderasiatische Archäologie; Biblische Archäologie; Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte						

Modul	P Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Praktika und praktische Übungen	P/Ü	3., 4. & 6.	Pfl		9 LP		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Exkursionen	Exk	1., 3. & 4.	Pfl		6 LP		
Gesamt					18 LP		
Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und/oder praktischen Übungen (unbenotet)						
Erläuterungen	Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die zuständigen Institute verpflichten sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Im Rahmen des Praxismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) der Schwerpunktbereiche „Museum und Ausstellung,“ (6 LP) sowie die Lehreinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) belegt werden. Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen						

	archäologischen Disziplinen durchgeführt. Exkursionen: Es sind 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 6 Exkursionstagen zu erwerben.
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul erworben werden.

Modul	S Spracherwerb						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Sprachseminare und/oder Konversationskurse	S	2.	Pfl	8 SWS	12 LP		
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Anforderungen werden von den Anbietern der Sprachkurse festgelegt; Modul ist unbenotet						
Besonderheiten	Soweit Lateinkenntnisse (mindestens drei Jahre Unterricht mit mindestens Note "ausreichend") nicht in der Schule erworben worden sind, ist die erfolgreiche Teilnahme an einem universitären Anfänger- und einem Fortgeschrittenkurs verpflichtend.						
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb erworben werden.						

Thematische Basismodule

Modul	B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul	B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	3.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Wahlpflichtmodul

Regelung zur Modulwahl: Es ist ein weiteres thematisches Basismodul aus einer der im Einführungsmodul gewählten Fachrichtungen zu absolvieren.

Modul	B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Konzepte und Theorien	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen	PS	4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	3.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul	B VFG-2 Basismodul II: Archäologie und Naturwissenschaften						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Werkstoffe und Techno- logie	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Archäobiologie	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Digitale Verarbeitung archäologischer Geoda- ten	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul	B VA-1 Basismodul I: Grundlagen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	S	3.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	B VA-2 Basismodul II: Kulturräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	S	3.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	B BibA Basismodul: Kulturgeschichte der südlichen Levante						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung zu einer Epoche der Archäologie Israels	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Geschichte Israels I	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Seminar zu einem speziellen Thema der Archäologie	S	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	B CA-1 Basismodul I: Grundlagen und Methoden						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul	B CA-2 Basismodul II: Kunstgattungen und Kulturräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar
--------------	---

Modul	Examensmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Bachelorarbeit		6.	Pfl		10 LP		
Mündliche Abschlussprüfung	Ab-	6.	Pfl		5 LP		
Gesamt					15 LP		
Modulprüfung	Bachelorarbeit (8 Wochen) und Abschlussprüfung (30 Minuten)						

Legende

CA	=	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
KA	=	Klassische Archäologie
VA	=	Vorderasiatische Archäologie
VFG	=	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

3. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten Semester ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Auf § 9 wird hingewiesen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2)

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Ab-

satz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.

Bestimmungen für das Beifach Klassische Archäologie

Das Beifach Klassische Archäologie kann nicht in Kombination mit einem Kernfach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Kernfach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Für den Masterstudiengang Archäologie mit Schwerpunkt Klassische Archäologie werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	26 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS (+ weitere Praxisleistungen)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

	Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt. Exkursionen: Es sind mindestens 2, maximal 4 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 2 (4 LP: mindestens 4) Exkursionstagen zu erwerben.
--	--

Thematische Basismodule

Modul	B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	3.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul	B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	3.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Wahlpflichtmodule

Thematische Aufbaumodule

Regelung zur Modulwahl: Es ist ein Aufbaumodul zu wählen.

Modul	C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstwerke, Bilderwelten						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Legende

KA	=	Klassische Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

Anhang zu §§ 2,3,5,6,11-14,16 und § 17:**Fachbereich 07****Kunstgeschichte****Bestimmungen für das Kernfach Kunstgeschichte****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Für den Masterstudiengang Kunstgeschichte mit Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	50 bis 55	SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen (+Praktikum)	32	SWS
davon Wahlpflichtlehrveranstaltungen	18 bis 23	SWS

Insgesamt sind 103 (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) bzw. 120 Leistungspunkte zu erwerben.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Das Einführungsmodul, das Basismodul, das Aufbaumodul, das Vorlesungsmodul, das Praxismodul, das Diskursmodul sowie das Examensmodul sind verpflichtend zu absolvieren.

Für das Studium der Wahlpflichtmodule bestehen folgende Möglichkeiten:

Im Nichtkunsthistorischen Wahlpflichtbereich kann der Studierende zwei Module aus einem Pool wählen.

Im Bereich der Basismodul (Kunsthistorische Wahlpflicht I und II) kann der Studierende einmal aus zwei Modulen (Bildkünste bzw. Architektur) wählen. Es wird stark geraten, sowohl einmal das Bildkünste-, als auch einmal das Architekturmodul zu besuchen. Nach Maßgabe des Lehrangebots wird ebenfalls sehr stark empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Mittelalters, der Neuzeit und der Moderne gleichmäßig zu besuchen.

2. Modulplan

Pflichtmodule

Einführungsmodul	„Einführung in die Kunstgeschichte“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in die Kunst des Mittelalters	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min)
Einführung in die Kunst der Neuzeit	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min)
Einführung in die Kunst der Moderne	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min)
Modulprüfung	Kumulativ aus den jeweiligen Klausuren zu gleichen Teilen					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Basismodul	„Methodik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunstgeschichte/ Methodik	V II	1. oder 2.	P	2	4	
Ikonographie und wissenschaftliche Arbeitstechniken	S	1. oder 2.	P	2	4	Referat, Essay, Hausaufgaben oder Übungsarbeit
Tutorium zur Vorlesung	Tut	1.	P	1	2	
Modulprüfung	Klausur in der Vorlesung (60 Minuten)					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Aufbaumodul	„Aufbaumodul Kunstgeschichte“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aufbauseminar zur Kunst-, Architektur- und Bildgeschichte und -theorie	S	5.	P	2	7	Referat
Seminar mit Übungscharakter zur Kunst-, Architektur- und Bildgeschichte und -theorie	S	3.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Vorlesungsmodul	„Vorlesungsmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen Kunst 1	V II	4. oder 5.	P	2	3	
Positionen Kunst 2	V II	4. oder 5.	P	2	3	
Positionen Kunst 3	V II	4. oder 5.	P	2	3	
Tutorium	Tut	4.	P	1	2	
Modulprüfung	Portfolio (etwa 4 Seiten pro VL)					
Gesamt				7 SWS	11 LP	

Praxismodul	„Praxismodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektseminar	ProS	3.	P	2	3	
Übung vor Originalen	ProS	3.	P	2	3	
Externes Praktikum	Pr	4.	P	240 h in 6 Wochen	9	Praktikumsbericht
Modulprüfung	Projektpräsentation (etwa 15 Seiten)					
Gesamt				4 SWS	15 LP	

Diskursmodul	„Diskurs: Exkursionen und Forschung“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Institutsvorträge und Tagungsbesuch	V II/ S	1.	P	4	2	
Modulprüfung						
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Zusätzlich sind 6 LP durch den qualifizierten Besuch (aktive Teilnahme) von 6 Exkursionstagen zu erwerben. Dies sollte im 2., 3. und 4. Semester geschehen.

Examensmodul	„Examensmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium	K	6.	P	2	3	Forschungspräsentation
Bachelorarbeit		6.	P		12	
Mündliche Abschlussprüfung		6.	P		5	
Modulprüfung	Bachelorarbeit (9 Wochen, 30 bis 40 Seiten) und Abschlussprüfung (30 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	20 LP	

Wahlpflichtmodule I (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul I	„Bildkünste“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	3.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	1.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul I	„Architektur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren und Forschungsansätzen der Architekturgeschichte	S	3.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren der Architekturgeschichte	S	1.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodule II (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul II	„Bildkünste“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Anwendung und Vertiefung in den Bildkünsten	S	4.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu grundlegenden Kenntnissen und Forschungsansätzen in den Bildkünsten	S	3.	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul II	„Architektur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Vertiefung von Kenntnissen und Forschungsansätzen in der Architekturgeschichte	S	4.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zur Anwendung und Vertiefung grundlegender Kenntnisse und Methoden in der Architekturgeschichte	S	3.	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Nichtkunsthistorisches Wahlpflichtmodul (zwei Module sind auszuwählen)

Studium Generale-Modul	„Interdisziplinarität“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Übung	Ü	2. oder 5.	P	2	3	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (z.B. Essay) nach Maßgabe von SG (be/nb) in der Übung					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Fremdsprachenmodul	„Fremdsprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kurs/e des Fremdsprachenzentrums oder der Klass. Philologen		2. oder 5.	P	9	9	aktive Mitarbeit
Modulprüfung	Nach Maßgabe des ISSK oder Klass. Philologen (be/nb)					
Gesamt				9 SWS	9 LP	

Nichtkunsthistorisches Modul	„Wissenschaftsregion Rhein-Main (Kooperation mit dem Deutschen Architektur Museum Frankfurt und der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP)“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Seminar des Deutschen Architektur Museums Frankfurt und der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP	S	2. oder 5.	P	2	5	
Thematisches Seminar mit Übungscharakter des Deutschen Architektur Museums Frankfurt oder der Generaldirektion Kulturelles Erbe	S	2. oder 5.	P	2	4	
Modulprüfung	Projektpräsentation (be/nb)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Kulturwissenschaftsmodul	„Kunsthistorische Zweig- und Nachbarwissenschaften sowie Kulturwissenschaften“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Vorlesung	V	2. oder 5.	P	2	3	
Modulprüfung	Essay (be/nb)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Legende

K	=	Kolloquium
KG	=	Kunstgeschichte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
ProS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
V II	=	Vorlesung Gruppe II
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Nicht-Bestehen von Prüfungen und Studienleistungen (§ 5 Abs. 9; § 13 Abs. 5)

Die Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen ist bis zum Bestehen möglich. Die Beschränkung auf zwei Wiederholungsmöglichkeiten von Studienleistungen besteht nicht.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung bei Nicht-Bestehen der 2. Wiederholungsprüfung von Prüfungen ist ausgeschlossen.

Die jeweiligen Prüfungstermine und Abgabedaten werden vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt jedes Semester neu und verbindlich bekanntgegeben.

4. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11, § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 5)

Neben dem Besuch eines Projektseminars ist ein Praktikum als berufsvorbereitender Bestandteil des Studiengangs vorgesehen. Die Beschreibung sowie mögliche Praktikumsstellen finden sich im Modulhandbuch im Rahmen des Praxismoduls.

5. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem dritten oder vierten Semester ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen und soll einen Umfang von 30 – 40 Seiten haben. Für die Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. In der Regel ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache zu verfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16, Abs. 2 Satz Nr. 4)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches nicht im thematischen Zusammenhang mit der Bachelorarbeit stehen soll. Das Thema ist im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen.

Bestimmungen für das Beifach Kunstgeschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Für den Masterstudiengang Kunstgeschichte mit Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 bis 37	SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen	20	SWS
davon Wahlpflichtlehrveranstaltungen	14 bis 17	SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

Das Studium umfasst die folgenden Pflichtmodule:

Das Einführungsmodul, das Basismodul und das Vorlesungsmodul sind verpflichtend zu absolvieren.

Für das Studium der Wahlpflichtmodule bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Im Nichtkunsthistorischen Wahlpflichtbereich kann der Studierende ein Modul aus einem Pool wählen.

Im Bereich der Basismodul (Kunsthistorische Wahlpflicht I und II) kann der Studierende einmal aus zwei Modulen (Bildkünste bzw. Architektur) wählen. Es wird stark geraten, sowohl einmal das Bildkünste-, als auch einmal das Architekturmodul zu besuchen. Nach Maßgabe des Lehrangebots wird ebenfalls sehr stark empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Mittelalters, der Neuzeit und der Moderne gleichmäßig zu besuchen.

2. Modulplan

Pflichtmodule

Einführungsmodul	„Einführung in die Kunstgeschichte“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in die Kunst des Mittelalters	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min.)
Einführung in die Kunst der Neuzeit	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min.)
Einführung in die Kunst der Moderne	PS	1. oder 2.	P	2	3	Klausur (60 min.)

Modulprüfung	Kumulativ aus den jeweiligen Klausuren zu gleichen Teilen			
Gesamt		6 SWS	9 LP	

Basismodul	„Methodik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Kunstgeschichte/ Methodik	V II	2.	P	2	4	
Ikonographie und wissenschaftliche Arbeitstechniken	Ü	3.	P	2	4	Referat, Essay, Hausaufgaben oder Übungsarbeit
Tutorium zur Vorlesung	Tut	1.	P	1	2	
Modulprüfung	Klausur in der Vorlesung (60 Minuten)					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Vorlesungsmodul	„Vorlesungsmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Positionen Kunst 1	V II	1., 5. oder 6.	P	2	3	
Positionen Kunst 2	V II	1., 5. oder 6.	P	2	3	
Positionen Kunst 3	V II	1., 5. oder 6.	P	2	3	
Projektseminar	ProS	4.	P	2	3	Projektpräsentation
Tutorium	Tut	5.	P	1	2	
Modulprüfung	Portfolio (etwa 4 Seiten pro V)					
Gesamt				9 SWS	14 LP	

Wahlpflichtmodule I (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul I	„Bildkünste“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	3.	P	2	5	Referat

Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Gattungen und Akteuren der Bildkünste	S	2.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul I	„Architektur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren und Forschungsansätzen der Architekturgeschichte	S	3.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu ausgewählten Epochen, Werken, Akteuren der Architekturgeschichte	S	2.	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (etwa 15 Seiten) oder Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodule II (ein Modul ist auszuwählen)

Basismodul II	„Bildkünste“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Anwendung und Vertiefung in den Bildkünsten	S	5.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zu grundlegenden Kenntnissen und Forschungsansätzen in den Bildkünsten	S	4.	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Basismodul II	„Architektur“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar zur Vertiefung von Kenntnissen und Forschungsansätzen in der Architekturgeschichte	S	5.	P	2	5	Referat
Seminar mit Übungscharakter zur Anwendung und Vertiefung grundlegender Kenntnisse und Methoden in der Architekturgeschichte	S	4.	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Nichtkunsthistorisches Wahlpflichtmodul (ein Modul ist auszuwählen)

Studium Generale-Modul	„Interdisziplinarität“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Übung	Ü	4. und 6.	P	2	3	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (z.B. Essay) nach Maßgabe von SG (be/nb) in der Übung					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Fremdsprachenmodul	„Fremdsprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kurs/e des Fremdsprachenzentrums oder der Klass. Philologen		4. und 6.	P	9	9	
Modulprüfung	Nach Maßgabe des ISSK oder Klass. Philologen (be/nb)					
Gesamt				9 SWS	9 LP	

Kulturwissenschaftsmodul	„Kunsthistorische Zweig- und Nachbarwissenschaften sowie Kulturwissenschaften“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Vorlesung	V	4. und 6.	P	2	3	
Modulprüfung	Essay (be/nb)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Legende

K	=	Kolloquium
KG	=	Kunstgeschichte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
ProS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
V II	=	Vorlesung Gruppe II
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Nicht-Bestehen von Prüfungen und Studienleistungen (§ 5 Abs. 9; § 13 Abs. 5)

Die Wiederholungsmöglichkeit von Studienleistungen ist bis zum Bestehen möglich. Die Beschränkung auf zwei Wiederholungsmöglichkeiten von Studienleistungen besteht nicht.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung bei Nicht-Bestehen der 2. Wiederholungsprüfung von Prüfungen ist ausgeschlossen.

Die jeweiligen Prüfungstermine und Abgabedaten werden vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt jedes Semester neu und verbindlich bekanntgegeben.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem dritten oder vierten Semester ein ein- bis zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

Für die Anerkennung der im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.

Modul 1 „Lateinische Sprache und Literatur I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 1	SÜ	1	P	2	4	
Lektüreübung für An-fänger	LÜ	1	P	2	3	Klausur (60 Min.)
Lateinische Literatur*	VL	1	P	2	3	
Lateinische Literatur*	VL	2	P	2	3	

Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Anschluss an die zuletzt besuchte Vorlesung			
Gesamt		8 SWS	13 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.			

Modul 2 „Lateinische Sprache und Literatur II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 2	SÜ	3	P	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Latein	V/Ü	4	P	2	3	
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.		4	P	2	3	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung (20 Min.) oder Referat oder Klausur (60 Min.))
Griechische Sprache und Literatur im Lateinischen	V/Ü	4	P	2	3	
Modulprüfung	dt.-lat. Klausur (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Griechischkenntnisse					

Modul 3 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen des Studiums der Klass. Philologie	Ü	2	P	2	3	Klausur (30 Min.) über „Grundlagen“
Lat. Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2	P	2	5	
Lat. Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lat. Proseminar 2					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 4 „Literatur und Kultur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Hauptseminar 1	HS	5	P	2	5	
Lateinische Literatur*	V	5	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	5	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit zum Hauptseminar					
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

Modul 5 „Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 3	SÜ	6	P	2	4	
Lateinische Literatur*	V	6	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	6	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über alle drei Veranstaltungen					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges	* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LÜ	=	Lektüreübung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
SÜ	=	Sprachübung
V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Anhang §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 07****Musikwissenschaft****Bestimmungen für das Kernfach Musikwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder Lateinkenntnisse nachweisen können.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren voraus. Fähigkeiten im Instrumentalspiel werden dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	58 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1), davon entfallen auf

- die Module im Kernfach: 107 LP,
- die Bachelorarbeit: 10 LP,
- die mündliche Abschlussprüfung: 3 LP.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

Pflichtmodule

Modul-Nr. 101: Einführung in die Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikwissenschaft (mit Tutorium)	Ü	1.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Musikgeschichte im Überblick	V	1.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Proseminar Musikwissenschaft	PS	1.	WPfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Modulprüfung	• Klausur Ü Einführung in die Musikwissenschaft (90 Min.) • Bewertung geht nicht in Endnote ein					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 102: Musikwissenschaftliches Arbeiten						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte im Überblick	V	2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte in Beispielen (mit Tutorium)	Ü	2.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Kolloquium	K	2.	Pfl	/	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	• Kolloquium mit mündlicher Prüfung (10 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 111 Musikwissenschaft in der Praxis I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagenübung Praxisfelder der Musikwissenschaft	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Anwendungsübung Praxisfelder der Musikwissenschaft	Ü	1.-2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	• Portfolio • Bewertung geht nicht in Endnote ein					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 112 Musikwissenschaft in der Praxis II						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Arrangieren/ Instrumentieren/ Spielpraxis	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
externes Praktikum	P	3.-4.	Pfl		6 LP	
Gesamt				2 SWS	9 LP	
Modulprüfung	• Portfolio • Bewertung geht nicht in Endnote ein					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 201: Grundlagen der europäischen Musiklehre						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Form und musikalischer Satz	Ü	1.	Pfl	2 SWS	4 LP	Übungsaufgaben
Form und Analyse	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	• Portfolio					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 301: Historische Kulturwissenschaften						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte im Überblick	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Historische Kulturwissenschaften	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Exkursion	Exk	4.-5.	Wpfl		3 LP	
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit zur Exkursion					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 601: Historische Musikwissenschaft I: Musik vor ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte vor ~1600	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte vor 1600	S	3.-4.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre vor ~1600	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 701 Historische Musikwissenschaft II: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach ~1600	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	S	3.-4.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre nach ~1600 I	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Historische Satzlehre nach ~1600 II	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Modulprüfung	• Mündliche Prüfung (10 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 801 Historische Musikwissenschaft III: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Werkanalyse I	Ü	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Seminar zur Musikgeschichte nach ~1600	S	5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Werkanalyse II	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 1010 Examen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	6.	Pfl	2 SWS	2 LP	Referat
Bachelorarbeit		6.	Pfl		10 LP	
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		3 LP	
Gesamt				2 SWS	15 LP	
Modulprüfung	- Bachelorarbeit - Mündliche Prüfung (30 Min.) Gewichtung 1:1*					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

*Gewichtung abweichend von §17 Abs. 2

Wahlpflichtmodule: 1 aus 2 der Module 802 oder 803

Modul-Nr. 802 Systematische Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur systematischen Musikwissenschaft	V	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zur systematischen Musikwissenschaft	S	5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Übung zur systematischen Musikwissenschaft	Ü	5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 803 Musik und Medien / Musik und andere Künste						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
entsprechende Vorlesung	V	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	
entsprechendes Seminar	PS	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
entsprechende Übung	Ü	4.-5. bzw. 5.-6.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Legende:

Exk	=	Exkursion
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

3. **Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)**

Im Rahmen des Studiums ist innerhalb von Modul 112 ein mindestens 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren; dieses kann durch Mitarbeit in einem praxisnahen Projekt ersetzt werden. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

4. **Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)**

Den Studierenden wird ein einsemestriger Auslandsaufenthalt während des 4. oder 5. Fachsemesters dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. **Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit in Modul 1010 beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. **Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)**

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.“

Bestimmungen für das Beifach Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. **Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt, oder Lateinkenntnisse nachweisen können.

2. **Nachweis besonderer Vorbildung**

Das Studium der Musikwissenschaft setzt Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren voraus. Fähigkeiten im Instrumentalspiel werden dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. **Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Pflichtmodule

Modul-Nr. 101: Einführung in die Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikwissenschaft (mit Tutorium)	Ü	1.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Musikgeschichte im Überblick	V	1.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Proseminar Musikwissenschaft	PS	1.	WPfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	• Klausur Ü Einführung in die Musikwissenschaft (90 Min.) • Bewertung geht nicht in Endnote ein					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 102: Musikwissenschaftliches Arbeiten						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte im Überblick	V	2.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Musikgeschichte in Beispielen (mit Tutorium)	Ü	2.	Pfl	4 SWS	3 LP	
Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Kolloquium	K	2.	Pfl	/	1 LP	
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	• Kolloquium mit mündlicher Prüfung (10 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 201 Grundlagen der europäischen Musiklehre						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Form und musikalischer Satz	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Übungsaufgaben
Form und Analyse	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Modulprüfung	• Portfolio					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 701 Historische Musikwissenschaft II: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach ~1600	V	5.-6.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	S	5.-6.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre nach ~1600 I oder Historische Satzlehre nach ~1600 II	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 801 Historische Musikwissenschaft III: Musik nach ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach ~1600	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur Musikgeschichte nach ~1600	S	3.-4.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Werkanalyse I	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	• Mdl. Prüfung (10 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 1020 Examen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	6.	Pfl	2 SWS	1 LP	
Mündliche Prüfung		6.	Pfl		1 LP	
Gesamt				2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (10 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Wahlpflichtmodul: 1 aus 3 der Module 601, 802 oder 803

Modul-Nr. 601: Historische Musikwissenschaft I: Musik vor ~1600						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Musikgeschichte vor ~1600	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur Musikgeschichte vor 1600	S	4.-5.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Historische Satzlehre vor ~1600	Ü	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 802 Systematische Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur systematischen Musikwissenschaft	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Seminar zur systematischen Musikwissenschaft	S	4.-5.	WPfl	2 SWS	5 LP	
Übung zur systematischen Musikwissenschaft	Ü	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Modul-Nr. 803 Musik und Medien / Musik und andere Künste						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Entsprechende Vorlesung	V	4.-5.	WPfl	2 SWS	2 LP	
Entsprechendes Seminar	PS	4.-5	WPfl	2 SWS	5 LP	
Entsprechende Übung	Ü	4.-5.	WPfl	2 SWS	3 LP	Übungsaufgaben
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	• Hausarbeit im Seminar					
Zugangsvoraussetzung	Modul 101					

Legende:

K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Beifach ist kein verpflichtendes Industrie- oder Berufspraktikum vorgesehen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Den Studierenden wird ein einsemestriger Auslandsaufenthalt während des 4. oder 5. Fachsemesters empfohlen.

C. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 10 Minuten.“

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17**Fachbereich 07****Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie****Bestimmungen für das Kernfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie**

Das Kernfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie kann nicht in Kombination mit einem Beifach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Beifach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Für den Masterstudiengang Archäologie mit Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht oder der erfolgreichen Teilnahme am Lateinkurs I gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	42 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS (+ weitere Praxisleistungen)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

	sche Übungen“) der Schwerpunktbereich „Museum und Ausstellung,“ (6 LP) sowie die Lehrinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) belegt werden. Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt. Exkursionen: Es sind 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 6 Exkursionstagen zu erwerben.
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul erworben werden.

Modul	S Spracherwerb						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Sprachseminare und/oder Konversationskurse	S	2., 3. & 4.	Pfl	8 SWS	12 LP		
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Anforderungen werden von den Anbietern der Sprachkurse festgelegt; Modul ist unbenotet						
Besonderheiten	Soweit Lateinkenntnisse (mindestens zwei Jahre Unterricht mit mindestens Note "ausreichend") nicht in der Schule erworben worden sind, ist die erfolgreiche Teilnahme an einem universitären Anfängerkurs verpflichtend.						
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Spracherwerb statt im Praxismodul sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb erworben werden.						

Thematische Basismodule

Modul	B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Konzepte und Theorien	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen	PS	1.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul	B VFG-2 Basismodul II: Archäologie und Naturwissenschaften						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Werkstoffe und Technologie	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Archäobiologie	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Digitale Verarbeitung archäologischer Geodaten	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Thematische Aufbaumodule

Modul	C VFG-1 Aufbaumodul I: Steinzeit und Bronzezeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfungen
Überblicksvorlesung zur Altsteinzeit	V	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zur Jungsteinzeit und Bronzezeit	V	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-5.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	C VFG-2 Aufbaumodul II: Eisenzeit, Römerzeit und Frühmittelalter						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Überblicksvorlesung zur Eisenzeit	V	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zu Römerzeit und Frühmittelalter	V	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-5.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	

Gesamt		8 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar			

Wahlpflichtmodul

Regelung zur Modulwahl. Es ist ein weiteres thematisches Basismodule aus einer der im Einführungsmodul gewählten Fachrichtungen zu absolvieren.

Modul	B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul	B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul	B VA-1 Basismodul I: Grundlagen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	3.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	B CA-II Basismodul 2: Kunstgattungen und Kulturräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul	Examensmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Bachelorarbeit		6.	Pfl		10 LP		
Mündliche Abschlussprüfung	Ab-	6.	Pfl		5 LP		
Gesamt					15 LP		
Modulprüfung	Bachelorarbeit (8 Wochen) und Abschlussprüfung (30 Minuten)						

Legende

BibA	=	Biblische Archäologie
CA	=	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
KA	=	Klassische Archäologie
VA	=	Vorderasiatische Archäologie
VFG	=	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

3. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem fünften Fachsemester ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Auf § 9 wird hingewiesen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2)

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.

Bestimmungen für das Beifach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

Das Beifach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie kann nicht in Kombination mit einem Kernfach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Kernfach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Für den Masterstudiengang Archäologie mit Schwerpunkt Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie werden ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht oder der erfolgreichen Teilnahme am Lateinkurs I gefordert. Es ist Aufgabe der Studierenden sich ggf. über universitäre Kurse (aus dem Angebot der Klass. Philologie oder Theologie) die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	28 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS (+ weitere Praxisleistungen)

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul	A Einführungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in 2. archäologisches Fach* oder Ringvorlesung	Ü/V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.) oder Protokoll
Quellen der VFG	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Modulprüfung	kumulativ						
* Hinweis	Wählbar sind Einführungen in die Klassische, die Vorderasiatische, die Biblische Archäologie sowie in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte						

Modul	P Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Praktika und praktische Übungen	P/Ü	3.-4.	Pfl		mind. 2 max. 7 LP		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Exkursionen	Exk	2. & 6.	Pfl		2-4 LP		
Sprachkurse	Ü	3.	WPfl	max. 2 SWS	max. 3 LP		
Gesamt				2-4 SWS	12 LP		

Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und/oder praktischen Übungen (unbenotet)
Besonderheiten	Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die zuständigen Institute verpflichten sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Im Rahmen des Praxismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) der Schwerpunktbereich „Museum und Ausstellung“ (6 LP) sowie (sofern die Kapazität es erlaubt) die Lehrinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) belegt werden. Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt. Exkursionen: Es sind mindestens 2, maximal 4 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 2 (4 LP: mindestens 4) Exkursionstagen zu erwerben.

Thematische Basismodule

Modul	B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Konzepte und Theorien	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen	PS	3.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul	B VFG-2 Basismodul II: Archäologie und Naturwissenschaften						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Werkstoffe und Technologie	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Archäobiologie	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Digitale Verarbeitung archäologischer Geodaten	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP		

Gesamt		6 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)			

Wahlpflichtmodul**Thematisches Aufbaumodul**

Regelung zur Modulwahl: Es ist ein Aufbaumodul zu wählen.

Modul	C VFG-1 Aufbaumodul I: Steinzeit und Bronzezeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfungen
Überblicksvorlesung zur Altsteinzeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zur Jungsteinzeit und Bronzezeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	C VFG-2 Aufbaumodul II: Eisenzeit, Römerzeit und Frühmittelalter						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Überblicksvorlesung zur Eisenzeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zu Römerzeit und Frühmittelalter	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Legende

VFG	=	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.